

**Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)  
für die Errichtung der 380 kV-Leitung Ämter Bü-  
chen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Lüne-  
burg/Samtgemeinde Gellersern/Samtgemeinde  
Ilmenau – Stadorf – Wahle; Abschnitt Süd Stadorf -  
Wahle (Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Süd)**

**- Synopse -**

Stellungnahmen  
der öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen aus dem  
Beteiligungsverfahren

und

Erwiderungen  
durch die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin bzw. durch  
das ArL Braunschweig als verfahrensführende Behörde

Stand:	22.02.2024
Vorhabenträgerin:	TenneT TSO GmbH
Verfahrensführende Behörde:	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Amtliche Bekanntmachung:	Nds. Ministerialblatt am 25.10.2023
Auslegungszeitraum:	02.11.2023 bis 01.12.2023
Stellungnahmefrist:	01.12.2023

## Einleitung

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) plant den Parallelneubau einer 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Krümmel in Schleswig-Holstein und Wahle in Niedersachsen (Ostniedersachsenleitung), Vorhaben 58 nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG). Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig führt hierzu eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) gemäß § 15 ROG i. V. m. NROG durch.

Nach Vorlage der Verfahrensunterlagen durch die TenneT TSO hat das ArL Braunschweig am 02.11.2023 die RVP für oben genanntes Vorhaben eingeleitet.

Im Beteiligungsverfahren gingen Stellungnahmen von 73 verschiedenen Institutionen ein.

Das hier vorliegende Dokument gibt die Inhalte der Stellungnahmen wieder, die von

- Landkreisen, Städten und Gemeinden,
- Bundes- und Landesbehörden, Kammern, Verbänden, Vereinigungen,
- sonstigen Stellen

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beim ArL Braunschweig abgegeben wurden.

Die Synopse umfasst die Stellungnahmen sowie die zugehörigen Erwidern der Vorhabenträgerin.

Die Stellungnahmen wurden in der Synopse nach Einwendern sortiert und thematisch in Argumente zerteilt. Zudem wurden die einzelnen Argumente/Einwendungen den jeweils betroffenen Korridoralternativen bzw. Bestandstrassenkorridorabschnitten zugeordnet.

Die Erwidern zu den einzelnen Einwendungen geben die Sichtweise der TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Bedenken, Hinweise, Fragen und Forderungen wieder.

Einzelne Einwendungen wurden aus thematischen Gründen auch durch das ArL Braunschweig erwidert (Erwidern Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig).

Neben den in diesem Dokument wiedergegebenen Stellungnahmen sind im Beteiligungsverfahren 44 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Zudem wurde eine Sammlung mit 55 identischen Stellungnahmen eingereicht. Die Auswertung und Erwidern dieser Stellungnahmen erfolgt in aggregierter Form in einem gesonderten Dokument.

Die in dieser Erwidernssynopse enthaltenen Anregungen und Bedenken, die sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen, werden gemäß § 10 Abs. 7 NROG im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt.

Hinweis: Die Synopse wurde maschinell erstellt, das Layout ist vorgegeben.

ArL Braunschweig, den 22.02.2024

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
A0001 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Bezirksarchäologie Braunschweig	3
A0002 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Dez. 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst	6
A0003 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	7
A0004 Luftfahrt-Bundesamt	8
A0005 Gastransport Nord GmbH	9
A0006 Gemeinde Vechelde	10
A0007 Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord BEV 2566 Immobilien	12
A0008 Amprion GmbH	13
A0009 Landesfischerei Verband Niedersachsen	14
A0010 1§1 Versatel GmbH	15
A0011 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen Planungs- und Bau GmbH	16
A0012 NGN Fiber Network GmbH und Co. KG	17
A0013 Pledoc GmbH	18
A0014 DB Energie GmbH, Technisches Büro	19
A0015 NABU Kreisverband Celle e.V.	21
A0017 Eisenbahn-Bundesamt	25
A0018 Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, Dezernat 43 Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen / Infrastruktur	26
A0019 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	27
A0020 Stadt Peine	28
A0021 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	32
A0022 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.	43
A0023 Koordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn (KONU)	47
A0024 Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	48
A0026 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	52
A0027 Avacon Netz GmbH	56
A0028 Deutsche Telekom Technik GmbH Technik, Niederlassung Nord	57
A0029 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr (LabüN)	59
A0030 Amt für Regionale Landesentwicklung Braunschweig, Dez. 4.1	66
A0031 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	67
A0032 Landkreis Uelzen	71
A0033 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	81
A0034 Landkreis Celle	82
A0043 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Landwirtschaft Fachbereich 3.6	130
A0045 Nowega GmbH	138
A0046 im Nowega GmbH im Auftrag der Erdgas Münster GmbH	146
A0048 Pledoc GmbH	147
A0049 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	151
A0055 Gemeinde Suderburg	152
A0056 Gemeinde Gerdau	155
A0057 Gemeinde Eimke	156
A0058 Samtgemeinde Suderburg	157
A0063 Landkreis Peine	163
A0064 Enercity Netz GmbH	174

A0065 Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Hannover	175
A0066 Landkreis Gifhorn, Fb 8.3 Bauordnung und Ortsplanung Abteilung 8.3	178
A0067 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Fachgebiet 232 Festpunktfelder	180
A0068 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	181
A0069 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg	186
A0070 Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.	197
A0071 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	209
A0072 Landkreis Gifhorn, Fb 9.1	210
A0073 Wasserverband Peine	222
A0074 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie	226
A0075 Deutag Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft	239
A0076 Modellflugclub Lachendorf e.V.	240
A0077 Forstwirtschaft Lohe GbR	242
A0078 Region Hannover	250
A0087 Gemeinde Südheide	267
A0088 Holcim Kies und Splitt GmbH	268
A0090 Jägerschaft des Landkreises Celle e.V.	273
A0091 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten und Naturschutz, Betriebsstelle Süd	277
A0092 Deutscher Wetterdienst	282
A0093 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 42 Standort Hannover Luftfahrtbehörde	283
A0094 Fernstraßen-Bundesamt	290
A0098 Gemeinde Langlingen	297
D0007 Gemeinde Uetze	298
D0012 IHK Braunschweig	299
D0021 Gemeinde Wendeburg	300
D0022 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Uelzen	303
D0026 Gemeinde Eschede	306
D0031 Gemeinde Beedenbostel	314
D0033 IHK Lüneburg-Wolfsburg	316
D0035 Landvolk Niedersachsen Kreisverband Celle e.V.	318

**A0001**

# Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Bezirksarchäologie Braunschweig

**A0001#1**

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.11.2023

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

## Themen

### 4.9 Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

#### Einwendung

Ausgehend von den mir zur Verfügung stehenden Daten habe ich für den Verlauf der geplanten 380kV Höchstspannungsleitung "Ostniedersachsenleitung" eine Archäoprognose erstellt. Die beigefügten Karten zeigen, dass im gesamten Trassenbereich bei Erdarbeiten mit dem Auftreten von Bodenfunden zu rechnen ist. Es ist aber möglich, anhand der Verteilungen der bekannten Fundstellen und der topographischen Merkmale sowie der geologischen und bodenkundlichen Verhältnisse zu einer differenzierten Einschätzung zu kommen. Rot markierten sind Trassenbereiche, in denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Auftretens archäologischer Fundstellen zu erwarten ist, orange eingetragen sind die Bereiche mit einer durchschnittlichen und blau die mit einer unterdurchschnittlichen Wahrscheinlichkeit.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert festgelegt und geprüft werden.

## A0001#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.11.2023

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.9 Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

##### Einwendung

Im gesamten Trassenverlauf ist eine baubegleitende archäologische Betreuung sicherzustellen. Die Bereiche „Rot“ werden als Flächen für vorgezogene archäologische Grabungen empfohlen. In den orangen Flächen sollten im Vorfeld Sondagen durchgeführt werden, im Regelfall durch einen bis auf die Tiefe des anstehenden Boden reichenden archäologisch begleiteten Sondageschnitt spätestens sechs Wochen vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten durch einen Bagger auf Breite des späteren Leitungsgrabens. Im positiven Fall ist die archäologische Arbeitsfläche auf Trassenbreite auszuweiten. In den blau markierten Bereichen erscheint eine archäologische Begleitung der laufenden Erdarbeiten ausreichend zu sein.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Notwendigkeit einer archäologischen Baubegleitung wird im Planfeststellungsverfahren geprüft.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die genauen Betroffenheiten von archäologischen Standorten erst im Zuge der Feintrassierung, der Mastaausteilung und der Ausweisung von Zuwegungen und Arbeitsflächen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ermittelt werden können. Erst bei Festlegung dieser Detailschärfe kann durch die Planfeststellungsbehörde geprüft werden, ob Sondierungen erforderlich sind.

## A0001#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.11.2023

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.9 Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

##### Einwendung

Besonders problematisch ist der rechteckige Wall Wendeburg Fundstelle 8, dessen Deutung in der heimatkundlichen Literatur eher kurios erscheint (Vgl. Datenblatt Ziffer 5). Der beigefügte Auszug aus den LIDAR- Daten zeigt deutlich anthropogen verursachte Strukturen in dem gesamten Waldstück nördlich der BAB 2. Es könnte sich um eine aufgelassene mittelalterliche Dorfstelle handeln. Darauf deuten die zahlreichen sie umgebenden Wölbäcker als Relikte mittelalterlicher Landwirtschaft hin.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass in der Raumverträglichkeitsprüfung lediglich die Korridoralternativen und ein möglicher Verlauf der Vorzugstrasse untersucht und bewertet wurden. Die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) werden im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert festgelegt und geprüft.

**A0002**

# Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Dez. 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst

**A0002#1**

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 25.10.2023

Institution: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

## Themen

### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Antragsfläche:

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise dankend zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

**A0003**

## **Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen**

**A0003#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 26.10.2023

Institution: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

**8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

#### **Einwendung**

Nach Rücksprache mit unserem Fachreferat würde ich Sie bitten, das BMWSB aus dem Verteiler zu entfernen, da eine Beteiligung nicht erforderlich ist.

#### **Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Der Verteiler wurde entsprechend überarbeitet.

**A0004**

## **Luftfahrt-Bundesamt**

**A0004#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 27.10.2023

Institution: Luftfahrt-Bundesamt

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

**8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

#### **Einwendung**

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 25.10.2023 an das Luftfahrt-Bundesamt (LBA). Dazu teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Zuständigkeiten des LBA berührt sehen.

#### **Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

**A0005**

## **Gastransport Nord GmbH**

**A0005#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 30.10.2023

Institution: Gastransport Nord GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

#### **8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

##### **Einwendung**

Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH.

Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.

Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden. Im Anhang finden Sie eine Netzkarte der GTG Nord. Die genannten Landkreise liegen außerhalb unserer Trassen.

##### **Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Der Verteiler wurde entsprechend überarbeitet.

**A0006**

## **Gemeinde Vechede**

**A0006#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 02.11.2023

Institution: Gemeinde Vechede

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B1 (I)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

#### **3.3.10 Bauleitplanung**

##### **Einwendung**

Im Geltungsbereich des Untersuchungsraumes Zone 2 befindet sich in einem Teilbereich die Kläranlage, die durch den Bebauungsplan "Böhenwiese" planungsrechtlich gesichert ist.

##### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass der genannte Untersuchungsraum lediglich für Kartierungen und die daraus resultierenden Wirkräume bestimmter Arten und Artgruppen angewendet wurde. Die genannte Kläranlage befindet sich weder in dem Vorzugskorridor, noch in alternativen Planungskorridoren.

##### **Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Auswirkungen auf die planungsrechtlich gesicherte Kläranlage sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

## A0006#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 02.11.2023

Institution: Gemeinde Vechede

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

##### Einwendung

Weitergehende Anregungen bzw. Hinweise werden seitens der Gemeinde Vechede nicht vorgebracht.

##### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

**A0007**

## **Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord BEV 2566 Immobilien**

**A0007#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 02.11.2023

Institution: Bundeseisenbahnvermögen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

**8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

#### **Einwendung**

Das Bundeseisenbahnvermögen besitzt in den genannten Gemeinden keine Immobilien mehr und die noch im Eigentum des BEV stehende Immobilie in Braunschweig ist von dieser Maßnahme nicht betroffen. Eine Stellungnahme erübrigt sich somit.

#### **Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

**A0008**

**Amprion GmbH**

**A0008#1**

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 02.11.2023

Institution: Amprion GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen**

**8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

**Einwendung**

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

**Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

# A0009

## Landesfischerei Verband Niedersachsen

### A0009#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 02.11.2023

Institution: Landesfischerei Verband Niedersachsen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

3.3.5 Freiraumfunktionen

4.6 Schutzgut Wasser

#### Einwendung

Die Lagepläne der geplanten Trasse, weisen eine unmittelbare räumliche Nähe zu bestehenden Fischerei- und Aquakulturbetrieben auf. Somit können negative Auswirkungen (z.B. Grundwasserabsenkung während der Bauphase) für die Betrieb nicht ausgeschlossen werden. Demnach sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischerei und Aquakultur zu ermitteln und zu beschreiben. In diesem Zusammenhang ist aus unserer Sicht auf folgende wesentliche Untersuchungskriterien und Beschreibung hinzuweisen:

- Beeinflussung von Oberflächen-, Grund- und Quellwasser (z.B. Bodenverdichtung, Abgrabungen etc.) im Wassereinzugsbereich der Teichwirtschaften und Fischhaltungen
- Beeinflussungen von Fischereirechten und Fischereiausübungen (z.B. Zuwegungen, Uferbetretungen) jeweils für die Zeit der Bautätigkeit und mit der Prüfung, ob langfristige Auswirkungen entstehen können.

Ihre Ausführungen benötigen zu den hier genannten Belangen eine Prüfung bzw. Ergänzung. Auf Grund der allgemeinen Abhängigkeit der Fischerei und Aquakultur von einer qualitativ und quantitativ guten Wasserversorgung kann diese Untersuchung im Einzelfall von erheblicher Bedeutung sein und darf nicht vernachlässigt werden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Bzgl. des Schutzgutes Wasser gewährleistet die Vorhabenträgerin, dass es nicht zu einer dauerhaften Entwässerung von Flächen kommen wird. Dies wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der folgenden Genehmigungsplanung anhand einer gesonderten "Wasserrechtlichen Unterlage" nachweisen und diese der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde zur Zulassung vorlegen. Die Erlaubnis für wasserrechtliche Nutzungen wird nur im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erteilt.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren genaue Maststandorte, Fundamenttypen, Zuwegungen und Arbeitsbereiche durch die Vorhabenträgerin definiert werden. Erst im Zuge dieser Detailplanung kann ein Einfluss auf Grundwasser, Oberflächenwasser und die Bewirtschaftung von Aquakulturen ermittelt werden.

**A0010**

**1§1 Versatel GmbH**

**A0010#1**

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 02.11.2023

Institution: 1§1 Versatel GmbH

Bestandstrassenkorridorschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen**

**8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)**

**Einwendung**

Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.

Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.

Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.

Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

**A0011**

# **DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen Planungs- und Bau GmbH**

**A0011#1**

## **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 07.11.2023

Institution: DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen Planungs- und Bau GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

## **Themen**

**8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

### **Einwendung**

Es besten keine Kollisionen zu den Bundesfernstraßenprojekten, die von der DEGES im Auftrag der Autobahn GmbH des Bundes geplant werden.

Sollten im Laufe des Planungsprozesses maßgebliche Änderungen erfolgen, bitten wir um erneute Beteiligung und behalten uns für diesen Fall eine weitere Stellungnahme vor.

### **Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

# A0012

## NGN Fiber Network GmbH und Co. KG

### A0012#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 09.11.2023

Institution: NGN Fiber Network GmbH und Co. KG

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B2-A4-A5-A10-B5 (Wendeburg-Rüper West)

#### Themen

##### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Hiermit können wir Ihnen nach Prüfung mitteilen, dass im angegebenen Planungsbereich auch TK-Anlagen der NGN betroffen sind. Die Lage der Rohranlagen ist in beiliegender Übersicht dargestellt. In der Anlage erhalten Sie ebenfalls die aktuellen Detailpläne. Es handelt sich in diesem Bereich um Anlagen die gemeinsam mit der Firma GTT/EXA genutzt werden. Deshalb bitten wir Sie unbedingt auch die Firma GTT/EXA an diesem Verfahren zu beteiligen.

Weiterhin verläuft unsere Trasse in diesem Bereich ebenfalls in einer Anlage der Firma Colt. Für diese liegen uns keine aktuellen Lagepläne vor. Wir bitten Sie deshalb auch die Firma Colt an o.g. Verfahren zu beteiligen.

Bitte beachten Sie, dass für eventuell notwendige Umverlegungen ein Zeitraum von mindestens 16 Wochen Vorlaufzeit für die reinen Kabelarbeiten einzuplanen ist (Tiefbau muss bereits abgeschlossen sein).

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0013

## Pledoc GmbH

### A0013#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 08.11.2023  
Institution: Pledoc GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

##### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauftragt wird:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abteilung GBP - Pasteurallee 1 in 30655 Hannover; E-Mail: [plananfragen@gasunie.de](mailto:plananfragen@gasunie.de), Fax: 0511/640 607-2799, Tel.: 0511/640607-2463

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0014

## DB Energie GmbH, Technisches Büro

### A0014#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 09.11.2023  
Institution: DB Energie GmbH

Bestandstrassenkorridorschnitte: k.A.

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A.

#### Themen

##### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Innerhalb des Gebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten: - Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.

- Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.

- Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.

- Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von /m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

- An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden.

- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaßenkanten zu achten.

- Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der "Technischen Empfehlungen Nr. 7" der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen - textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahmen trägt die/der Bauherr\*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden "Liste der Berührungspunkte" einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m - 2m.

- In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.

- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.

- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.

- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von  $\leq 15^\circ$  muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von  $> 15^\circ$  ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.

- Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.

- Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.

- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m "Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen" nicht unterschritten werden.

- Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.

- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.

Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.

### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

**A0015**

**NABU Kreisverband Celle e.V.**

**A0015#1**

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 14.11.2023

Institution: NABU Kreisverband Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen**

3.1 Raumverträglichkeitsstudie allgemein

4.2 überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen allg.

**Einwendung**

Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Belange des Naturschutzes grundsätzlich eine dem Planungsstand angemessene Berücksichtigung gefunden haben. Die Bündelung von Leitungen reduziert im Regelfall die Belastungen im Vergleich zur Inanspruchnahme neuer Trassen. Letzteres ist nur bei gleichzeitigem Rückbau der Bestandsleitungen vertretbar.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung an der Raumverträglichkeitsprüfung und die positive Stellungnahme. Ziel der Vorhabenträgerin ist es die Inanspruchnahme von neuen Räumen durch Bündelung mit der Bestandsleitung zu minimieren. Die Vorhabenträgerin möchte zudem darauf hinweisen, dass die Mit-Umverlegung der Bestandsleitung nur zulässig ist, wenn diese zur Realisierung des Parallelneubaus erforderlich ist. Anderenfalls liegt kein gesetzlicher Auftrag für den Ersatzneubau der Bestandsleitung vor.

## A0015#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 14.11.2023  
Institution: NABU Kreisverband Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)

### Themen

3.3.6 Siedlungsentwicklung  
5.3 Natura 2000 gebietsbezogen

#### Einwendung

Besonders zu begrüßen und zwingend einzufordern ist die geplante Leitungsverlegung in Höhe von Eschede, die eine deutliche Entlastung des Vogelschutzgebietes und FFH-Gebietes der Aschauteiche mit sich bringt. Hier ist zwingend die Vorzugstrasse weiter zu verfolgen, weil eine zusätzliche Inanspruchnahme der Aschauteiche mit den Natura 2000-Anforderungen nicht vereinbar ist. Auch das Abrücken von den Siedlungsflächen Eschedes ist zu begrüßen:  
[Hinweis ArL: Es folgt ein Kartenausschnitt aus der Übersichtskarte der Vorzugstrasse im Bereich der Ortslage Eschede. Dieser liegt der Vorhabenträgerin vor.]

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung an der Raumverträglichkeitsprüfung und die positive Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Inhalte der Stellungnahme decken sich mit den Ausführungen der vorliegenden Unterlage, einschließlich der Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und dem diesbezüglichen Vergleich der Trassenkorridoralternativen.

## A0015#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 14.11.2023  
Institution: NABU Kreisverband Celle e.V.

Bestandstrassenkorridor B19-B20-B21 (V)  
rabschnitte:

Korridoralternativen der k.A  
Alternativenvergleiche:

### Themen

3.3.9 Wohnumfeldschutz  
4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt  
4.8 Schutzgut Landschaft

#### Einwendung

Naturschutzfachlich nicht befriedigend gelöst ist die Trassierung in Höhe Aschenberg, wo die Leitung quer über mehrere avifaunistisch bedeutsame Gewässer und ein Mooregebiet geführt werden soll:

[Hinweis Arl: Es folgt ein Kartenausschnitt aus der Übersichtskarte der Vorzugstrasse südwestlich der Ortslage Aschenberg. Dieser liegt der Vorhabenträgerin vor]

Hier ist es geboten, sowohl die Bestandsleitung als auch die neue Leitung soweit nach Nordosten zu verschieben, dass eine Überspannung der Gewässer und des Moores vermieden wird. Der Belang der Betroffenheit der Wohnfunktion ist hier im Vergleich zur naturschutzfachlichen Betroffenheit angesichts der wenigen im Umfeld vorhandenen Wohnstätten von nachrangiger Bedeutung, zumal abschirmender Wald zwischen Leitungstrasse und Siedlungsflächen vorhanden ist, der die Betroffenheit der Siedlung deutlich abmildert.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie nur im Rahmen des im Bundesbedarfsplangesetz vorgegebenen Auftrags agieren darf. Eine Bautätigkeit, welche über den gesetzlichen Auftrag hinausgeht, ist von der im Bundesbedarfsplangesetz geregelten Bedarfsfestlegung nicht umfasst. Er wäre im Übrigen auch aus Gründen des volkswirtschaftlichen Gesamtnutzens sowie des Gebots der Wirtschaftlichkeit nicht zulässig, da sämtliche Investitionskosten von der Allgemeinheit zu tragen sind. Mit Blick auf den Planungsauftrag des Gesamtprojekts hatte die Vorhabenträgerin deshalb zunächst einen möglichst bestandsnahen Parallelneubau westlich neben der 380 kV-Bestandsleitung zu prüfen und hat dabei dessen Machbarkeit festgestellt. Ein Abweichen vom Bestandstrassenkorridor nach Osten und ein damit verbundener Umbau der Bestandsleitung ist nur aus zwingenden Gründen, z. B. der zwingend technisch zu vermeidenden Kreuzung von zwei 380 kV-Freileitungen, energiewirtschaftsrechtlich zulässig. Aus den im Erläuterungsbericht (Unterlage A) dargelegten Gründen ist daher ein Umbau der 380 kV-Bestandsleitung nur bei erforderlichen Alternativen östlich der Bestandsleitung zulässig.

Aus den eben genannten Gründen zieht die Vorhabenträgerin den Umbau der Bestandsleitung bei westlichen Trassenverläufen nicht in Erwägung.

Die Vorhabenträgerin möchte bezugnehmend auf den für die RVP festgelegten Untersuchungsrahmen weiterhin darauf hinweisen, dass laut dem LROP 2022 der Wohnumfeldschutz im 400m-Abstand zu Wohnsiedlungen einzuhalten ist. Auch ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz kann durch die dargestellte Variante nicht gewährleistet werden, so dass ein Konflikt zu den Festlegungen des LROP 2022 vorliegt.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise zu den möglichen naturschutzfachlichen Konflikten wie den avifaunistischen Risiken in der anschließenden Genehmigungsplanung berücksichtigen und artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorsehen. Für den betreffenden Trassenabschnitt ist z. B. das Anbringen von Vogelschutzmarkern an den beiden Erdseilen der Neubauleitung vorgesehen.

## A0015#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 14.11.2023  
Institution: NABU Kreisverband Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B18 (Jarnsen West)

### Themen

#### 3.4 Konformitätsbewertung und Alternativenvergleich

##### Einwendung

Im Raum Beedenbostel ist die gewählte Vorzugstrasse naturschutzfachlich deutlich günstiger als die weiter östlich verlaufende Alternativtrasse und daher zu begrüßen und zwingend einzufordern.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung an der Raumverträglichkeitsprüfung und die positive Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Inhalte der Stellungnahme decken sich mit den Ausführungen der vorliegenden Unterlage, einschließlich der Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und dem diesbezüglichen Vergleich der Trassenkorridoralternativen.

# A0017

## Eisenbahn-Bundesamt

### A0017#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 15.11.2023

Institution: Eisenbahn-Bundesamt

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

##### Einwendung

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der RVP für den Neubau der 380kV- Höchstspannungsleitung Stadorf - Wahle (ONiL, Abschnitt Süd) nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Es ist allerdings sicherzustellen, dass bei der Planung sowie Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der zu kreuzenden Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird deshalb die Beteiligung der Infrastrukturbetreiber DB Netz AG und DB Energie GmbH als Träger öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

##### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

**A0018**

## **Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, Dezernat 43 Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen / Infrastruktur**

**A0018#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 16.11.2023

Institution: Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

**8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

#### **Einwendung**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25.10.2023 kann ich Ihnen mitteilen, dass die von uns zu vertretenden Belange zum jetzigen Zeitpunkt nicht berührt werden. Falls es in Zukunft Planungsänderungen gibt oder die Koordinaten der geplanten Maststandorte fest stehen, bitte ich Sie uns weiterhin darüber zu informieren und zu beteiligen.

#### **Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

**A0019**

# DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

**A0019#1**

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 16.11.2023

Institution: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

## Themen

### 8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

#### Einwendung

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich 818a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Bezüglich verlegter Leitungen oder Richtfunkstrecken der DFS im Bereich der Trasse ist uns nichts bekannt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

#### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Der Verteiler wurde entsprechend überarbeitet.

# A0020

## Stadt Peine

### A0020#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.11.2023

Institution: Stadt Peine

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A2-A5-A10-B5 (Sophiental-Rüper West)

#### Themen

##### 3.4 Konformitätsbewertung und Alternativenvergleich

#### Einwendung

Das Stadtgebiet von Peine ist durch Ihre Planung von dem alternativen Trassenkorridor A2 betroffen. Nach Sichtung der Beteiligungsunterlagen begrüßt die Stadt Peine, dass der alternative Trassenkorridor A2 nicht Teil der dort vorgeschlagenen Vorzugstrasse ist.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Beteiligung und die gegebenen Hinweise in der Raumverträglichkeitsprüfung.

## A0020#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.11.2023

Institution: Stadt Peine

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A2-A5-A10-B5 (Sophiental-Rüper West)

### Themen

3.3.5 Freiraumfunktionen

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

4.8 Schutzgut Landschaft

#### Einwendung

Sollte der alternative Trassenkorridor A2 doch nicht gänzlich ausgeschlossen sein und In Zukunft wieder für Ihre Planung in Betracht kommen, möchte ich hierzu nochmals auf meine Stellungnahme zum Verfahrensstand der Antragskonferenz vom 09.12.2022 hinweisen:

"(...) Dieser derzeit noch 400 m breite Korridor (A2) tangiert ein Landschaftsschutzgebiet, ein "Vorranggebiet Natur und Landschaft", ein "Vorbehaltsgebiet Erholung" sowie ein "Vorbehaltsgebiet Wald", welches an dieser Stelle das Waldgebiet "Woltorfer Holz" im Osten des Stadtgebiets betrifft Die aufgezählten Kategorien überlagern sich in weiten Teilen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggfs. im nachstehenden Planfeststellungsverfahren geprüft. Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass eine potentielle Beeinträchtigung diverser Schutzgebiete, Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete durch die Trassierung ggfs. vermieden werden kann. Eine abschließende Bewertung der Eingriffe kann erst nach Finalisierung der Trasse erfolgen.

## A0020#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.11.2023

Institution: Stadt Peine

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A2-A5-A10-B5 (Sophiental-Rüper West)

### Themen

3.3.2 Forstwirtschaft

3.3.5 Freiraumfunktionen

#### Einwendung

Die Stadt Peine begrüßt, dass "Vorranggebiete für Natur und Landschaft" einen hohen sowie Wälder allgemein und damit auch das im alternativen Freileitungskorridor A2 befindliche "Woltorfer Holz" gemäß fachlicher Einordnung einen sehr hohen Raumwiderstand für die Planung darstellen. Allerdings kann nicht akzeptiert werden, dass Flächen mit derart hohem Raumwiderstand für Ihre Planungen in Anspruch genommen werden sollen. Insbesondere wendet sich die Stadt Peine gegen eine Inanspruchnahme von Waldflächen. Da der Flächenanteil an Wald im Stadtgebiet mit rd. 10 % (Niedersachsen rd. 25 %) sehr gering ist, sind Abholzungen von Waldbeständen zu vermeiden. Seitens der Stadt Peine wird eine Erhöhung des Waldanteils angestrebt. Aus diesen Gründen wendet sie sich mit aller Deutlichkeit gegen eine Führung einer Freileitung durch das "Woltorfer Holz".

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme sowie die positive Rückmeldung und wird die Anmerkungen und Hinweise in der folgenden Genehmigungsplanung berücksichtigen.

Um die möglichen Inanspruchnahmen von Flächen so gering wie möglich zu halten, sieht die Vorhabenträgerin allgemein eine möglichst flächensparende Planung und Optimierungen bei der Wahl der Maststandorte vor. Das Korridoralternativensegment A2 (Teil der Korridoralternative Sophiental-Rüper West), welches das Woltorfer Holz quert, ist daher nicht Teil der Vorzugstrasse. Ihre Einschätzung deckt sich somit mit der der Vorhabenträgerin.

## A0020#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.11.2023

Institution: Stadt Peine

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

##### Einwendung

Die Stadt Peine regt vor diesem Hintergrund an, die für einen denkbaren Ausbau der Freileitung Ostniedersachsen im Stadtgebiet von Peine erforderlich werdenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Peine dargestellten "Flächenrahmen für einzelne Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" vorzugsweise in Form von Aufforstungen umzusetzen. Dabei sollten derartige Maßnahmen vorrangig mit unmittelbarem Anschluss und funktionalem Bezug zu bestehenden Waldflächen geprüft werden. (...)\*

Den Flächennutzungsplan der Stadt Peine finden Sie unter folgendem Link [https://www.peine.de/de/rathaus/bauen\\_wohnen\\_umwelt/stadtplanung/fplan.php](https://www.peine.de/de/rathaus/bauen_wohnen_umwelt/stadtplanung/fplan.php) Bitte informieren Sie mich auch weiterhin über den Fortgang des Verfahrens.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0021

## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

### A0021#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.11.2023

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

##### 1.1 Allgemeine Hinweise

#### Einwendung

Mit Schreiben vom 25.10.2023 geben Sie mir die Möglichkeit, Hinweise und Anregungen zur RPV für den geplanten Parallelneubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Stadorf und Wahle hervorzubringen. Die NLStBV gibt nachfolgend eine gesammelte Stellungnahme ab (Zentrale Hannover, regionale Geschäftsbereiche Hannover, Lüneburg, Verden und Wolfenbüttel).

#### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

## A0021#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.11.2023

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.7 Verkehrsinfrastruktur

#### Einwendung

##### Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen

Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Im Land Niedersachsen wurde eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen. Es muss gewährleistet sein, dass der Aus- und Umbau von bestehenden sowie der Neubau von Bundesfernstraßen möglich und mit den Zielen des Vorhabens Nr. 58 vereinbar ist.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0021#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.11.2023

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.7 Verkehrsinfrastruktur

#### Einwendung

##### **Bundes-, Landes- und Kreisstraßen**

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind in den Geschäftsbereichen Hannover, Lüneburg, Verden und Wolfenbüttel von dem Vorhaben berührt. Im Folgenden sind die Zuständigkeiten und teilweise Betroffenheiten der Geschäftsbereiche aufgeführt:

##### Regionaler Geschäftsbereich Hannover

Zuständigkeit auf Bundes- und Landesstraßen im Landkreis Hildesheim und der Region Hannover Zuständigkeit auf Kreisstraßen im Landkreis Hildesheim

##### Regionaler Geschäftsbereich Lüneburg

Zuständigkeit auf Bundes- und Landesstraßen in den Landkreisen Harburg, Lüchow- Dannenberg, Uelzen und teilweise Lüneburg

--> hier betroffen:

- L233
- B71

##### Regionaler Geschäftsbereich Verden

Zuständigkeit auf Bundes- und Landesstraßen in den Landkreisen Celle, Heidekreis und Verden sowie teilweise in Lüneburg, Osterholz und Rotenburg

--> hier betroffen:

- B191 Abs. 90 Stat. 2.932 - Abs. 110 Stat. 0.259
- B191 Abs. 90 Stat. 1.044 - 2.107
- L280 Abs. 50 Stat. 0.869 - 1.764
- L280 Abs. 70 Stat. 6.562 - 6.941
- L280 Abs. 60 Stat. 0.079 - 0.941
- L282 Abs. 50 Stat. 2.603 - 3.075
- L282 Abs. 50 Stat. 0.571 - 1.453
- L283 Abs. 180 Stat. 0.260 - 1.912
- L284 Abs. 50 Stat. 2.064 - 2.712

##### Regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Zuständigkeit auf Bundes- und Landesstraßen in den Landkreisen Gifhorn, Helmstedt, Peine und teilweise Wolfenbüttel sowie den kreisfreien Städten Braunschweig, Wolfsburg und teilweise Salzgitter

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## A0021#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.11.2023

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.7 Verkehrsinfrastruktur

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

##### Einwendung

Die Anbauverbotszone ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG in jedem Fall von den Masten einschließlich ihrer Tragarme oder anderer baulicher Teile freizuhalten.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern. Ragen Tragarme oder andere Teile der Masten in die Anbaubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der jeweiligen Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0021#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.11.2023

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

##### Einwendung

Grundsätzlich sind für Maßnahmen auf Grundstücken des Landes oder des Bundes im Vorfeld der Baumaßnahme vertragliche Regelungen (Sondernutzungserlaubnisse, Gestattungsverträge, grundbuchrechtliche Absicherungen, u. A.) im Fachbereich 1 des zuständigen regionalen Geschäftsbereiches zu beantragen und die dafür erforderlichen Planunterlagen 3-fach einzureichen. Gegebenenfalls ist dies innerhalb der weiteren Verfahrensschritte einzubinden.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0021#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.11.2023

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.7 Verkehrsinfrastruktur

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

##### Einwendung

Alle Maßnahmen im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bedürfen der Zustimmung des Straßenbulasträgers. Die verkehrliche Erschließung der Baustellen und der künftigen Anlagen sollte möglichst über vorhandene öffentliche Straßen/ Gemeindestraßen erfolgen. Soweit in Ausnahmefällen temporäre Baustellenzufahrten sowie dauerhafte Zufahrten angelegt werden müssen, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf gem. § 8a FStrG i. V. m. § 8 FStrG bzw. § 20 NStrG i. V. m. § 18 NStrG der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbulasträgers.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0021#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.11.2023

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

##### Einwendung

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: In der Nähe der Bundes- oder Landesstraßen können ggf. Flächen sein, die als landschaftspflegerische Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen beim Ausbau dieser Straßen planfestgestellt worden sind und zu einer Aufwertung des Naturhaushaltes beigetragen haben und weiterhin beitragen müssen. Die Funktion dieser Flächen ist weiterhin aufrecht zu erhalten und darf durch den Bau der Leitung nicht bzw. nicht ohne adäquaten Ersatz beeinträchtigt werden. Bitte stellen Sie der NLSStBV zu gegebener Zeit eine Übersicht zur Verfügung, in der die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) gekennzeichnet sind. Eine Betroffenheit mit eigenen vorhandenen oder geplanten Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0021#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.11.2023

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

##### Einwendung

Dem Korridor steht nichts entgegen, wenn der Vorhabenträger den gutachterlichen Nachweis der (elektromagnetischen) Verträglichkeit mit den Betriebseinrichtungen und Fahrzeugen erbringt.

##### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Der geforderte gutachterliche Nachweis ist nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Die Grenzwerte des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder) sind vom Vorhabenträger einzuhalten.

## A0021#9

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.11.2023

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

##### Einwendung

Die Sicherheitsabstände zur Querung der Straßen mit Freileitungen sind überall einzuhalten.

Für die Bereiche der Bundes- und Landesstraßen ist der Grundsatz nach Nr. 3.1 der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) zu beachten. Danach ist auf neue Hindernisse zu verzichten. Dies ist bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0021#10

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.11.2023

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

##### Einwendung

Der Freischnitt des Bewuchses unter den Freileitungen hat durch den Betreiber zu erfolgen. Hierüber ist eine Vereinbarung mit dem zuständigen regionalen Geschäftsbereich, Fachbereich 1 abzuschließen. Eingriffe in den Bestand der Straßenbäume an kreuzenden Bundes- und Landesstraßen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Werden Straßenbäume beeinträchtigt oder müssen gefällt werden (z.B. auch im Zuge von temporären Zufahrten), so ist der erforderliche Ausgleich gemäß BNatschG vom Vorhabenträger und zu seinen Lasten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Abstimmung dem Straßenbaulastträger vorzulegen. Aus der Abstimmung muss eine Zuordnung erfolgen, aus der hervorgeht, welcher Ausgleich für welche Beeinträchtigung geplant ist.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Im Rahmen der regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen und Trassenpflege hält die Vorhabenträgerin die Trasse von störendem Bewuchs frei. Die Vorhabenträgerin wird in der folgenden Planungsphase, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen vorsehen, die unvermeidbaren tatsächlichen Eingriffe detailliert ermitteln und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planen und umsetzen.

## A0021#11

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.11.2023

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

##### Einwendung

Im laufenden Verfahren kann es zu Genehmigungskollisionen kommen, daher ist die Vorhabenplanung zwingend mit der NLStBV abzustimmen.

Ich bitte um weitere Beteiligung des zentralen Geschäftsbereichs in Hannover (Dezernat 22), sowie der regionalen Geschäftsbereiche Hannover, Lüneburg, Verden und Wolfenbüttel im Verfahren.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass das Dezernat 22 der NLStBV als Träger öffentlicher Belange im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren beteiligt wird.

Für eine vorzeitige Beteiligung/Information verweist die Vorhabenträgerin auf die zuständigen Ansprechpartner der Planfeststellungsbehörde bei der NLStBV.

# A0022

## Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.

### A0022#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.11.2023

Institution: Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.

Bestandstrassenkorridorsabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

##### 4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

#### Einwendung

Für dieses Verfahren sind die folgende Punkte mit einzubinden bzw. zu berücksichtigen:

- Ermittlung der geringsten Bodenbelastung / Verletzung; welche technische Variante ist zu favorisieren?
- Forderung der Berücksichtigung der Eckdaten des Niedersächsischen Weges.
- Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AE-Maßnahmen) sind zu durchleuchten.
- Wir fordern eine Prüfung der Möglichkeit von produktionsintegrierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Auch das Instrument "Ersatzgeld" sollte für die AE-Maßnahmen angesetzt werden.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht zu Lasten der Landwirtschaft gehen. Der sparsame Umgang mit landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf das Notwendigste zu reduzieren!

Boden ist nicht vermehrbar!

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Im Zuge der weiterführenden Genehmigungsplanung wird die Vorhabenträgerin die Freileitung innerhalb des Korridors, z. B. durch die konkrete Wahl der Maststandorte und die gewählten Mast-/Seilhöhen, technisch optimieren. Etwaige unvermeidbare Wirtschafterschwernisse wird die Vorhabenträgerin angemessen entschädigen.

Die Vorhabenträgerin wird in der folgenden Planungsphase, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen vorsehen, die unvermeidbaren tatsächlichen Eingriffe detailliert ermitteln und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planen und umsetzen.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 22.11.2023

Institution: Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen****8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)****8.4 Entschädigung****Einwendung**

Die betroffenen Drainagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Drainagepläne sind anzufordern und einzusehen. Sofern innerhalb des überplanten Gebietes Be- oder Entwässerungsleitungen verlaufen, die in einem Zusammenhang mit der Flächenbezw. entwässerung der umgebenden Ackerflächen stehen, sind diese vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen abzufangen und umzuleiten. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist in jedem Fall weiterhin zu gewährleisten. Genauere Informationen über Vorhandensein oder Verlauf solcher Leitungen kann i. d. R. der entsprechende Flächenbewirtschafter oder -eigentümer geben. Sollten Dränagen angeschnitten oder das Vorflutsystem beeinträchtigt werden, sind die Wasserverhältnisse unter Beachtung landwirtschaftlicher Belange ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Ein finanzieller Ausgleich für die Mehrunterhaltung für Wege und Gräben (Wegenutzung) ist zu ermitteln und vorzunehmen. Für die überplanten Feldinteressenschaftswege ist vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme zu erstellen. Weiterhin fordern wir eine Vereinbarung für die Wegenutzung sowohl vor als auch nach der Bauphase. Ausdrücklich ist in dieser Vereinbarung zu erwähnen, dass nicht betroffene und somit nicht in der Bestandsaufnahme aufgeführten Wege, nicht genutzt werden dürfen!

Es ist zu klären, welche "alten" Leitungen bei Realisierung der Planung einen Rückbau erhalten.

Sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe sowie Aussiedlerhöfe, Infrastrukturprojekte z. B. Direktvermarktungsstände, Höfe, sind in ihrer weiteren Entwicklung nicht durch die Leitungsbetriebe einzuschränken. Jegliche Einschränkungen sind zu vermeiden und zu unterlassen.

Es wird eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse gefordert, um die Veränderungen, die im Zusammenhang mit dem Leitungsbau stehen, für die Landwirtschaft zu ermitteln.

Zusätzlich bedarf es einer Darstellung der landwirtschaftlichen Flächeninanspruchnahme. Des Weiteren erhält der betroffene landwirtschaftliche Bereich eine ökonomische Einschränkung, die zu ermitteln und auszugleichen ist.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind tlw. mit einer Beregnung ausgestattet. Durch die derzeitige Planung werden hierfür zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Beeinträchtigungen erwartet, die seitens des Leitungsbetreibers zu kompensieren sind. Die derzeitigen Beregnungssysteme sind in ihrer Funktion zu erhalten.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin wird im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sicherstellen, dass es nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung oder Verschmutzungen des Grundwassers kommt. Alle in der Bauphase erforderlichen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen (inkl. im Bereich der TWSZ IIIB) werden umgesetzt. Dazu wird die Vorhabenträgerin im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens für jeden Maststandort eine gesonderte "Wasserrechtliche Unterlage" erarbeiten und diese der Planfeststellungsbehörde zur Zulassung vorlegen. Die Beantragungen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und ggf. notwendigen Einleitgenehmigungen sind ebenfalls Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen. Wasserrechtliche Erlaubnisse werden von der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erteilt.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der Wegeplanung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren der Zustand der Wege erfasst wird. Entstandene Schäden an den Wegen durch die Nutzung der Vorhabenträgerin werden nach der baulichen Ausführung entschädigt.

Notwendige Rechte zur Wegenutzung für die Unterhaltung der Maststandorte werden planfestgestellt und über Dienstbarkeiten gesichert.

Der potentielle Rückbau von Leitungen ist in den eingereichten Unterlagen dargestellt. Bei Bestätigung der Vorzugstrasse durch die verfahrensführende Behörde könnte so die 380-kV Bestandsleitung über den Aschau-Teichen zurück gebaut werden. Ebenso ist durch die eingereichte Planung der Rückbau der 110-kV Freileitung der Avacon von Eschede bis Stadorf geplant. Von Eschede bis Unterlüß könnte durch die geplante Mitnahme der Bahnstromleitung ebenfalls der Rückbau der bisherigen Bahnstromleitung erfolgen. Im Bereich der Umspannwerke ist der notwendige Rückbau, welcher für die Erweiterung der Standorte erforderlich ist, noch nicht festgestellt und auf Grund der Alternativlosigkeit der Umspannwerkserweiterungen auch nicht Bestandteil der Raumverträglichkeitsprüfung. Die erforderlichen Umbaumaßnahmen der Freileitungen um die Umspannwerke wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ermittelt.

Die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und betroffenen Dritten im Planfeststellungsverfahren obliegt der Planfeststellungsbehörde. Wir nehmen Ihre Hinweise zur Kenntnis und werden diese Hinweise im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen. Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

## A0022#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.11.2023

Institution: Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

=> Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen ist weiterhin zu ermöglichen. Die Jagdnutzung darf keine Einschränkungen erhalten. Durch den Leitungsbau besteht die Befürchtung, dass sich die Wildwechsel verändern. Hierdurch sind Jagdwertminderungen zu erwarten.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin wird den Hinweis in der anschließenden Genehmigungsplanung berücksichtigen. In der Bauphase kommt es zwar zur vorübergehenden baubedingten Störungen, mit Blick auf die aktuelle Jagdnutzung im Bereich der 380 kV-Bestandsleitung sind dauerhafte Jagdwertminderungen im Bereich der 380 kV-Neubauleitung jedoch nicht zu erwarten. Energiefreileitungen gewährleisten für alle terrestrisch gebundenen Tierarten ungehinderte Wechselbeziehungen und die Flächen unter den Leiterseilen unterliegen nur sehr geringen Störungen. Darüber hinaus ist im Bereich neuer Leitungsschneisen im Wald ein ökologisches Trassenmanagement bzw. die Anlage naturschutzfachlich hochwertiger Flächen vorgesehen, sodass auch in diesen Bereichen keine jagdwirtschaftlichen Nachteile zu befürchten sind.

## A0022#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.11.2023

Institution: Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 1.4 Vorhabenbedarf

##### Einwendung

Zusammenfassung

Aufgrund der dargestellten Aspekte wird unser Verbandsgebiet sehr intensiv durch die unterschiedlichsten Leitungsplanungen betroffen.

Es bedarf einer erneuten Betrachtung des öffentlichen Interessens für die Leitung.

Wir behalten uns vor, weitere Punkte vorzutragen.

##### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Für das Vorhaben besteht gemäß BBPIG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf.

# A0023

## Koordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn (KONU)

### A0023#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.11.2023

Institution: Koordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn (KONU)

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

#### Themen

##### 4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

#### Einwendung

Die KONU nimmt lediglich zu Verfahren, die innerhalb des Landkreises Gifhorn liegen, Stellung.

Dementsprechend äußere ich mich im Namen der nebenstehend genannten Verbände ausschließlich auf Planbereiche, die innerhalb des Landkreises Gifhorn liegen, zu dem beantragten Vorhaben wie folgt:

Den Variantenvergleich der Korridoralternativen im Bereich Höfen West, Höfen Mitte und Höfen Ost (siehe Abbildung 21) schätzen wir genau wie die Erörterung ein. So plädieren wir für die Korridorvariante "A20" (hellgrün dargestellt).

Wir möchten jedoch auf die hohe naturschutzfachliche Bedeutung der Baumstrauchreihen beiderseits der Milchstraße hinweisen. Diese sollten daher unbedingt erhalten bleiben.

Weiter sind ebenso die alten Gehölzinseln innerhalb des Korridorbereiches wertvoll und sollten möglichst bewahrt werden. Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung an der Raumverträglichkeitsprüfung und die positive Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Diese Einschätzung deckt sich mit der der Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin wird Ihren Hinweis zu den Baumstrauchreihen nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin wird den Hinweis auf weitere Beteiligung an die Planfeststellungsbehörde weiterleiten.

# A0024

## Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

### A0024#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.11.2023

Institution: Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B29-B30-B31 (VI)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

##### 3.3.12 Militärische Belange

##### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Der ca. 90 km lange südliche Abschnitt der Ostniedersachsenleitung, Stadorf - Wahle kreuzt den Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Faßberg sowie diverse Hubschraubertiefflugkorridore.

Westlich von Stadorf beginnend, neben der Bestandsleitung Richtung Süden verlaufend, kreuzt die geplante Leitung westlich von Bargfeld den äußersten Rand vom Bauschutzbereich des Flugplatzes Faßberg. Weiter Richtung Süden verlaufend (nordwestlich der Ortschaft Bahnsen) kreuzt die geplante Leitung eine 3 km breite von West nach Ost verlaufende Hubschraubertiefflugstrecke. In diesem drei Kilometer breiten Korridor ist es für die fliegenden Verbände wichtig, die genauen Standorte der Masten (WGS 84 Grad, Min, Sek.) und die Bauhöhen der Masten über Grund zu erfahren, da in diesen Korridoren auch Übungen/Formationsflüge mit Flughöhen von wenigen Metern über Grund geflogen werden. Westlich der Stadt Suderburg endet der 3 km breite Korridor.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist zudem darauf hin, dass die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert festgelegt und geprüft werden. Ebenso wird im nachfolgenden Verfahren die bauliche Ausführung (Höhen, Typ, Mitnahme, etc.) genau beschrieben. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sowohl aus umweltfachlichen, als auch aus Eigeninteresse die Masthöhe so niedrig wie möglich gehalten werden soll.

## A0024#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.11.2023

Institution: Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B23-A43-A44-B26-B27-B28 (Eschede-Lohe Ost)

### Themen

3.3.12 Militärische Belange

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Die geplante Leitung verläuft weiterhin neben den Bestandsleitungen, weicht aber um Eschede ab von den Bestandsleitungen. In diesem Bereich östlich von Eschede befindet sich eine weitere Hubschraubertiefflugstrecke, die östlich von Eschede von Norden kommend Richtung Südosten abknickt. Auch dort werden genauen Standorte der Masten gefordert.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

## A0024#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.11.2023

Institution: Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

### Themen

#### 3.3.12 Militärische Belange

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Lt. Ihren gelieferten Shapes verläuft die geplante Leitung neben der Bestandsleitung an der Ortschaft Bedenbostel östlich vorbei weiter Richtung Süden, östlich an Ahnsbeck vorbei, weiter Richtung Süden.

Nordöstlich von Uetze kreuzt die geplante Leitung eine an Uetze südlich verlaufende Hubschraubertiefflugstrecke. Auch dort werden die genauen Standorte der Masten benötigt. Alle geplanten Trassenvarianten, welche von den 380 kV-Bestandsleitungen an wenigen Stellen abweichen, sind für die Bewertung nicht wirklich maßgeblich.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

## A0024#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.11.2023

Institution: Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.12 Militärische Belange

##### Einwendung

Belange der Bundeswehr werden berührt aber voraussichtlich auf Grund der überwiegenden Planung der Leitung „heben“ bestehenden 380-kV-Leitungen nicht beeinträchtigt. Dies muss aber nach Lieferung des Datenmaterials seitens der Verbände flugsicherungstechnisch und flugbetrieblich bewertet werden.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin bietet an, die fertige Planung der Feintrassierung (Mastausteilung, Masthöhen, etc.) vor dem anstehenden Planfeststellungsverfahren den entsprechenden Beteiligten der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen.

**A0026**

# Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

**A0026#1**

## Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.11.2023

Institution: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

## Themen

### 3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontaktdaten liegen vor.

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 27.11.2023

Institution: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen****3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen****8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)****Einwendung**

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten:

Auflagen:

- Die geplanten Masten sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu errichten.
- Fundamente sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.
- Es muss gewährleistet sein, dass ein Aushebeln der vorhandenen Gasunie-Anlagen beim Kippen / Umfallen der Masten ausgeschlossen ist.
- Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung die technischen Regelwerke DVGW - GW 22, das Arbeitsblatt GW 22-B1 und die AFK-Empfehlung Nr. 3 des DVGW.
- Es muss vom Vorhabenträger sichergestellt werden, dass es zu keinen Beeinflussungen der genannten Gasunie-Anlagen kommt. Kann dieses nicht ausgeschlossen werden, muss eine Umtrassierung der elektrischen Anlage erfolgen, um Beeinflussungen zu vermeiden.
- Durch den Betrieb einer Hochspannungsleitung können dennoch an der Gasunie- Anlagen Maßnahmen erforderlich werden, um einen jederzeitigen Berührungsschutz zu gewährleisten und eine entstehende Wechselstromkorrosion an der Erdgastransportleitung sowie Auswirkungen auf unsere Begleitkabel zu verhindern. Eine genaue Aussage über die durchzuführenden Schutzmaßnahmen kann erst getroffen werden, wenn eine Berechnung/Messung der Hochspannungsbeeinflussung für die Gasunie-Anlagen erstellt wurde.
- Wir stimmen dem Vorhaben nur unter dem Vorbehalt zu, dass seitens des Vorhabenträgers eine Kostenübernahmeerklärung für Berechnungen und Folgekosten durch Beeinflussung unserer Anlagen abgegeben wird. Diese Anforderung ist an die entsprechende Stelle beim Vorhabenträger weiterzuleiten.
- Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) festgelegt werden, die eine Abweichung ermöglichen.
- Eventuell erforderliche Überfahrten der Gasunie-Anlagen sind in Abstimmung mit der Gasunie festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0026#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.11.2023

Institution: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0026#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.11.2023

Institution: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

##### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

##### Aktuell betroffene Anlagen:

[Hinweis ArL: Es folgt eine Tabelle mit der Darstellung von 9 betroffenen Erdgastransportleitungen. Die Tabelle liegt der Vorhabenträgerin vor.]

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.

- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

[Hinweis ArL: Der Stellungnahme sind zwei Anhänge (2023-11-27\_ Erdgasleitungen\_Anleitung\_zu\_derem\_Schutz.pdf und 2023-11-27\_ uebersichtskarten.pdf) beigelegt. Diese liegen der Vorhabenträgerin vor.]

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0027

## Avacon Netz GmbH

### A0027#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.11.2023

Institution: Avacon Netz GmbH

Bestandstrassenkorridorschnitte: k.A.

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A.

#### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 23-000068 / LR-ID 0738623-AVA vom 14. Februar 2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Bitte beachten Sie die dort im Anhang aufgeführten Hinweise.

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass es durch die Umsetzung des Energiesofortmaßnahmenpakets ("Osterpaket" -Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG -letzte Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubauten im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt.

Ob und wann die betreffende(n) Leitung(en) von Um- oder Ausbaumaßnahmen betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netz der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um- oder Ausbaumaßnahmen im Netz im Rahmen der im Betreff genannten Planung zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

[Hinweis ArL: Folgende acht Anhänge sind der Stellungnahme beigelegt und liegen der Vorhabenträgerin vor:

- Gas-FG.pdf
- Index.pdf
- Kommunikation.pdf
- Legende.pdf
- Leitungsschutzanweisung. pdf
- Merkblatt\_zum\_Schutz\_der\_Verteilungsanlagen.pdf
- Strom-HS.pdf
- Zusammenfassung.pdf]

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin verweist auf die bereits stattfindenden Austauschrunden mit der Avacon Netz GmbH bzgl. der Mitnahme der 110-kV Freileitung im Bereich Eschede bis Stadorf, bei dem auch übergreifende Abstimmungen erfolgen.

# A0028

## Deutsche Telekom Technik GmbH Technik, Niederlassung Nord

### A0028#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

##### 3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

##### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.

Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.

[Hinweis ArL: Kontaktdaten für Planauskünfte liegen der Vorhabenträgerin vor]

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0028#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

##### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe einer geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.

Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Es ist zu erwarten, dass von Ihrer elektrischen Anlage Störungen ausgehen werden. Daher sind vom Veranlasser sowohl für die störende als auch für die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen und hierfür die Kosten zu übernehmen.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Telekommunikationslinien und besonderen Anlagen, wie z. B. elektrische Anlagen, sind im Telekommunikationsgesetz 88 132 und 133 geregelt.

[Hinweis ArL: Adresse für weiteren Schriftverkehr liegt der Vorhabenträgerin vor]

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

**A0029**

## **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr (LabÜN)**

**A0029#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr (LabÜN)

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

#### **2.5 Ableitung von Korridoralternativen**

##### **Einwendung**

###### **1 Trassenalternativen**

Die Beschriftungen in der Karte (Lohe West (A45) und Lohe Ost (A44-B26)) stimmen mit den Ausführungen im Text nicht überein. Dies führt zur Verwirrung und sollte korrigiert werden (Erläuterungsbericht Seite 70).

##### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Vielen Dank für den Hinweis. Inhaltlich wurde auf die (zutreffenden) Angaben im Text, und nicht auf die Beschriftungen in der Karte abgestellt. Jedoch wurde in der Legende fälschlicherweise "Lohe West" mit "Lohe Ost" vertauscht.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr (LabÜN)

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen**

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

4.5 Schutzgut Boden, Fläche

**Einwendung****Potentielle Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

Laut Erläuterungsbericht Seite 19 ergeben sich vorhabenbedingte Auswirkungen durch die Errichtung der Mastfundamente auch für die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser. Wir weisen darauf hin, dass bei der Festlegung der genauen Position der Maststandorte zu prüfen ist, ob ein Vorkommen von sulfatsauren Böden in diesen Bereichen festzustellen ist.

Ein hoher Gehalt an Eisensulfide, hauptsächlich in Form von Pyrit, kann zu schwerwiegenden Problemen führen, wenn diese Böden im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder aus dem natürlichen Verbund herausgenommen werden (z. B. als Aushubmaterial von Baugruben). Bei der daraus resultierenden Belüftung wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Säure und Sulfat können freigesetzt werden. Die Folge daraus kann eine extreme Versauerung (pH <4,0) sein, die Pflanzenschäden verursacht bzw. Pflanzenwachstum verhindert. Ebenso sind erhöhte Aluminium- und Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Metallkonzentrationen im Sickerwasser möglich. Auswirkungen auf die aquatische Fauna und das Pflanzenwachstum können ebenfalls resultieren. Deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Boden bzw. im Sickerwasser sind ebenfalls möglich (Überschreitung des Schwellenwerts nach GrwV möglich) sowie eine hohe Korrosionsgefahr für Beton- und Stahlkonstruktionen!

Da sulfatsaure Böden sehr heterogen sein können, ist aus unserer Sicht eine tiefen bzw. schichtorientierte Beprobung notwendig. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen, der Identifikation von potentiell und aktuell sulfatsauren Böden und der Verhinderung von Beeinträchtigung des Pflanzenwachstums ist daher eine bodenkundliche Baubegleitung unbedingt notwendig. Die Prüfung sollte auch Bestandteil eines Bodenschutzkonzepts sein.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert festgelegt und geprüft werden. Die Belange des Bodenschutzes werden in dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Eine Baugrundhauptuntersuchung an den Maststandorten ist im Zuge der Bauvorbereitung vorgesehen.

## A0029#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr (LabÜN)

Bestandstrassenkorridorschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

4.6 Schutzgut Wasser

#### Einwendung

##### Potentielle Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die Betrachtung der Belange des Schutzgutes Wasser konzentrieren sich in der RVP auf die Vermeidung von Trassenführungen durch oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Trinkwasserschutzgebieten der Schutzzonen I und II sowie Überschwemmungsgebieten (S. 20 Erläuterungsbericht). Dies ist aus unserer Sicht zu befürworten. Sollten Maststandorte allerdings in der weiteren Planung in Wasserschutzgebieten errichtet werden, müssen die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnungen beachtet werden (§ 52 WHG).

Generell ist bei gewässergebundenen Tier- und Pflanzenarten darauf zu achten, dass Wasserentnahmen und Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Bautätigkeiten insbesondere in Dürrejahre erhebliche negative Auswirkungen auf deren Lebensraum haben kann und es somit zu erheblichen Störungen kommt. Dies geht aus dem EuGH-Urteil vom 15. März 2012 (C-340/10, Rn. 50 und 64) hervor und ist bei allen Wasserhaltungsmaßnahmen zu beachten und schon bei der Kartierung entsprechender Arten zu berücksichtigen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Betroffenheit des Schutzgutes Wasser erst durch die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens genau ermittelt werden kann. Durch technische Maßnahmen (Fundamenttyp, etc.) oder Standortalternativen kann die Betroffenheit im Einzelfall reduziert werden. Die wasserrechtlichen Belange werden in einer separaten Unterlage "wasserrechtliche Anträge" in das Planfeststellungsverfahren eingebracht.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr (LabÜN)

Bestandstrassenkorridore  
abschnitte: k.AKorridoralternativen der  
Alternativenvergleiche: k.A**Themen**

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

**Einwendung****Planungsrelevante Arten**

Im Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen wird von planungsrelevanten Arten gesprochen. Wir möchten darauf hinweisen, dass es nicht länger europarechtskonform ist, sich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen der Bewertung von Brut- und Gastvogelarten auf sogenannte "planungsrelevante" Vogelarten zu konzentrieren (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag §.2). Grundsätzlich davon auszugehen, dass die Zugriffsverbote bei ubiquitären Vogelarten nicht eintreten, ist nach dem EuGH- Urteil vom 04. März 2021 (C-473/19, C-474/19, Rn. 36f) nicht zulässig°. Nach dem EuGH beziehen sich die Zugriffsverbote auf sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Im EuGH- Urteil vom 04. März 2021 finden sich folgende Aussagen:

"Daher geht aus dem Wortlaut von Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie klar und eindeutig hervor, dass die Anwendung der in dieser Bestimmung genannten Verbote keineswegs nur den Arten vorbehalten ist, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.

Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass weder der Zusammenhang, in dem Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie steht, noch der Sinn und Zweck dieser Richtlinie es erlauben, ihren Anwendungsbereich auf diese drei Kategorien von Vogelarten, die das vorlegende Gericht in seiner ersten Frage nennt, zu beschränken." (EuGH, Urteil vom 04. März 2021 - C-473/19, C-474/19 [ECLI:EU:C:2021:166], Schweden - Rn. 36 f.)

Folglich ist im Artenschutzfachbeitrag darauf zu achten, dass alle Vogelarten gleichermaßen Berücksichtigung finden und die Unterscheidung in "planungsrelevante" und "nicht planungsrelevante" Arten gestrichen wird. Andernfalls ist der Artenschutzfachbeitrag nicht europarechtskonform.

Auch geht aus diesem Urteil hervor, dass eine Beschränkung der Verbotstatbestände lediglich auf den Fall einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand betroffener Arten unzulässig ist. Darüber hinaus geht aus diesem Urteil klar hervor, dass die Verbotstatbestände auch für Arten gelten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben (C-473/19, C-474/19, Rn. 57-61).

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Zunächst ist klarzustellen, dass die Unterscheidung planungsrelevanter und nicht planungsrelevanter Arten in der artenschutzrechtlichen Prüfung nach ständiger Rechtsprechung den Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG entspricht (vgl. z.B. BVerwG Urt. v. 7.7.2022 – 9 A 1.21, BeckRS 2022, 33137 Rn. 98, beck-online; BVerwG Urt. v. 3.11.2020 – 9 A 12.19, BeckRS 2020, 47446 Rn. 517, beck-online).

Im vorliegenden Fall ist jedoch ein anderer Gesichtspunkt maßgeblich. Ausgehend von der aktuellen Rechtslage gem. § 43m EnWG handelt es sich vorliegend um ein für den Netzausbau zu beschleunigendes Vorrangprojekt. Damit verbunden sind auch Regelungen zur UVP-Pflicht und Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs.1 BNatSchG. Ein Artenschutzfachbeitrag ist aus eben genannten Gründen im Planfeststellungsverfahren nicht mehr erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat auf der Ebene der RVP eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen und dabei eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung auf Korridorebene vorgenommen, wobei das vorkommende gesamte Artenspektrum einer Relevanzprüfung unterzogen wurde. Dabei ist der Planungsebene angemessen, dass insbesondere diese Arten als planungsrelevant ermittelt wurden, die nach den verwendeten Datenquellen in den betroffenen Lebensräumen nachweislich vorkommen oder vorkommen können und gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens empfindlich sind. Nach der guten fachlichen Praxis wurden dabei die ubiquitären Arten anhand von Indikatorarten für gebildete Lebensraumgilden berücksichtigt. Aufgrund des genannten stufenweisen Vorgehens liegt bzgl. der Avifauna kein fachliches Defizit vor, da alle Arten inkl. der Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I), besonders und streng geschützte Arten (BNatSchG), Arten der Roten Listen (Deutschland, Niedersachsen und Tiefland Ost) sowie weitere Arten, die mäßig häufig bis selten vorkommen, berücksichtigt wurden.

## A0029#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr (LabÜN)

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

##### Einwendung

###### Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Gemäß § 8 Abs. 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Die Verbände ziehen Realkompensationen im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen immer dem Ersatzgeld vor.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr (LabÜN)

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen**

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

**Einwendung****Anbringen von Vogelschutzmarkierungen**

(M6: Erdseilmarkierung / Verdichtete Erdseilmarkierung (bei verstärktem Auftreten anfluggefährdeter Arten)

Laut Erläuterungsbericht Seite 19 können im Zuge nachfolgender Planungsebenen geeignete Vogelschutzmarker vorgesehen werden, um die Sichtbarkeit der Erdseile zu erhöhen und damit das Risiko des Leitungsanflugs zu reduzieren (Liesenjohann et al., 2019). Dies ist aus unserer Sicht zu befürworten und wir möchten dazu folgende Hinweise geben:

Laut der DEUTSCHEN UMWELTHILFE (2010, S. 75) sollen Erdseile durchgängig mit Markern versehen werden, um Verluste durch Seilanflüge zu reduzieren. Die Abstände der Marker sind dabei an der Sensibilität der jeweiligen Gebiete auszurichten. Der Abstand der Marker sollte in den konfliktreichen Bereichen maximal 15 m betragen (LIESENJOHANN ET AL. 2019, S. 43). Darüber hinaus ist bei der Wahl des Masttyps zu berücksichtigen, dass bei der Einebenen-Bauweise weniger Vogelanzüge zu erwarten sind (DEUTSCHE UMWELTHILFE 2010, S. 75). Die Führung des Erdseils sollte möglichst nah zu bzw. in der Leiterseilebene geschehen und eine Bündelung der Leiterseile vorgesehen werden. Weiterhin wird durch die Reduzierung des Abstands der Seile zueinander die Barrierewirkung der Freileitung im Luftraum verringert und damit das Kollisionsrisiko gesenkt (BERNOTAT ET AL. 2018, S. 69f)?.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr (LabÜN)

Bestandstrassenkorridore  
abschnitte: k.AKorridoralternativen der  
Alternativenvergleiche: k.A**Themen**

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

**Einwendung****Baubedingter Lebensraumverlust und direkte Schädigungen**

(Maßnahme MS - Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren)

Laut Vorhabenträgerin sollen zum Schutz von Fledermäusen CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, (S. 641 Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass CEF-Maßnahmen die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllen müssen. Ihr Wirkungseintritt ist abzuwarten, bevor mit dem Eingriff begonnen werden kann. Nur dann liegt gem. den Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG (Privilegierung) ein Verstoß gegen diese Zugriffsverbote nicht vor. Bei weiter entfernt liegenden Kompensationsflächen werden die Ansprüche an CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

Sollten in diesem Zusammenhang das Anbringen von Fledermauskästen geplant werden, möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Die fachliche Diskussion zum Thema Fledermauskästen als CEF-Maßnahme erkennt mittlerweile an, dass es bis zur Wirksamkeit von Fledermauskästen einer Vorlaufzeit von bis zu fünf Jahren bedarf. Die in einer Studie von ZAHN & HAMMER (2017) vorgenommene Auswertung der Annahme von Fledermauskästen zeigt, dass insbesondere sehr junge und kleine Kastengruppen nur wenig angenommen werden (ZAHN & HAMMER 2017, S. 31). Außerdem konnten in "jüngeren" Kastengruppen, d.h. solchen die jünger als fünf Jahre waren, keine Wochenstuben festgestellt werden. Auch in älteren Kastengruppen (älter als zehn Jahre) wurden im Fall kleiner Kastengruppen (bis 10 Kästen) nur sehr selten Wochenstuben angetroffen. In älteren und größeren Kastengruppen (über 10 Jahre und mehr als 10 Kästen) konnten ebenfalls nur in der Hälfte der Fälle Wochenstuben nachgewiesen werden (vgl. ebd.).

Die Studie kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass Fledermauskästen allenfalls für den Ersatz von Einzel- oder Paarungsquartieren geeignet sind, nicht aber um den Verlust von Wochenstuben auszugleichen (vgl. ebd. S. 31). Da kurzfristig angebrachte Kästen selten angenommen werden, kommt die Studie auch zu dem Schluss, dass Fledermauskästen nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, da ihre Wirksamkeit nicht mit hoher Prognosesicherheit attestiert werden kann (ebd. S. 33). Nach der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erst dann wirksam, wenn die betroffene Art die neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder wenn die "zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann." (vgl. Hinweise der LANA zu zentralen und unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes).

Daraus ergeben sich für die beabsichtigten Baumfällarbeiten folgende Schlussfolgerungen:

- Der Einsatz von Fledermauskästen als CEF-Maßnahme ist kritisch zu sehen. Sollte er dennoch erfolgen, müssen die Kästen bzw. die natürlichen Quartiere von den betroffenen Arten nachweislich angenommen worden sein, bevor Baumfällungen, bei denen mögliche Fledermausquartiere betroffen sind, vorgenommen werden.
- Das Anbringen von Ersatzquartieren darf nur für den Verlust von Einzel- und Paarungsquartieren erfolgen, nicht aber für den Verlust möglicher Wochenstuben.
- Wir weisen darauf hin, dass Fledermauskästen nicht erst unmittelbar vor Zerstörung von Quartieren angebracht werden dürfen, sondern mit bis zu fünf Jahren Vorlauf angebracht werden müssten, damit die ökologische Funktion durchgehend gewahrt wird.
- Über das Anbringen von Fledermauskästen hinaus sollten Maßnahmen zur Sicherung und Erhöhung des natürlichen Quartierpotentials für die betroffenen Arten vorgenommen werden, z.B. die Entwicklung eines natürlichen Baumhöhlenangebots (vgl. Zahn & Hammer 2017, §. 34).

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin verweist in diesem Falle auf die gesetzlichen Regelungen des § 43m EnWG. Die Vorhabenträgerin wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ein Konzept geeigneter und verhältnismäßiger artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG erarbeiten.

# A0030

## Amt für Regionale Landesentwicklung Braunschweig, Dez. 4.1

### A0030#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Amt für Regionale Landesentwicklung Braunschweig

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

##### 3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

##### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Von der Vorzugstrasse des geplanten Neubaus der 380 kV-Leitung sind folgende Flurbereinigungsverfahren im Dez. 4.1 betroffen:

1. \_ Vereinfachte Flurbereinigung Erse-Wipshausen: Diese Flurbereinigung ist angeordnet. Die Vorzugstrasse durchzieht große Teile des Verfahrensgebietes. Vorsorglich weisen wir daher auf die Veränderungssperre nach 834 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hin und bitten um weitere Beteiligung in der Planung der Freileitung.
2. \_ Geplante Flurbereinigung Erse-Rietze: Diese Flurbereinigung befindet sich in der Vorplanung und ist noch nicht angeordnet. Das Verfahren schließt nördlich an die vereinfachte Flurbereinigung Erse-Wipshausen an. Auch hier durchzieht die Vorzugstrasse große Teile des derzeit geplanten Verfahrensgebietes.

Beide Flurbereinigungsverfahren liegen innerhalb des Untersuchungsraumes gemäß Seite 10 des Erläuterungsberichts.

Zum besseren Verständnis haben wir die Gebietskarten beider Flurbereinigungsverfahren als Anlagen angefügt.

[Hinweis ArL: Der Stellungnahme sind zwei Anhänge beigefügt:

- Gebietskarte\_Erse-Rietze.pdf

- Gebietskarte\_Erse-Wipshausen.pdf

Die Anhänge liegen der Vorhabenträgerin vor]

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0031

## Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

### A0031#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A1-A7 (Wendeburg-Wense)

#### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Es wird festgestellt, dass die nachfolgend genannten die BlmA-eigenen Wirtschaftseinheiten (WE) durch die Planungen tangiert werden:

##### **WE 107688 Zweidorf, Ausbau A2, A-u.E-FI**

Die Liegenschaft ist insgesamt 100.045 m<sup>2</sup> groß und besteht aus dem Flurstück:

[Hinweis ArL: Es folgt die Darstellung der Kennzeichnung eines Flurstücks. Die Information liegt der Vorhabenträgerin vor]

Die Liegenschaft wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft.

Das Flurstück befindet sich nicht direkt im Bereich der geplanten Neubauleitung, sondern liegt im Korridoralternativnetz. Bei der Fläche handelt es sich um eine planfestgestellte Kompensationsfläche für den sechsstreifigen Ausbau der BAB2, Abschnitt Mitte, Teilbereich Wendeburg Bau-km 176+220 bis Bau-km 184+000. Die Maßnahme beinhaltet u.a. Waldaufforstung. Es dürfen weder Baumaßnahmen auf der Fläche durchgeführt werden, noch darf die Maßnahme in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Soll ein Leitungsüberbau stattfinden, so müssen die betroffenen Flächen anderweitig ausgeglichen werden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Im Falle einer Beeinträchtigung der geplanten Maßnahme wird die Vorhabenträgerin für eine adäquate Kompensation sorgen.

## A0031#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B2-A4-A5-A10-B5 (Wendeburg-Rüper West)

### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

##### WE 107691 Rüper, Ausb. A2, A-u E-Flächen

Die Liegenschaft ist insgesamt 58.084 m<sup>2</sup> groß und besteht aus den Flurstücken:

[Hinweis ArL: Es folgt die Darstellung der Kennzeichnung von sechs Flurstücken. Die Informationen liegen der Vorhabenträgerin vor]

Die Liegenschaft wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft.

Die Liegenschaft befindet sich nicht direkt im Bereich der geplanten Neubauleitung, sondern liegt im Korridoralternativnetz. Bei den Flächen handelt sich um eine planfestgestellte Kompensationsfläche für den sechsstreifigen Ausbau der BAB2, Abschnitt Mitte, Teilbereich Wendeburg Bau-km 176+220 bis Bau-km 184+000. Die Maßnahme auf den Flurstücken 567, 570, 149 beinhaltet u.a. Waldaufforstung. Es dürfen weder Baumaßnahmen auf der Fläche durchgeführt werden, noch darf die Maßnahme in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Soll ein Leitungsüberbau stattfinden, so müssen die betroffenen Flächen anderweitig ausgeglichen werden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

## A0031#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A2-A5-A10-B5 (Sophiental-Rüper West)

### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

##### WE 140841 Wendezelle

Die Liegenschaft ist insgesamt 13.001 m<sup>2</sup> groß und besteht aus dem Flurstück:

[Hinweis ArL: Es folgt die Darstellung der Kennzeichnung eines Flurstücks. Die Information liegt der Vorhabenträgerin vor]

Die Liegenschaft wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft.

Die Liegenschaft befindet sich nicht direkt im Bereich der geplanten Neubauleitung, sondern liegt im Korridoralternativnetz. Bei den Flächen handelt sich um eine planfestgestellte Kompensationsfläche für den sechsstreifigen Ausbau der BAB2, Abschnitt Mitte, Teilbereich Wendeburg Bau-km 176+220 bis Bau-km 184+000. Die Maßnahme beinhaltet die Schaffung einer Sukzessionsfläche und die Anlage eines Gehölzstreifens entlang der BAB. Es dürfen weder Baumaßnahmen auf der Fläche durchgeführt werden, noch darf die Maßnahme in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Soll ein Leitungsüberbau stattfinden, so müssen die betroffenen Flächen anderweitig ausgeglichen werden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

## A0031#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch den BFB Niedersachsen ist als Dienstleister der Bundesstraßenbauverwaltung für die Unterhaltung zahlreicher planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A&E-Maßnahmen) zuständig, die im Rahmen des Ausbaus von Bundesstraßen und Autobahnen hergestellt wurden. Hier ist der genannte Bundesforstbetrieb regelmäßig Eigentümer oder Besitzer von Flurstücken und koordiniert bzw. setzt selber Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege der A&E-Maßnahmen um.

Es ist sicherzustellen, dass alle planfestgestellten Maßnahmen im in Frage kommenden Gebiet in Lage, Größe, Zustand und Nutzungsart bestehen bleiben. Es ist planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld der Maßnahmeflächen, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der einzelnen Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Hierbei sind jeweils das planfestgestellte Maßnahmeziel sowie die aktuell gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Mögliche Eingriffe/ Änderungen in bestehende A&E-Maßnahmen sind zu vermeiden. Unvermeidbare planungsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf planfestgestellte A&E-Maßnahmen haben könnten, bedürfen zwingend der Zustimmung der Planfeststellungsbehörden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Etwaige unvermeidbare Eingriffe in bestehende A&E-Maßnahmen werden von der Vorhabenträgerin entsprechend erneut kompensiert und ausgeglichen.

# A0032

## Landkreis Uelzen

### A0032#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.11.2023

Institution: Landkreis Uelzen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

4.2 überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen allg.

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Aus naturschutzfachlicher Sicht hat die UNB keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung und folgt den gutachterlichen Ausführungen hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft. Begrüßt wird die Beachtung des Bündelungsgebots und Vorbelastungsgrundsatzes sowie des Vermeidungsgrundsatzes, die der Planung zugrunde liegen.

Die ermittelte Vorzugsvariante der Neubauleitung im Kreis Uelzen wird nachvollziehbar hergeleitet und folgt den zugrundeliegenden Planungsgrundsätzen.

Im Detail ist eine abschließende Beurteilung in Hinblick auf den naturschutzrechtlichen Eingriff, die artenschutzrechtliche Prüfung und die Verträglichkeit des Vorhabens in den Natura 2000 Gebieten erst auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens möglich, wenn prüffähige faunistische und floristische Daten vorliegen und eine Feintrassierung des Vorhabens erfolgt ist.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Stellungnahme deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin.

## A0032#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.11.2023

Institution: Landkreis Uelzen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B32-B33 (Bargfeld-Groß Süstedt)

### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

4.6 Schutzgut Wasser

#### Einwendung

Anmerkungen und Hinweise Für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren werden aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anmerkungen und Hinweise gegeben:

1. Die Verschwenkung der Bestands- und Neubautrasse östlich von Linden führt zu einer zweimaligen Querung der Schwienaniederung. Die Schwienaniederung ist im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen als "Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz" dargestellt. Es handelt sich um eine strukturreiche grünlanddominierte Bachniederung mit Erlenbruchwaldresten, kleineren Eichenmischwäldern und Gebüsch und Teichen unterschiedlicher Ausprägung. Die Niederung wird bereits von zwei 110 kV Leitungen gequert, die insbesondere negative Auswirkungen auf den bachbegleitenden Galeriewald hat. Zu prüfen ist, ob im Bereich der Schwienaniederung eine Mitnahme einer der 110 kV Bestandsleitungen möglich ist. Die Niederung sollte möglichst von Maststandorten freigehalten werden. Die Inanspruchnahme der kleinen Wälder und Gehölze sollte durch eine geeignete Feintrassierung bzw. durch die Wahl geeigneter bzw. erhöhter Masten vermieden oder minimiert werden. Ein Eingriff in die Still- und Fließgewässer ist ebenfalls durch entsprechende optimierte Standortwahl auszuschließen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0032#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.11.2023

Institution: Landkreis Uelzen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B29-B30-B31 (VI)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)

### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

#### Einwendung

Innerhalb der präferierten Bestandskorridore im Waldgebiet Lüß zwischen Bargdorf - Räber bis zur Kreisgrenze bei Unterlüß (B26-B27-B28 und B29-B30-B31) befindet sich nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz (Nr. 220). Es handelt sich um den fast 10 km langen und etwa 100 m breiten offengehaltenen Bereich unter der 380 kV Freileitungstrasse mit Heide- und Magerrasenfragmenten und bodensaurem Sukzessionsgebüsch. Baubedingte Beeinträchtigungen in diesem Bereich sind möglichst zu vermeiden bzw. auf ein unbedingt erforderliches Maß zu begrenzen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und wird die Hinweise zur Biotopschutzfläche Nr. 220 unter der 380 kV-Bestandsleitung in der folgenden Planungsphase berücksichtigen. Aufgrund des geplanten bestandsnahen 380 kV-Parallelneubaus und dem erforderlichen Umbau der 380-kV-Bestandsleitung sowie der vorgesehenen Mitnahmen von zwei 110 kV-Bestandsleitungen auf den neuen beiden 380 kV-Leitungen sind baubedingte Beeinträchtigungen unvermeidbar. Die Vorhabenträgerin wird diese Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensieren. Es wird angestrebt, den Ist-Zustand an gleicher Stelle oder in räumlicher Nähe durch ein dauerhaftes ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) zu verbessern.

## A0032#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.11.2023  
Institution: Landkreis Uelzen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A58-A59-A62 (Bargfeld-Linden)

### Themen

#### 4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

##### Einwendung

Die Neubauleitung quert einige Schutzgebiete: Betroffen ist das NSG LÜ 284 Mönchsbruch und die Landschaftsschutzgebiete Oberes Gerdautal (LSG UE 0020), Mittleres Gerdautal (LSG UE 0029) und die Blauen Berge mit Hardautal (LSG UE 0013). Die in den Schutzgebietsverordnungen formulierten Verbote sind einzuhalten. Im NSG Mönchsbruch besteht ein Betretungsverbot vom 01. März bis 15. Juli. Die Bauzeitenregelung ist im NSG Mönchsbruch entsprechend der Vorgabe anzupassen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0032#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.11.2023

Institution: Landkreis Uelzen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B32-B33 (Bargfeld-Groß Süstedt)

### Themen

#### 4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

##### Einwendung

Im Bereich der ermittelten Vorzugstrasse liegen einige gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope. Im Rahmen der Feintrassierung ist auf die besonders geschützten Biotope Rücksicht zu nehmen. Entsprechend des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes ist ein Eingriff in die Biotope zu vermeiden.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0032#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.11.2023

Institution: Landkreis Uelzen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B29-B30-B31 (VI)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

##### Einwendung

Nach überschlägiger Prüfung ist auf einer 10 km langen Strecke im Lüßwald Nadelwaldforst durch Waldanschnitt betroffen. Unterhalb des Leitungsschutzstreifens ist wiederkehrend mit einem Rückschnitt der Gehölze zu rechnen. Sofern eine Überspannung der Waldrandareale nicht möglich ist, sollten im Rahmen eines ökologischen Trassenmanagements artenreiche Waldinnenränder konzipiert und entwickelt werden, die Biotopverbundfunktion für Arten der Waldränder (z. B. Wildkatze) haben.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin sieht eine Waldüberspannung in diesem Bereich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und aus Gründen der bereits bestehenden Schneise als nicht verhältnismäßig an.

Ein Ökologisches Trassenmanagement in Abschnitten wird im Zuge der naturschutzfachlichen Kompensationsplanung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren von der Vorhabenträgerin geprüft.

## A0032#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.11.2023

Institution: Landkreis Uelzen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)

### Themen

#### 4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

##### Einwendung

Im Lüßwald befindet sich im Nahbereich der geplanten 380 kV Neubau-Leitung ein alter Waldstandort (SW Räber). Der Waldbereich sollte vor Inanspruchnahme geschützt werden.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten ggf. berücksichtigen.  
Die Vorhabenträgerin bittet den Landkreis um genauere Angaben zur Lage des alten Waldstandortes, so dass dieser ggfs. in dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bewertet werden kann.

## A0032#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.11.2023

Institution: Landkreis Uelzen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen als stimmiges Gesamtkonzept geplant werden. Das Kompensationskonzept muss zum Zeitpunkt des Einreichens der Unterlagen im Planfeststellungsverfahren vollständig und durchführbar sein. Es sollte frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird in der folgenden Planungsphase, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen vorsehen, die unvermeidbaren tatsächlichen Eingriffe detailliert ermitteln und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planen und umsetzen.

## A0032#9

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.11.2023

Institution: Landkreis Uelzen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Es ist zu beachten, dass mit der Herstellung mittelfristig wirksamer CEF-Maßnahmen (3-5 Jahre) frühzeitig, ggf. spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Planfeststellungsunterlagen begonnen werden muss. Nur durch einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf kann sichergestellt werden, dass die neuen Lebensräume für geschützte Arten zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits funktionsfähig sind. Somit kann vermieden werden, dass artenschutzrechtliche Ausnahmen aufgrund einer verzögerten Maßnahmenumsetzung beantragt werden müssen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie entsprechend der aktuellen gesetzlichen Grundlage artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen durchführt.

## A0032#10

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.11.2023

Institution: Landkreis Uelzen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B32-B33 (Bargfeld-Groß Süstedt)

### Themen

#### 3.3.9 Wohnumfeldschutz

##### Einwendung

###### Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde

Die Planung ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, wie sie im RROP 2019 des Landkreises Uelzen aufgeführt sind, vereinbar.

Die gewählte Vorzugstrasse unterschreitet im Bereich Groß Süstedt den in Ziffer 4.2.2.06 Satz 1 LROP geforderten Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden. In den vorgelegten Unterlagen (Raumverträglichkeitsstudie, S. 81-86) wird jedoch plausibel dargelegt, dass durch Sichtverschattungen (u.a. durch die bestehende 380kV-Leitung) ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz gewährleistet wird. Außerdem würde bei einer Einhaltung des Abstandes und der damit einhergehenden Verlegung der Neubautrasse ein Winkelabspannmast gebaut werden müssen, welcher deutlich größer und damit stärker sichtbar als ein gewöhnlicher Mast wäre. Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Unterschreitung des Abstandes gemäß Ziffer 4.2.2.06 Satz 5a LROP sind aus Sicht des Landkreises Uelzen somit gegeben, die Anwendung dieser Ausnahme ist raumordnerisch vertretbar.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung an der Raumverträglichkeitsprüfung und die positive Stellungnahme.

# A0033

## Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

### A0033#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.11.2023

Institution: Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

##### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Die von Ihnen an uns gesandten Planunterlagen zum genannten Vorhaben wurden in unserem Hause geprüft. Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Beeinträchtigungen der Verkehrsinfrastruktur, die in Verbindung mit den Baustelleneinrichtungen bei der Verlegung der Leitungen stehen, sind so weit wie möglich zu vermeiden. Die Erreichbarkeit von Kunden und Betriebsstandorten darf nicht unangemessen gestört werden und genießt aus unserer Sicht höchste Priorität.

Den Vorhabenträger bitten wir, aussagekräftige Benachrichtigungen zu den geplanten Baustellen und verkehrlichen Umleitungen über die örtliche Presse frühzeitig herauszugeben. Dann können sich Handwerksbetriebe auf eventuelle Umfahrungen der Baustellen einstellen.

Für Fragen von betroffenen Betriebsinhabern empfiehlt sich die Nennung einer Baustellenauskunft oder Kontaktperson, die auch auf den Baustellentafeln zu vermerken wäre. Informationsveranstaltungen könnten vor und während der langwierigen Bauarbeiten über das Vorhaben und die bauliche Zeitplanung aufklären, damit die Betroffenen stetig einen aktuellen Planungsstand erhalten.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0034

## Landkreis Celle

### A0034#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

##### 1.3 Hinweise zum Verfahren

#### Einwendung

Die SG Flotwedel ist durch die Korridoralternativen Hohnebostel Ost (B14) sowie Neuhaus Ost (B15) im Rahmen des Vorzugskorridors betroffen. Die SG Lachendorf durch Jarnsen West (B18). Die Gemeinde Eschede ebenfalls durch Jarnsen West (B18), durch Habighorster Höhe (A38) sowie Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28). Die Gemeinde Südheide ist ebenfalls durch die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe betroffen.

Ausdrücklich hervorheben möchte ich die im letzten Jahr durchweg gute Kommunikation mit dem zuständigen Planungsträger, der TenneT TSO GmbH. So wurde ich in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Planungsstand informiert. Dennoch muss ich an dieser Stelle auch meine Kritik an der gesetzlich vorgegebenen Beteiligungsfrist zum Ausdruck bringen. Eine detaillierte Prüfung der Gesamtunterlagen binnen Monatsfrist ist bei der Komplexität der Materie und der Fülle der Unterlagen schlichtweg unzureichend und dem Vorhaben in keinem Fall angemessen. Ich weise daher ausdrücklich darauf hin, dass diese Stellungnahme daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Im Folgenden möchte ich dennoch den Versuch unternehmen, Hinweise zu geben und ggf. Überarbeitungsbedarfe der Unterlagen aufzuzeigen.

#### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

## A0034#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.11 Raumordnungsprogramme

##### Einwendung

###### Allgemeine Fragen und Hinweise

In den Tabellen 4 und 5 der Unterlage B fällt auf, dass als Datengrundlage für einzelne Belange oftmals das entsprechende RROP genannt wird. Insbesondere bei spezifischen Fachbelangen kann dies jedoch zu Ungenauigkeiten und Fehlern führen. Das aktuell gültige RROP des LK Celle ist von 2005. Es ist davon auszugehen, dass sich bei einzelnen Festlegungen Änderungen in den fachlichen Grundlagen ergeben haben. Hier sollten daher die Wahl bzw. die Ergänzung der entsprechenden Grundlagen geprüft und ggf. angepasst werden.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Das in Aufstellung befindliche RROP Celle von 2017 ist nicht rechtswirksam.

Daher wurde das RROP von 2005 (verlängerte Geltungsdauer bis 31.12.2026 durch das Schreiben vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg vom 12.09.2023) als Grundlage verwendet.

Die Vorhabenträgerin wird das in Aufstellung befindliche RROP in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen, soweit dies nach den Vorgaben des Raumordnungsrechts geboten ist.

## A0034#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.1 Raumverträglichkeitsstudie allgemein

##### Einwendung

Unter Kapitel 2.2 wird zu "Anlagebedingten Wirkfaktoren" ausgeführt, dass es zu einer möglichen Beschränkung von Erweiterungs- und Nutzungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbegebieten durch die Planung kommen kann. Daher wird hier eine Höhergruppierung von RWK 3 in RWK 4 angeregt, um diesen Belang besser berücksichtigen zu können.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Eingruppierung der Industrie- und Gewerbegebiete in die RWK 3 entspricht dem Untersuchungsrahmen, der als Ergebnis der Videokonferenz vom 08.12.2022 festgelegt wurde. Die RWK 3 erlaubt eine angemessene Gewichtung sowie Berücksichtigung vorhabenbedingter Risiken für die Industrie- und Gewerbegebiete in der RVP.

## A0034#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.1 Raumverträglichkeitsstudie allgemein

##### Einwendung

Unter Kapitel 2.3 „Betriebsbedingte Wirkfaktoren“ wird ausgeführt, dass diese stark von der finalen Trassierung abhängen, sodass auf Ebene der Raumordnung noch keine präzisen Aussagen zu betriebsbedingten Wirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung und andere Raumnutzungen getroffen werden können. Insofern kann diese Stellungnahme aus raumordnerischer Sicht ebenfalls keine detaillierten Aussagen treffen, sondern lediglich zu dem Verlauf der Vorzugstrassen Hinweise geben.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0034#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

- 3.1 Raumverträglichkeitsstudie allgemein
- 3.2 Hinweise zur Methodik
- 7.1 Hinweise zur Methodik
- 7.2 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung allgemein

#### Einwendung

Die Benennung der einzelnen Korridorsegmente scheint in den Unterlagen nicht einheitlich angewandt worden zu sein, was zu Missverständnissen in der Bewertung führen kann. So wird bspw. in Unterlage D auf Seite 4 der Abschnitt V (B19-B20-B21) als "Bestandstrassenkorridorabschnitt" bezeichnet. In Unterlage B auf Seite 206 hingegen als "Bestandstrassenkorridoralternative" und auf Seite 215 schließlich als "Korridoralternative". Es sollte hier dringend eine Anpassung bzw. Klarstellung erfolgen, welche Bezeichnung Verwendung finden soll und diese einheitlich in den gesamten Unterlagen zu nutzen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Verwendung unterschiedlicher Bezeichnungen hat keine Auswirkung auf die Alternativenbewertung.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridore k.A  
abschnitte:

Korridoralternativen der k.A  
Alternativenvergleiche:

**Themen**

3.2 Hinweise zur Methodik  
3.3.6 Siedlungsentwicklung  
3.3.9 Wohnumfeldschutz

**Einwendung****Fachliche Hinweise****Raumordnung:**

In den Unterlagen B - Raumverträglichkeitsstudie (RVS) - werden unter Kapitel 1.1 die fachlichen Grundlagen für die Eingruppierung der Belange der Raumordnung in die verschiedenen Raumwiderstandsklassen (RWK) erläutert.

In Kapitel 1.2 werden die planungsrelevanten Daten aufgeführt. Hier finden sich in Tabelle 3 ff. die zur Bewertung und Planung herangezogenen Datengrundlagen. Bei den hier abgebildeten Datengrundlagen zu Siedlungs- und Versorgungsstrukturen lässt sich zwar erkennen, dass bei der Abarbeitung der Siedlungsbelange die ALKIS bzw. ATKIS Daten verwendet wurden. Nicht ersichtlich ist jedoch, wie Sie den Innen- und Außenbereiche voneinander abgegrenzt haben.

Im Rahmen meiner Planungen für die Umsetzung von Vorranggebieten Windenergie im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Celle hat sich gezeigt, dass gerade hier eine äußerst genaue Betrachtung notwendig ist.

Werden für die Abgrenzung des Wohnens im Außenbereich bspw. aus den ALKIS-Daten nur die Attribute "Wohnen" und "Hausnummer" verwendet, könnten etwa Wohngebäude ohne Hausnummer für die weitere Planung unberücksichtigt bleiben.

Werden bei der Abgrenzung des Innenbereiches lediglich die Objektnummern der ATKIS-Daten verwendet (bspw. ATKIS-Attribut "Ortslage"), kann dies ebenfalls zu Planungsfehlern führen, da so möglicherweise nicht die Abstände zum eigentlichen Wohngebäude und der 380-kV-Leitung, sondern zum Garten o.ä. angenommen werden. Gerade bei Engstellen, wie sie in der vorliegenden Planung eines Vorzugskorridores vorkommen, ist die Abgrenzung des Innen vom Außenbereich und die Lage des schützenswerten Wohnens besonders wichtig und muss genau erfolgen. Ggf. ist die fachliche Einschätzung der jeweils zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzuholen.

Ebenso ist in den Unterlagen nicht erkennbar, auf welcher Grundlage die Überprüfung von Gebäuden mit Wohnnutzung erfolgt ist. Da es sich hier um einen zentralen Belang in der Abwägung im Rahmen der Alternativenprüfung mit weitreichenden Folgen handelt, sollte hier mit besonderer Sorgfalt vorgegangen werden. Die entsprechenden Informationen sollten daher direkt vor Ort (Bauämter) eingeholt und die Unterlagen ggf. angepasst werden. Es sollte auch darauf geachtet werden, dass alle Gebäude mit in die Betrachtung einbezogen werden, in denen das Wohnen grundsätzlich erlaubt ist. Dies schließt bspw. auch das Betriebsleiterwohnen in GE/GI 0.ä. mit ein.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Anmerkungen und Hinweise und nimmt folgendermaßen Stellung.

Innenbereichslagen sind Wohnsiedlungen (entsprechend der zentralen Siedlungen laut RROPs sowie Ortslagen laut Basis-DLM zzgl. bauleitplanerisch gesicherter Wohnbaugebiete). Wohngebäude im Außenbereich sind jegliche laut Basis-DLM ausgewiesenen Wohngebäude mit Wohnfunktion, die nicht innerhalb von o.g. Wohnsiedlungen liegen (vgl. Datengrundlagen in Unterlage B, Tab. 3). Zu jeglichen Gebäuden, bei denen die Wohnfunktion nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, wurden zusätzliche Informationen bei den betreffenden Gemeinden o.ä. eingeholt, um diese Gebäude richtig bewerten zu können. Die Innen- und Außenbereichslagen wurden folglich ausgehend vom LROP mit den anzusetzenden 200 m- sowie 400 m-Abständen versehen und in den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt.

Ein nachträglicher Abgleich der verwendeten rechtskräftigen RROP-Daten (2005) mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung von 2016 (inkl. VRG Wind) kam zu den gleichen Ergebnissen der Alternativenvergleiche wie in der vorliegenden RVP. Bis auf wenige kleine Bereiche sind die in Aufstellung befindlichen Ziele (zeichnerische Darstellung) deckungsgleich mit den verwendeten Daten von 2005. Jegliche Neuerungen in den Daten von 2016 wurden geprüft. Die Alternativenvergleiche blieben dabei unverändert, was die Wahl der Vorzugstrasse bestätigt.

Um eventuelle Planungsfehler zu vermeiden, wurden alle Gebäude, die eine Wohnfunktion aufweisen, unabhängig von einer angegebenen Hausnummer berücksichtigt.

Bei den 400 m-Wohnumfeldern muss für unbebaute Wohnbauflächen ab der Grundstücksgrenze gemessen werden, da keine Gebäudekante vorhanden ist, ab welcher ein Abstand gemessen werden kann. Die gleiche Vorgehensweise wurde zur besseren Vergleichbarkeit auch für bestehende Siedlungen angewendet, sodass in allen Fällen ein größerer Abstand des Wohnhauses selbst zur 380 kV-Leitung vorliegt (insofern das Gebäude nicht auf der Grundstücksgrenze endet).

In den Steckbriefen zum Wohnumfeldschutz werden die Abstände der Neubauleitung bzw. umzuverlegenden Bestandsleitung exakt von der Leitung bis Gebäudegrenze angegeben, da das zu betrachtende Wohnumfeld die Außenanlagen/Gärten etc. einschließt. In den Stufen 0 und

1 (s. Unterlage A - Erläuterungsbericht) erfolgte die Abschtung von Korridoren niemals ausschließlic aufgrund der angesetzt Wohnumfeldpuffer. Im Prozess der Alternativensuche sind daher die möglichen Alternativen vollumfänglich beachtet wurden. Riegel aufgrund von 200 m- oder 400 m-Wohnumfeldern lagen bzw. liegen ausschließlic in den Korridoralternativensegmenten B8 (Kiesteiche Plockhorst, keine Baubarkeit gegeben, Abschtung in Stufe 1) und B14 (Teil der Vorzugstrasse) vor.

## A0034#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

3.3.6 Siedlungsentwicklung

3.3.9 Wohnumfeldschutz

4.3 Schutzgut Menschen, Gesundheit

#### Einwendung

In den Unterlagen B - Raumverträglichkeitsstudie (RVS) werden in Kapitel 3.2 die Siedlungs- und Versorgungsstrukturen, insbesondere der Wohnumfeldschutz, näher betrachtet. Zwar werden hier Aussagen zum Umgang mit einzelnen Siedlungskörpern und Gebäuden getroffen, die oben aufgeworfenen Punkte jedoch nicht geklärt bzw. benannt. Ich rege daher an, dieses nachzuholen. Auch in Unterlage C erfolgt auf Seite 21 zu den Datengrundlagen Schutzgut Mensch hierzu keine abschließende Klärung.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist (diesbezüglich) auf ihre vorstehenden Ausführungen.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen**

3.2 Hinweise zur Methodik  
3.3.9 Wohnumfeldschutz  
3.4 Konformitätsbewertung und Alternativenvergleich

**Einwendung**

In Kapitel 4 wird im Rahmen des Alternativenvergleichs die Wahl der einzelnen Korridoralternativen für den Vorzugskorridor begründet. Es ist hier jedoch nicht möglich, die Gewichtung bzw. Wertung der einzelnen eingestellten Belange konkret abzulesen und so das Ergebnis sachlich plausibel nachvollziehen zu können. Einerseits wird der Belang des Schutzes des 400 m-Wohnumfeldes zu Recht in die RWK sehr hoch eingeordnet. Dennoch scheint er bei der Gewichtung eine untergeordnete Rolle gegenüber Belangen mit der RWK hoch einzunehmen. Bei der Alternativenprüfung unter Kap. 4.3 (Hohnebostel), Kap. 4.4 (Langlingen) und Kap. 4.6 (Eschede) ist die flächige Belastung des 400m-Wohnumfeldes bei der als günstig bewerteten Trassen höher als bei der mittleren Alternative. Auch in der Gesamtschau der anderen dort aufgeführten Belange, die zur Gewichtung beitragen, ist dieses Ergebnis unter den zu Grunde gelegten Prämissen nicht plausibel nachzuvollziehen.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Anmerkungen und Hinweise und nimmt folgendermaßen Stellung.

Dem Kriterium "400 m-Wohnumfeld" wird in der Auswertung der raumordnerischen Belange die gleiche Gewichtung zuteil wie allen anderen Kriterien mit hoher RWK. In den meisten Fällen liegen Teile der 400 m-Wohnumfelder nur randlich in der Untersuchungszone 2, sodass die eigentliche Linienführung (Vorzugstrasse) keines dieser Wohnumfelder schneidet und diese somit keinen Raumwiderstand darstellen. Für alle Fälle, in denen die Vorzugstrasse ein Wohnumfeld schneidet, beinhaltet die Unterlage B (Raumverträglichkeitsstudie) Wohnumfeldsteckbriefe, die in jedem Fall den gleichwertigen Wohnumfeldschutz darstellen, so dass eine Trassenführung in diesen 400 m-Wohnumfeldern möglich ist. Die Ergebnisse der Steckbriefe sind in den Alternativenvergleichen durch "2" gekennzeichnet, sodass der hohe Raumwiderstand in diesen Fällen zwar gequert, aber durch den gleichwertigen Wohnumfeldschutz keine Zielverletzung aufzeigt und somit mit dem Vorhaben vereinbar ist.

Zusätzlich werden mit den allgemeinen Aspekten der Raumordnung auch Bündelungsmöglichkeiten (vorhandene Vorbelastung im Raum) und die Streckenlänge in die Alternativenvergleiche einbezogen, sodass eine kürzere Alternative mit Bündelungsmöglichkeit und nachweislich gleichwertiger Qualität des Wohnumfeldes zwar höhere Raumwiderstände aufweist, im Vergleich aller Kriterien aber dennoch die günstigere und damit vorzugswürdigere Alternative ist.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen**

- 4.1 Hinweise zur Methodik
- 4.2 überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen allg.
- 4.3 Schutzgut Menschen, Gesundheit
- 4.13 schutzgutübergreifender Alternativenvergleich

**Einwendung**

Zudem werden in Unterlage C ab Seite 94 ff. im Rahmen der Auswirkungsprognose (Kap. 4.1.2 und 4.1.3) ebenfalls Bewertungen bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch (Wohnumfeldschutz) vorgenommen. In Kapitel 5 folgt dann ein schutzgüterübergreifender Vergleich der einzelnen Alternativen. Die Bewertung erfolgt hier über den prozentualen Vergleich von Vor- und Nachteilen bezüglich der Flächenbetroffenheit des Wohnumfeldschutzes. Wie diese jedoch von ihrer Gewichtung her mit den Bewertungen in Unterlage B korrespondieren, bleibt unklar.

Zur besseren Transparenz und Nachvollziehbarkeit sollten hier Ergänzungen bezüglich der Gewichtung der Kriterien erläutert werden. Dem Wohnumfeldschutz kommt, gerade bei neuen Betroffenheiten, ein sehr hohes Gewicht in der Planung und der Akzeptanz der Menschen vor Ort vor zu.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt zu den vorgetragenen Fragestellungen und Hinweisen folgendermaßen Stellung. Die Unterlagen B (Raumverträglichkeitsstudie) und C (Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen) sind innerhalb der Raumverträglichkeitsprüfung jeweils eigenständige Unterlagen mit unterschiedlichen Prüfmaßstäben. Diese Unterlagen bzw. die darin dargestellten Ergebnisse fließen dann in die Gesamtabwägung ein. Unterlage B (Raumverträglichkeitsstudie) enthält die alternativen-spezifische Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Vorgaben / Restriktionen nach ihren jeweiligen Bedeutungen (Restriktionsniveaus). Die Unterlage C (Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen) enthält hingegen die alternativen-spezifische Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG (Beeinträchtigungsrisiko). Unter Berücksichtigung von Vorbelastungen dienen beide Unterlagen gleichwertig zur Ermittlung der raum- und umweltverträglichsten Alternative und sie sind i. d. S. wichtige Instrumente zur Vermeidung (z. B. Eingriffe in Wohnumfelder) negativer Auswirkungen. Hierzu ist auf die Darstellungen in Unterlage D (Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung) hinzuweisen. Das genannte sehr hohe Gewicht des Schutzes des Wohnumfeldes ist richtig und kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass die Kriterien des Wohnumfeldschutzes bzw. die Wohnfunktion (Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit) Gegenstand der genannten Unterlagen B und C sind.

## A0034#10

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

3.2 Hinweise zur Methodik

4.1 Hinweise zur Methodik

#### Einwendung

Generell ist anzumerken, dass die Nachvollziehbarkeit der Gewichtung der einzelnen Belange, gerade zwischen den einzelnen Unterlagen, nicht gegeben ist.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Unterlagen B (Raumverträglichkeitsstudie) und C (Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen) sind jeweils eigenständige Unterlagen. In Unterlage D (Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung) werden die Ergebnisse beider Untersuchungen zusammen bewertet.

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B14 (Hohnebostel Ost)

### Themen

2.5 Ableitung von Korridoralternativen  
3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

#### Einwendung

Es findet sich auch keine gesamtgültige Abarbeitung, weder textlich noch grafisch, in der alle Belange der Abwägung zusammenfließen. In Unterlage A - Erläuterungsbericht - ist in Abb. 22 das Segment B14 bei Langlingen dargestellt. Hier ist erkennbar, dass innerhalb des Korridores Windkraftanlagen stehen, die auch mit einem entsprechenden Puffer als RWK hoch versehen sind. Die Lage der Anlagen im Korridor müsste eigentlich dazu führen, dass dieser weiter nach Osten verschwenkt wird, um diesen Konfliktbereich zu umgehen, da die Neubauleitung ja westlich geführt werden würde und ein Kreuzen der Leitungen nicht möglich ist. In der Unterlage B werden diese Anlagen zwar ebenfalls beschrieben, hier jedoch mit einem Abstandspuffer von 150 m dem Raumwiderstand sehr hoch zugeordnet. Unter 3.5.2.3 wird abschließend lediglich festgestellt, dass die Windenergieanlagen bei entsprechender Trassenführung umgangen werden können, was jedoch aus den genannten Gründen nicht plausibel scheint; die Planung müsste hier ggf. ergänzt werden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und Anmerkungen. Die vermutete fehlerhafte Berücksichtigung der räumlichen Abgrenzung der RWK für Windkraftanlagen in der Alternativenabwägung ist nicht gegeben. Maßgeblich hierbei ist, dass die in den Alternativkorridoren befindlichen Raumwiderstände nicht mit den tatsächlichen Umsetzungsrisiken gleichzusetzen sind. Diese Risiken ergeben sich aus der Überlagerung der RWK mit der Intensität absehbarer Auswirkungen des Vorhabens. Das Vorliegen einer hohen RWK stellt im vorliegenden Fall deshalb kein Ausschlusskriterium dar. Wie in Unterlage B (RVS) aufgezeigt, können die Windenergieanlagen im Zuge der Feintrassierung innerhalb des Korridors vom Vorhaben umgangen werden. Außerdem wurde bei der Risikoabwägung auch berücksichtigt, dass die Windenergieanlagen das Ende ihrer Betriebszeit erreicht haben, sodass diese ggf. von der Vorhabenträgerin zurückgebaut und ihre Restwerte entschädigt werden könnten.

## A0034#12

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 7.2 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung allgemein

##### Einwendung

Auch sind auf den Karten zu den einzelnen Korridorabschnitten immer wieder Signaturen von Gebäuden erkennbar, die jedoch nicht näher benannt werden und auch keiner RWK zugeordnet sind. Vielleicht bietet es sich hier an, diese konkret nach ihrer Nutzung zu benennen, und gesondert zu begründen, weshalb hier kein Puffer vorgesehen ist (Bspw. Unterlage D Abb. 9 und 10).

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Bei den genannten Gebäuden handelt es sich um Gebäude ohne Wohnfunktion, sodass folglich laut LROP auch keine 200 m- oder 400 m-Abstände einzuhalten sind. In den genannten Abbildungen sind die 200 m-Abstände von Gebäuden mit Wohnfunktion für eine bessere Lesbarkeit nicht dargestellt.

Eine vollständige Darstellung der untersuchten Wohnumfelder befindet sich jeweils in den Anlagen 1-3 der Unterlagen B und C (Anlage 01 - 03 B Siedlungs- und Versorgungsstruktur Blatt 1 - Blatt 3; Anlage 01 - 03 C SG Menschen Karte 1 Wohnen Blatt 1 - Blatt 3).

## A0034#13

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A38 (Habighorster Höhe)

### Themen

#### 3.3.9 Wohnumfeldschutz

##### Einwendung

Der Wohnumfeldschutz spielt für die Bürger vor Ort bei Infrastrukturprojekten dieser Größenordnung eine herausragende Rolle, da gerade neue Belastungen für alle erkennbar sind und gerade deshalb einer dezidierten Herleitung und Plausibilisierung bedürfen. Durchaus positiv zu bewerten ist, dass durch die Korridoralternative B14 eine Umzingelung von Hohnebostel von zwei Leitungen östlich und westlich des Ortes vermieden werden kann. Da jedoch durch diesen alternativen Verlauf neue Betroffenheiten entstehen, ist es umso wichtiger, dieses vor Ort zu diskutieren und zu erläutern sowie den Abwägungsprozess so transparent wie möglich zu gestalten. Die Korridoralternativen A38 sowie im Fortlauf A41-A42-B25-B26-B27-B28 führen zu einem Rückbau der Bestandsleitung sowie einer Umverlegung und Mitnahme weiterer Leitungen entlang des Ortes Eschede sowie über den Aschauteichen. Bevor der Neubau wieder auf den bisherigen Verlauf der Bestandsleitung einschwenkt, ist im Norden von Eschede darauf zu achten, dass im Rahmen der Detailplanung möglichst keine neuen Betroffenheiten entstehen. Dies gilt insbesondere für die Ortschaften Lohe und Dalle. Hier sollte im weiteren Verfahren darauf geachtet werden, dass die Breite des Vorzugskorridores nach Möglichkeit so ausgeschöpft wird, dass Belastungen des Wohnumfelds in diesem Bereich durch eine möglichst westliche Führung der Leitung weiterhin geringgehalten werden.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme sowie die positive Rückmeldung und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Ein offener und transparenter Austausch bezüglich eines möglichen Leitungsverlaufs findet mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der betreffenden Gemeinden bzw. Samtgemeinden und Bürgerinnen und Bürgern vor Ort bereits statt. Im Zuge der weiterführenden Genehmigungsplanung wird die Vorhabenträgerin die Freileitung innerhalb des Korridors, z. B. durch die konkrete Wahl der Maststandorte und die gewählten Mast-/Seilhöhen, technisch optimieren, um das Wohnumfeld der Gebäude in Lohe und Dalle bestmöglich zu schützen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass durch die gewählte Vorzugstrasse der Wohnumfeldschutz gemäß Landesraumordnungsprogramm 2022 für den Innen- und Außenbereich von Dalle und Lohe vollumfänglich eingehalten wird.

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.1 Hinweise zur Methodik

#### 4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

#### Einwendung

In Unterlage C - Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen - finden sich in Kapitel 4.9 ab Seite 361 Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Kompensationsmaßnahmen. Es scheint jedoch, als ob der Belang der Kompensation nicht Eingang in die Bewertung der unterschiedlichen Trassenalternativen gefunden hat. Vorhaben dieser Größenordnung entfalten einen ebenfalls großen Bedarf an Kompensationsmaßnahmen. Diese sollten daher ebenfalls frühzeitig in der Planung betrachtet werden, um eine Trasse mit möglichst geringem Kompensationsbedarf zu beplanen. Wie auf Seite 368 erwähnt, können Art und Umfang der ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konkret erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt werden. Eine überschlägige Betrachtung sollte jedoch bereits in der RVP erfolgen, da es sich hier um einen bedeutenden Belang handelt, der in seiner Wirkung für oder gegen einen bestimmten Verlauf stehen kann.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Der Kompensationsbedarf ist durch die Minimierung der Inanspruchnahme naturschutzfachlich hochwertiger Flächen sowie Gehölzen im Allgemeinen mit in die Bewertung eingeflossen, insbesondere durch den Vorrang der Bündelung in Form der Bauklassen in Unterlage C. Die Voraussetzung für die Abwägungsfähigkeit einer Alternative ist, dass die durch die Alternative verursachten Konflikte dem Grunde nach kompensierbar sind. Falls dies nicht der Fall wäre, wäre die Alternative nicht in der Vergleich mit aufgenommen worden. Weiterhin wurde eine überschlägige Waldwertbestimmung durchgeführt, die in die Alternativenbewertung mit einbezogen wurde. Der Kompensationsbedarf kann jedoch erst umfassend bei vorliegender technischer Planung ermittelt werden. Die Mastauseilung und Festlegung temporärer Flächen sind nicht Bestandteil der RVP und daher auf diesem Maßstab nicht zu betrachten. In der folgenden Planungsphase wird mit den Naturschutzbehörden die Kompensation der Eingriffe abgestimmt.

## A0034#15

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung  
8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

#### Einwendung

##### Natur- und Landschaftsschutz:

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht des LK Celle als Unterer Naturschutzbehörde festhalten, dass der vorgeschlagenen Vorzugsalternative in den betrachteten Abschnitten Hohnebostel Ost, Neuhaus Ost, Jarnsen-West und Habighorster Höhe sowie der jeweilige Abwägung (Unterlage D - Belangübergreifende Konfliktanalyse Kap.2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6) naturschutzfachlich zugestimmt werden kann.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme sowie die positive Rückmeldung und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

#### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

## A0034#16

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)

### Themen

4.13 schutzgutübergreifender Alternativenvergleich  
5.3 Natura 2000 gebietsbezogen

#### Einwendung

Der Korridoralternative Scharnhorst-Lohe als Vorzugsalternative im Abschnitt Lüßwald kann ich nicht vorbehaltlos zustimmen, da die vorgebrachten Argumente nicht restlos überzeugen und Unterlage C - Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen in Bezug auf den Vergleich der Alternativen Scharnhorst-Lohe und Eschede-Lohe Ost vermeintliche Unstimmigkeiten aufweist. Die Punkte werden im Folgenden näher erläutert.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

## A0034#17

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B23-A43-A44-B26-B27-B28 (Eschede-Lohe Ost)

### Themen

2.2 Technische Hinweise  
5.3 Natura 2000 gebietsbezogen

#### Einwendung

Zunächst möchte ich jedoch einige allgemeine Hinweise und Anmerkungen zu dem Themenbereich des Natur- und Landschaftsschutzes geben.

Die Beschreibung der technischen Aspekte des geplanten Vorhabens (z.B. Unterlage A - Erläuterungsbericht, Kap. 3) ist in einigen Punkten unpräzise und lässt Fragen unbeantwortet. Es ist z.B. nicht erklärt, was genau mit Provisorien gemeint ist, wo und in welchen Fällen sie eingesetzt werden und welche Auswirkungen sie hervorrufen. Es ist kein vollständiger zeitlicher Ablauf des geplanten Vorhabens aufgeführt: Wie lange dauern etwa die Rückbauarbeiten der Bestandsleitungen über den Aschauteichen und welche Störungen/Beeinträchtigungen sind in dieser Zeit zu erwarten? Über welchen Zeitraum existieren Bestandstrasse und Neubautrasse nebeneinander, bevor mit einem Rückbau in den entsprechenden Abschnitten begonnen werden kann?

Über einen gewissen Zeitraum existieren im Lüßwald vier Leitungen parallel, deren Gesamtauswirkungen nicht hinreichend beschrieben sind. Auch im Hinblick auf den Mastbau fehlen gewisse Erkenntnisse: Wieviel Platz benötigen ein Mast, einschl. der dazugehörigen Fläche für den Aufbaukran im Wald? Wieviel Fläche unterhalb des Mast wird teilversiegelt oder kann sich die Fläche wiederbewalden? Erfordern die betriebsbedingten Kontrollarbeiten im Wald das dauerhafte Freihalten von Flächen (Mastfuß, Zuwegung, Stellflächen)? Im Ergebnis lassen sich aufgrund mangelnder Kenntnisse von der Bauausführung und Dauer nicht alle relevanten Beeinträchtigungen, insbesondere in Bezug auf die Natura 2000-Gebiete, vollumfänglich abschätzen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Rahmen der RVP die Bearbeitung der geforderten Inhalte im Maßstab 1:25000 erfolgt. Die von Ihnen geforderten Informationen zur baulichen Ausführung der Freileitung und der Provisorien können erst im Rahmen der detaillierten Feinplanung als Teil des Planfeststellungsverfahrens erstellt und erläutert werden. Allgemeine Hinweise zur Notwendigkeit von Provisorien können Sie der Unterlage zur Antragskonferenz entnehmen (S. 153).

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen****4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt****Einwendung**

Biotopverbände, insbesondere die Waldbiotopverbände der Landkreise, sind in Unterlage C nicht ausreichend betrachtet. Freileitungen, insbesondere solche ohne Bündelungsfunktion, die zu neuen Schneisen und Zäsuren in bislang unverbauten Landschaften führen, sind u.U. geeignet, Beeinträchtigungen am Waldbiotopverbund hervorzurufen. Dies ist der Fall, wenn die entstehenden Schneisen zu Störungen oder Hemmnissen für waldbundene Arten führen, mit der Folge, dass Austauschbeziehungen, Wanderungsbewegungen oder Kernhabitate beeinträchtigt werden. In der freien Landschaft führt u.U. die vorhabenbedingte Entnahme oder Kappung von Feldgehölzen oder Hecken zum Verlust wertvoller Trittsteinbiotope. Es ist daher erforderlich, potenzielle Beeinträchtigungen der Biotopverbundfunktion im Rahmen des Alternativenvergleichs mit abzu prüfen. Auf die grundsätzliche Berücksichtigung der Biotopverbundplanung ist meinerseits bei der Antragskonferenz zum ROV vom 08.12.2022 bereits hingewiesen worden.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme.

Laut Untersuchungsrahmen der Antragskonferenz vom 08.12.2022 ist die Prüfung der Waldbiotopverbände, bezogen auf das Maßstabsniveau der Raumordnung, Bestandteil der RVP. Der Untersuchungsrahmen enthält nicht die detaillierte Betrachtung für Biotopverbände.

Vorrang- und Vorbehaltgebiete Biotopverbund wurden in der RVS (Unterlage B, Kapitel 3.3.2 Natur und Landschaft) untersucht. Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass eine Freileitung eine verhältnismäßig geringe Zerschneidungswirkung (Überspannung bei Wald möglich) ausübt. Die Ermittlung der Betroffenheit des Biotopverbundes ist erst bei Vorliegen der Detailplanung möglich.

Baubedingte Auswirkungen sollen minimiert werden.

In der Unterlage C (Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen) wurden Schutzgebiete untersucht, speziell auch Natura 2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

Weiterhin wurde eine Waldwertkartierung durchgeführt, die mit in die Bewertung eingeflossen ist.

Artenschutzfachliche Betrachtungen, z.B. von Flugrouten, decken Biotopverbände ebenfalls mit ab.

Zur Minimierung von Eingriffen können Überspannungen realisiert werden, dies ist auch bereits in die Planung mit einbezogen worden (z.B. bei der Alternative Scharnhorst-Lohe).

Die Mastasteilung und Festlegung temporärer Flächen sind nicht Bestandteil der RVP und daher auf diesem Maßstab nicht zu betrachten. In der folgenden Planungsphase wird mit den Naturschutzbehörden die Kompensation der Eingriffe abgestimmt.

## A0034#19

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridor B16-B17 (IV)  
abschnitte:

Korridoralternativen der k.A  
Alternativenvergleiche:

### Themen

#### 3.4 Konformitätsbewertung und Alternativenvergleich

##### Einwendung

Im Rahmen der Antragskonferenz vom 08.12.2022 wurden die einzelnen Korridoralternativen vorgestellt. Sämtliche Alternativen sollten hinsichtlich der von ihnen hervorgerufenen, erheblichen Umweltauswirkungen geprüft werden. Nach Prüfung der vorliegenden RVP-Unterlagen fällt auf, dass die folgenden Alternativen nicht vollumfänglich geprüft wurden:

Die Korridoralternative A30 (östlich NSG Allerdreckwiesen) ist nicht geprüft. Im Ergebnis bleibt bei der Vorzugsalternative unklar, ob der Parallelneubau die Allerdreckwiesen künftig mit überspannt wird oder ob die Trasse an dieser Stelle nach Osten verschwenkt.

[Hinweis ArL: Dem Argument liegt eine Grafik (Ausschnitt 20221208\_ROV\_ONiL\_AbschnittSued\_Anhang4\_Natur\_Landschaft\_2) bei]

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die in der Stellungnahme angestellte Vermutung, es fehle eine Prüfung der Umweltauswirkungen des Korridorsegments A30, ist nicht richtig. Mit Hinweis auf das in Unterlage A (Erläuterungsbericht) erläuterte dreistufige Vorgehen bei der Auswahl einer Vorzugstrasse ist hervorzuheben, dass in der RVP eine Alternativenprüfung auf Koridorebene vorzunehmen ist. Mit Blick auf den Planungsauftrag eines bestandsnahen Parallelneubaus ist dabei im betreffenden Korridorabschnitt entscheidend, dass unter der Maßgabe des Vermeidungsgebots (NSG Allerdreckwiesen) ein Parallelneubau grundsätzlich realisiert werden kann. Der Trassenkorridor wurde dabei so abgegrenzt, dass in der folgenden Genehmigungsplanung ggf. weitere Optimierungen (Grob-/Feinrassierung) vorgenommen werden können. Deshalb gibt es außerhalb des betreffenden Bestandskorridors auch keine weitere ernsthaft in Betracht kommende sonstige Vergleichsalternative. Die möglichen Umweltauswirkungen des Korridorsegments A30 wurden somit als Bestandteil des Bestandstrassenkorridorabschnitts IV (vgl. Unterlage D) in der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (Unterlage C) mit geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es unter Beachtung des Bündelungsgebotes im Bestandstrassenkorridor zu keiner erheblichen Zunahme bestehender Vorbelastungen der betroffenen Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Erholungs-/Freizeitfunktion), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (bes. NSG "Allerdreckwiesen"), Fläche und Boden, Wasser (Überschwemmungsgebiet), Landschaft und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie der vorhandenen Wechselwirkungen kommt. Es ergeben sich keine Querriegel oder Konfliktschwerpunkte. Ein bestandsnaher Parallelneubau ist aus Umweltsicht auch aufgrund der möglichen Überspannung des genannten NSG realisierbar.

## A0034#20

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridor B19-B20-B21 (V)  
abschnitte:

Korridoralternativen der k.A  
Alternativenvergleiche:

### Themen

#### 7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung

##### Einwendung

Die Korridoralternative A36 (Querung Teichanlage Höfer, Am Aschenberg) ist hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen nicht geprüft. In Unterlage D - Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung ist zwar auf S. 33 beschrieben, dass die Alternative A36 aufgrund des instabilen Baugrundes im Bereich der Habighorster Teiche als Vorzugsalternative genutzt werden soll. Dies führt jedoch zu einer Aufweitung der Gesamttrasse über einem aus Naturschutzsicht bedeutenden Teichgebiet. In Unterlage C sind die Auswirkungen dieser Alternative nicht beleuchtet. Es ist nicht ersichtlich, warum die Alternative A36 nicht in den Alternativenvergleich aufgenommen wurde. [Hinweis ArL: Dem Argument liegt eine Grafik (Ausschnitt 20221208\_ROV\_ONiL\_AbschnittSued\_Anhang4\_Natur\_Landschaft\_2) bei]

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die in der Stellungnahme angestellte Vermutung, die Prüfung der Umweltauswirkungen für das Korridorsegment A36 sei unterblieben, ist nicht richtig. Diesbezüglich ist auf das in Unterlage A (Erläuterungsbericht) erläuterte dreistufige Vorgehen bei der Auswahl einer Vorzugstrasse hinzuweisen. In Ergebnis des ersten Prüfschrittes der Stufe 0 wurden alle ernsthaft in Frage kommenden Alternativenkorridore ermittelt und in Ergebnis der Antragskonferenz vom 08.12.2022 im Vorfeld der RVP in den vom ArL Braunschweig festgelegten räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmen aufgenommen. Die generelle Priorisierung eines möglichen Parallelneubaus (Bündelung) ist dabei nochmals hervorzuheben. Wie im Fall des Bestandskorridorabschnitts B20 bzw. des Korridorabschnitts A38, wurden bestandsnahe Alternativen eines Parallelneubaus im folgenden Prüfschritt (Stufe 1) zusammengefasst und der Bestandstrassenkorridor (hier B 20 siehe Unterlage A, Abb. 15 u. 24) entsprechend aufgeweitet. Diese in der Stellungnahme genannte Aufweitung führt jedoch auf Korridorerebene nicht zu einem Abwägungsfehler, weil im abschließenden vertieften Alternativenvergleich der Stufe 2 generell eine einheitliche Korridorbreite (400 m) angesetzt wurde und der (auch technisch) raumverträglichste Korridorverlauf geprüft wurde. Da die Korridoralternative A36 im Bestandstrassenkorridor aufgegangen ist und ein bestandsnaher Parallelneubau im Korridor generell realisierbar ist, gibt es keine weitere ernsthaft in Betracht kommende sonstige Vergleichsalternative. Ein auf gesamter Länge unmittelbar am Bestand liegender Parallelneubau stellt keine eigenständig zu prüfende Alternative dar, weil dies die Baugrundverhältnisse und Lage im 400 m-Wohnnumfeldschutz nicht zulassen. Das Ergebnis des Bewertungsschrittes ist in Abbildung 35 der Unterlage A (Erläuterungsbericht) dargestellt. Darüber hinaus wird auf die vorgenommene überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen (Unterlage C) verwiesen.

## A0034#21

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridor k.A  
abschnitte:

Korridoralternativen der B15 West (Langlingen)  
Alternativenvergleiche:

### Themen

5.3 Natura 2000 gebietsbezogen  
7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung

#### Einwendung

Die Korridoralternativen A27 (Querung LSG Aller, östl. Langlingen) und A32 (Querung NSG Lachte, östl. Beedenbostel) werden ebenfalls nicht mehr gesondert betrachtet, sind jedoch aufgrund ihrer räumlichen Nähe zur Bestandstrasse im Kap. 3 der Unterlage C hinsichtlich der in ihnen betroffenen Schutzgüter mit betrachtet. Trotzdem bleibt im Fall der Alternative A27 unklar, ob diese als Vorzugsalternative ausgewählt wurde oder ob die geplante 380kV-Leitung über der Aller unmittelbar parallel zum Bestand geführt werden soll. Im Fall der Alternative A32 findet sich eine Erklärung für die Wahl der Vorzugsalternative in Unterlage D, S. 32. Demnach bleibt bis zur Klärung der Frage des Wohnumfeldschutzes von Jarnsen offen, ob eine Parallelführung oder eine Aufweitung an dieser Stelle umgesetzt werden soll. Allerdings bleibt in diesem Zusammenhang zu bemängeln, dass die Möglichkeit der Aufweitung über dem NSG Lachte nicht als mögliches Szenario in der FFH- Verträglichkeitsprüfung (Anlage C\_6.4.12) berücksichtigt wurde.

[Hinweis ArL: Dem Argument liegt eine Grafik (Ausschnitt 20221208\_ROV\_ONiL\_AbschnittSued\_Anhang4\_Natur\_Landschaft\_2) bei]

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Methodisch ist im Rahmen der RVP sicherzustellen, dass innerhalb der Korridore eine Linie realisiert werden kann. Die genannten mutmaßlich nicht untersuchten Korridoralternativen existieren im Alternativenvergleich der Stufe 2 lediglich namentlich nicht mehr. Sie sind durch die Verschmelzungen mit den Bestandskorridoralternativensegmenten, wie es in Abbildung 32 und 33 der Unterlage A (Erläuterungsbericht) dargestellt ist, behandelt.

B18 wurde so optimiert, dass zwei Linienführungen innerhalb des Korridors möglich sind. Um im folgenden Alternativenvergleich nur Korridore gleicher Breite (400 m) zu vergleichen, wurden alle verschmolzenen, breiteren Korridoralternativen der Stufe 2 vereinheitlicht. Folglich wurde der raumverträglichste Korridorverlauf des aufgeweiteten Segments verwendet, der Bereiche des Bestandstrassenkorridorsegments sowie der Korridoralternativen A27 und A32 selbst beinhaltet. Das Ergebnis dieses Schrittes ist in Abbildung 35 der Unterlage A dargestellt.

Die Umweltauswirkungen wurden jeweils im Kapitel des jeweiligen Schutzgutes namens "Auswirkungsprognose in den Bestandstrassenkorridoralternativen" behandelt.

Die Berücksichtigung der Querung der Lachte in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird für die Planfeststellung mit aufgenommen.

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass eine großräumigere Aufweitung des ehemaligen Alternativenkorridors A27 aus Gründen des Wohnumfeldschutzes der Ortslagen ausgeschlossen ist.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridor k.A  
rabschnitte:

Korridoralternativen der A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)  
Alternativenvergleiche:

**Themen**

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen  
5.3 Natura 2000 gebietsbezogen  
7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung

**Einwendung**

Der Alternativenvergleich der Korridore Scharnhorst-Lohe und Eschede-Lohe Ost (Abschnitt Lüßwald) lässt Fragen offen. In der Unterlage D, Kap. 2.2.7 wird dargelegt, aus welchen Gründen, der Korridor Scharnhorst-Lohe als Vorzugsalternative gewertet wird: "Gesamtbeurteilung (S. 19) - In der Gesamtabwägung der raumbedeutsamen und umweltfachlichen Belange ist die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) unter Berücksichtigung der allgemeinen Aspekte (Gesamtlänge, Bündelungsoptionen) die relativ raum- und umweltverträglichste Korridoralternative und wird als Bestandteil der Vorzugstrasse empfohlen. Zu den wesentlichen Eigenschaften zählt, dass im Zuge des Neubaus der geplanten 380 kV-Leitung der gesamte Leitungsbestand (380 kV-Bestandsleitung, 110 kV-Leitung der Avacon Netz GmbH sowie Bahnstromleitung) im Bereich des FFH-Gebietes DE-3127-331 "Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)" zurückgebaut bzw. aus dem FFH-Gebiet heraus mit umverlegt werden soll. Insbesondere die Funktionen der Aschauteiche als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat zahlreicher geschützter Vogelarten wird dadurch maßgeblich verbessert und Vorbelastungen werden beseitigt." Dazu folgende Anmerkungen: Die Gesamtlänge wird bei den Korridoralternativen Scharnhorst-Lohe und Eschede-Lohe Ost jeweils mit 20 m angegeben. Bündelungsoptionen bestehen für beide Alternativen. Im Falle der Alternative Scharnhorst-Lohe erfolgt die Bündelung aufgrund der technisch bedingten Mitnahme sämtlicher anderer Freileitungen (380kV-Bestand, Avacon- und Bahnleitung). Im Falle der Alternative Eschede-Lohe Ost erfolgt eine Bündelung aufgrund der Parallelführung zur bestehenden 380kV-Leitung im äußersten Süden (Raum Eschede) sowie nördlich der Aschauteiche im Lüßwald. Auf dem dazwischenliegenden Abschnitt wird mit der Bahnstrecke Eschede-Unterlüß gebündelt. Beide Alternativen "bündeln" also i.S.d. in Unterlage C, S. 7 definierten Bauklassen (siehe dazu Screenshot 3) gleichermaßen gut. Das letzte Argument, dass nur im Falle der Umsetzung der Alternative Scharnhorst-Lohe die bestehenden Leitungen über den Aschauteichen mitgenommen werden können, ist unverständlich. Als Grund hierfür wurde in den vorab durchgeführten Austauschgesprächen zwischen TenneT, den Fachplanern und dem LK Celle erklärt, dass eine freiwillige Mitnahme der Bestandsleitungen aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht möglich sei und eine illegale Bevorratungsplanung darstelle. Angesichts der Größenordnung des Vorhabens, seiner Bedeutung für die künftige Versorgungssicherheit Deutschlands und der aus dem Vorhaben für Mensch und Natur resultierenden Betroffenheiten ist es unbegreiflich, wie eine solche rechtliche Beschränkung aufrechterhalten und damit Möglichkeiten eines tatsächlich naturverträglichen Netzausbaus von vorn herein eingeschränkt werden. Ich erbitte daher, dass TenneT und die zuständige Genehmigungsbehörde prüfen, ob im vorliegenden Fall nicht doch auf eine freiwillige Verbesserung der Situation innerhalb des Natura 2000-Gebietes Aschauteiche hingewirkt werden kann. Nötigenfalls ist die derzeit blockierende Rechtsgrundlage abzuändern. Ein freiwilliger Rückbau bestehender Freileitungen innerhalb des LSG Aschauteiche kann als Kompensation angerechnet werden.  
[Hinweis ArL: Dem Argument liegt eine Grafik (Ausschnitt GIS: Verlauf Korridoralternative Scharnhorst-Lohe nördlich Eschede) bei]

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Beide Alternativen sind mit einer Länge von 20km in den Unterlagen angegeben. Die Vorhabenträgerin vermutet, dass es sich bei Ihrer Angabe von "20m" um einen Tippfehler handelt.

Der in Tabelle 3 (Unterlage C, Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen) gelistete Formfehler, dass elektrifizierte Bahnstrecken (vorhanden in der Alternative Eschede-Lohe Ost) zu Bauklasse 2.1 gezählt werden, ist zu entschuldigen. Diese werden, wie auch der Strategischen Umweltprüfung (BNetzA) zu entnehmen ist, der Bauklasse 2.2 zugeordnet und wurden in der vorliegenden Unterlage entsprechend behandelt und bewertet. Aus Sicht der Vorhabenträgerin existiert der angesprochene mutmaßliche Fehler daher nicht, da es sich bei der Art der Bündelung um eine "Bündelung mit sonstiger linienhafter Infrastruktur" (Bauklasse 2.2) handelt. Die Bauklasse 2.1 "Bündelung mit elektrischer Infrastruktur" gilt für die Bahnstromleitungen wie die der DB Energie GmbH, die in diesem Fall jedoch nicht entlang der Bahnschienen in der Alternative Eschede-Lohe Ost, sondern parallel zur 380 kV-Bestandsleitung über die Aschauteiche verläuft. Die Bündelung von 380-kV-Freileitungen mit Bahnstrecken ist folglich der Bauklasse 2.2 zuzuordnen. Die Bündelung einer Neubau-Freileitung mit Bahnstrecken wird als weniger hochwertig eingestuft als eine Bündelung mit Freileitungen. Folglich ist die Bündelung bei der Korridoralternative Scharnhorst-Lohe höher einzustufen als die Bündelung bei der Korridoralternative Eschede-Lohe Ost.

Die Vorhabenträgerin agiert als öffentlich reguliertes Unternehmen im Rahmen des im Bundesbedarfsplangesetzes definierten Auftrags. Eine Bautätigkeit, welche über den gesetzlichen Auftrag hinausgeht, ist aus volkswirtschaftlichen Gesamtnutzen nicht zulässig, da sämtliche Investitionskosten von der Allgemeinheit zu tragen sind. Umbauten an Bestandsleitungen sind daher nur aus zwingend notwendigen Gründen energiewirtschaftsrechtlich zulässig. Aus den im Erläuterungsbericht (Unterlage A) dargelegten Gründen, nämlich zur Vermeidung unzulässiger Leitungskreuzungen, ist daher ein Umbau der 380 kV-Bestandsleitung nur bei Alternativen östlich der Bestandsleitung zulässig und notwendig, so im Falle der Alternative Scharnhorst-Lohe.

Aus den eben genannten Gründen darf die Vorhabenträgerin den Umbau der Bestandsleitung bei westlichen Trassenverläufen (u.a. Eschede-Lohe Ost) nicht in Erwägung ziehen.

Im Hinblick auf die angeregte Änderung der Rechtsgrundlagen ist darauf hinzuweisen, dass weder die Vorhabenträgerin noch die Raumordnungsbehörde eine Vewerfungskompetenz haben, also an die derzeit geltenden rechtlichen Grundlagen gebunden sind.

Ob es Änderungen in den Gesetzen geben wird, steht nicht im Verantwortungsbereich der Vorhabenträgerin bzw. der Raumordnungsbehörde.

## A0034#23

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridor k.A  
abschnitte:

Korridoralternativen der A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)  
Alternativenvergleiche:

### Themen

#### 7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung

##### Einwendung

Ein weiterer Aspekt, der in diesem Zusammenhang Unklarheiten hervorruft, ist die Frage, warum nur im Falle der Umsetzung der Korridoralternative Scharnhorst-Lohe eine Waldüberspannung realisiert werden kann. Es leuchtet ein, dass beim Bau höherer Masten ggf. größere Abstände zur Bahntrasse eingehalten werden müssen. Allerdings finden sich in den Unterlagen keine konkreten Angaben dazu, welche Abstände hierbei eine Rolle spielen, sodass für den Leser nicht ersichtlich wird, aus welchen Gründen die Option der Waldüberspannung entlang der Alternative Eschede-Lohe Ost verworfen wird. An einer mutmaßlichen Mehrbelastung des Vogelschutzgebietes westlich der Bahntrasse kann es kaum liegen, da sämtliche FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu dem Ergebnis kommen, die betrachteten Alternativen seien im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiet allesamt gleichbedeutend und voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen könnten in allen Fällen erfolgreich vermieden werden.  
[Hinweis ArL: Dem Argument liegt eine Grafik (Ausschnitt GIS: Verlauf Korridoralternative Scharnhorst-Lohe nördlich Eschede) bei]

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und möchte dazu folgendermaßen Stellung nehmen.

Außerhalb des SPA-Gebietes "Südheide und Aschauteiche bei Eschede", östlich der Aschau-Teiche, wurde für den Fall der Umsetzung der Korridoralternative Scharnhorst-Lohe die technische Lösung einer Waldüberspannung als vorzugswürdig ermittelt, weil so eine durchgehende neue Schneise (mit Reduzierung des Waldeingriffs) vermieden und das dort befindliche Vorranggebiet Wald (Alter Waldstandort) überspannt werden kann. Neben den umweltfachlichen, liegen auch technische zwingende Gründe für die Rechtfertigung des wirtschaftlichen Mehraufwandes vor.

Im Fall der Korridoralternative Eschede-Lohe Ost ist grundsätzlich außerhalb des SPA-Gebietes und parallel zur Bahnstrecke eine Überspannung des bahnbegleitenden Waldes möglich. Aufgrund der bereits bestehenden "Bahnschneise" und wegen des geringeren naturschutzfachlichen Vorteils sowie des wirtschaftlichen Mehraufwandes wird dies von der Vorhabenträgerin als nicht verhältnismäßig angesehen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Gesamtabwägung zur im Bereich der Alternativenprüfung um die Aschau-Teiche, aufgrund des verbleibenden Leitungsbestandes über den Aschauteichen und der geringeren Bündelung, auch im Falle einer Überspannung bei der Alternative Eschede-Lohe Ost zu keinem anderen Ergebnis führen würde.

## A0034#24

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridor k.A  
rabschnitte:

Korridoralternativen der A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)  
Alternativenvergleiche:

### Themen

#### 7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung

##### Einwendung

Des Weiteren ist nicht ersichtlich, warum die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe nördlich von Eschede so dicht an die Aschauteiche bzw. das Vogelschutzgebiet herangeführt wird und teilweise sogar über das Betriebsgelände der Aschauteiche verläuft. Warum knickt der Korridor nicht bereits schon eher nach Westen ab, um in direkter Linie auf die Bahntrasse zuzulaufen (siehe in der folgenden Abbildung "Ausschnitt GIS" den Verlauf der eingezeichneten roten Linie (roter Pfeil))? Ich erachte es als sinnvoll, die Korridorführung an dieser Stelle nochmals zu überdenken.

[Hinweis ARL: Dem Argument liegt eine Grafik (Ausschnitt GIS: Verlauf Korridoralternative Scharnhorst-Lohe nördlich Eschede) bei]

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Einwendung bezieht sich laut Ihrer beigefügten Abbildung anscheinend auf den südlichen Abschnitt der Alternative Eschede-Lohe-Ost (Bereich der Segmente B23-A43). Bezogen auf den gesetzlichen Auftrag eines Parallelneubaus sowie dem Bündelungsgebot wurde der Korridor hier so gewählt, dass die Neubauleitung von Süden aus kommend möglichst lange in Bündelung mit der Bestandsleitung verlaufen könnte. Die Führung des Korridors an dieser Stelle hat außerdem einen geringeren Waldeingriff zur Folge als die von Ihnen eingezeichnete rote Linie.

Dennoch wird die Vorhabenträgerin Ihren Hinweis nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Unabhängig von den eben genannten Gründen ist der genannte Korridor im Untersuchungsrahmen für die Raumverträglichkeitsprüfung vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig festgelegt worden. Die Prüfung einer alternativen Korridorführung weicht vom festgelegten Untersuchungsrahmen ab und ist aus Sicht der Vorhabenträgerin aus den oben genannten Gründen verzichtbar und führt zu keinem anderen Ergebnis der Alternativenvergleiches.

## A0034#25

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Ich weise ergänzend darauf hin, dass Kompensationsmaßnahmen innerhalb der geplanten Trasse (z.B. Wiederaufforstungen innerhalb der zurückgebauten Teilabschnitte) nur umgesetzt werden können, sofern keine anderweitigen Belange dagegensprechen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Belange des Artenschutzes (Vorkommen von geschützten Arten des Offen- /Halboffenlandes, z.B. Zauneidechse) oder des Biotopschutzes (Vorkommen von Heiden und Magerrasen). Diese Belange sind im Rahmen des anstehenden Planfeststellungsverfahrens mit abzu prüfen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen**

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

5.2 Natura 2000 allgemein

8.5 Diskussion Erdkabel

**Einwendung**

Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Im untersuchten Raum im Landkreis Celle befinden sich folgende NSG und LSG, die im Rahmen der RVP zu berücksichtigen sind:

- LSG "Südheide im Landkreis Celle"

Die Errichtung von Hochspannungsmasten im LSG ist aufgrund des Bauverbots gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Nr. 1 der Verordnung über das LSG "Südheide im Landkreis Celle" (LSG-VO) verboten. Der Erlaubnisvorbehalt in § 5 Abs. 1 Nr. 17 LSG-VO ermöglicht zwar den Bau von Leitungen für Elektrizität (z.B. in Form der Erdverkabelung) im Rahmen des § 5 Abs. 2 LSG-VO, nicht aber die Errichtung von Hochspannungsmasten. Diese Regelung dient im Wesentlichen dem Schutz des Landschaftsbilds. Zu prüfen wäre daher, ob hier eine Erdverkabelung erfolgen kann oder ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 8 LSG-VO vorliegen.

- LSG "Aschauteiche, Loher Teiche und Quellbäche",
- LSG "Aschau und Quarmbach",
- LSG "Müsse",
- LSG "Lachtetal",
- LSG "Allertal bei Celle",
- NSG "Lünsholz",
- NSG "Lutter",
- NSG "Quell- und Durchströmungsmoor mit Kleingewässern bei Dalle",
- NSG "Hoppenriethe",
- NSG "Lachte",
- : NSG "Frehmbeck",
- NSG "Allerdreckwiesen",
- NSG "Müsse",
- NSG "Bohlenbruch".

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Sollten etwaige Ausnahmen, Erlaubnisse oder Befreiungen notwendig sein (wie bspw. von Verboten einer LSG-Verordnung) werden diese im Rahmen der einkonzentrierenden Wirkung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Vorhabenträgerin möchte zudem darauf hinweisen, dass es sich bei diesem Vorhaben um kein Pilotvorhaben für Teilerdverkabelung handelt, da eine entsprechende F-Kennzeichnung im Bundesbedarfsplan fehlt. Die Prüfung von Erdkabelalternativen ist daher nicht zulässig.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A24-A25 (Hohnebostel West)

**Themen****4.3 Schutzgut Menschen, Gesundheit****Einwendung**

Dieses vorangestellt komme ich nun zu den speziellen fachlichen Hinweisen und Anregungen zu den eingereichten Unterlagen.

Unterlage C - Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen:

Kap. 4.1, S. 108ff Schutzgut Mensch: Bei der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch kann nicht nachvollzogen werden, warum die Alternative Hohnebostel West ggü. Hohnebostel Ost als die bessere bewertet wird, da Hohnebostel West über zahlreiche Flächen mit hohem (rotem) Konfliktpotenzial verfügt und Hohnebostel Ost über keine. Die Berechnung in Tab. 40, S. 112 ist mutmaßlich fehlerhaft.

[Hinweis ArL: Dem Argument ist eine Grafik beigefügt (Screenshot 1: Unterlage C, S. 110,111)]

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme.

Nach Prüfung Ihres Hinweises bestätigt die Vorhabenträgerin die fehlende Berücksichtigung der genannten Erholungsflächen der Alternative Hohnebostel West (SG Mensch und die menschliche Gesundheit) in der Tabelle 39 (Unterlage C, Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen). Sie wurde somit fälschlicherweise besser bewertet als die Alternative Hohnebostel Ost.

Folglich ergibt sich, dass die Alternative Hohnebostel Ost in der Unterlage C Kap. 4.1 Schutzgut Mensch, abweichend von der bisherigen Darstellung in Tabelle 40, erst recht als vorzugswürdig anzusehen ist.

Durch die Korrektur des Fehlers wird damit die laut Unterlage D (Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung) festgestellte Vorzugsalternative auch von Unterlage C gestützt.

## A0034#28

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A24-A25 (Hohnebostel West)

### Themen

#### 3.4 Konformitätsbewertung und Alternativenvergleich

##### Einwendung

Des Weiteren wird in Unterlage B auf Seite 238 im Ergebnis die Alternative B14 dennoch als günstige Variante und die Alternative A24-A25 als mittlere Variante bewertet. Zudem ist die Bezeichnung der Variante Hohnebostel West in den beiden Unterlagen nicht identisch (A24-A25 bzw. A24- B25).

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und die Hinweise auf die Formfehler.  
Es wurden nur zwei Alternativen im Vergleich betrachtet, daher kann es keine mittlere geben. Anstatt "mittlere" müsste es "ungünstigste" heißen.  
Weiterhin müsste es A24-A25 anstatt A24-B25 heißen.  
Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass diese Formfehler keine Auswirkung auf das Ergebnis der Gesamtbeurteilung haben.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridor k.A  
abschnitte:

Korridoralternativen der B23-A43-A44-B26-B27-B28 (Eschede-Lohe Ost)  
Alternativenvergleiche:

**Themen**

4.1 Hinweise zur Methodik  
4.3 Schutzgut Menschen, Gesundheit

**Einwendung**

Kap. 4.1, S. 129ff Schutzgut Mensch: bei der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch (Abschnitt Lüßwald) kann nicht nachvollzogen werden, warum bei der Korridoralternative Eschede-Lohe Ost das parallel zur Bahntrasse verlaufende Korridorsegment rot dargestellt ist (siehe Screenshot 2, blauer Pfeil). Laut der Definition der Bauklassen (siehe Screenshot 3) müsste es sich hierbei um Bauklasse 2.1 handeln (Bündelung mit elektrifizierter Infrastruktur). Diese ist wiederum gemäß der Matrix zur Ermittlung des Konfliktpotenzials (siehe Screenshot 4) als grün oder gelb einzuordnen, da das Trassensegment nicht im Bereich von Wohn- oder Industriegebieten liegt. Für das Schutzgut Mensch ist im Ergebnis nicht verständlich, wie das Prüfergebnis für die Korridoralternative Eschede-Lohe Ost hergeleitet wird. Dieser mutmaßliche Fehler setzt sich bei den übrigen Schutzgütern fort und wirkt sich auch auf die Berechnung des Flächenverbrauchs aus (S. 205ff).

Generell ist im Vergleich der textlichen Ausführungen zu Anlage 01-C und 02-C (Karte Menschen\_Wohnen) und Anlage 04-C und 05-C (Karte Menschen\_Erholung) nicht vollständig ersichtlich, wie das Konfliktpotenzial in Screenshot 2 abgeleitet wurde. Woher kommen z.B. die grünen Flächen (siehe rote Pfeile)? Unklar ist auch, wie die Unterteilung der Freizeit- und Erholungsflächen in die Kategorien "sehr hohe und hohe Bedeutung", "mittlere Bedeutung" und "geringe und sehr geringe Bedeutung" zustande gekommen ist. Wo ist dies in Unterlage C erklärt? [Hinweis ArL: Dem Argument sind drei Grafiken beigegefügt (Screenshot 2: Unterlage C, S. 133, Screenshot 3: Unterlage C, S. 7, Screenshot 4: Unterlage C, S. 93)]

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und stimmt dahingehend zu, dass in Unterlage C, Tabelle 3 (S. 7) ein Formfehler bzgl. der Definition der Bauklassen enthalten ist. Dafür möchte sich die Vorhabenträgerin entschuldigen.

Die in der Bauklasse 2.1 enthaltene Begrifflichkeit "elektrifizierte Schienenwege" ist an dieser Stelle zu streichen und der nachfolgenden Bauklasse 2.2 zuzuordnen.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass dieser Formfehler nicht zu einem Abwägungsfehler geführt hat, weil Schienenwege richtigerweise in der Bewertung/Abwägung der Bauklasse 2.2 (Neue Freileitung in Bündelung mit sonstiger linienhafter Infrastruktur) zugeordnet wurden.

Nur die vorhandenen 110 kV-Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH wurden der Bauklasse 2.1 "Bündelung mit elektrischer Infrastruktur" zugeordnet.

Die angesprochene Bewertung der Erholungseignung der Landschaft wurde auf Grundlage der Landschaftsbildbewertung vorgenommen. Um die Konfliktpotenziale richtig zu berücksichtigen, wurde tlw. die Erholungsfunktion höhergestuft, wenn eine Ausweisung von Gebieten mit der Zielsetzung der Verbesserung der Erholungsfunktion vorlag. Als Kriterien wurden hierfür die Kategorien Naturparke und/oder Vorranggebiete für Erholung herangezogen. Weiterhin wurden Vorbelastungen berücksichtigt, die das Landschaftserleben bereits visuell beeinträchtigen (Windenergieanlagen, Funkmasten und bestehende Freileitungen) oder die Erholungsfunktion durch Lärmbelastung einschränken (Autobahnen).

Für die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen (WEA) wurde in der Regel ein Radius der 15-fachen der Anlagenhöhe angesetzt. Da sich im UG eine Vielzahl von Windenergieanlagen unterschiedlicher Größe (von ca. 40 m bis ca. 200 m) befinden, wurde hier ein pauschaler Ansatz mit einer angenommenen Gesamthöhe der WEA von 100 m und damit einem Auswirkungsbereich mit einem Radius von 1.500 m herangezogen. In gleicher Weise wurden Funkmasten mit einem Wirkradius von 1.500 m berücksichtigt. Für die zu berücksichtigenden Vorbelastungen auf die Erholungsfunktion durch die Autobahnen im UG wurde eine Breite von je 200 m beiderseits des Verkehrsweges angenommen (vgl. Methodenpapier zur Strategischen Umweltprüfung in der Bundesfachplanung, BNetzA, 2015).

Im Falle von vorbelasteten Bereichen wurde die Landschaftsbildbewertung um eine Stufe reduziert. Eine Mehrfachabwertung durch eine Überlagerung mehrerer Vorbelastungen erfolgt nicht. Die ermittelten Erholungsschwerpunkte mit einer sehr hohen Bedeutung liegen im Untersuchungsraum in den Bereichen mit sehr hoher Landschaftsbildqualität. Darüber hinaus wurden auch die Bereiche mit hoher Landschaftsbildqualität, die als Naturpark oder Vorranggebiet für Erholung ausgewiesen sind, als Erholungsschwerpunkte mit einer sehr hohen Bedeutung gewertet, da in diesen Bereichen die Zielsetzung der Entwicklung von Erholungsinfrastruktur definiert ist.

Bereiche mit einer sehr geringen Bedeutung für die Erholungsfunktion liegen in Bereichen mit einer sehr geringen Bedeutung des Landschaftsbildes vor. Darunter fallen methodisch auch Bereiche mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild, die durch eine Vorbelastung (WEA, Funkmast, Autobahn, Freileitung) zusätzlich für die Erholung abgewertet werden.

## A0034#30

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A41-A46-A47-A50-A51-A54 (Weyhausen)

### Themen

#### 4.1 Hinweise zur Methodik

#### 4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

#### Einwendung

Kap. 4.2.1.1, S. 143 Wirkintensitäten Avifauna: Dort heißt es, "die Wirkintensität der Bauklasse ohne Bündelungswirkung sei in Bezug auf das Kollisionsrisiko am höchsten einzustufen. Eine Freileitung in Bündelung mit einer bestehenden Freileitung weist aufgrund der Vorbelastung eine mittlere Wirkintensität auf." Ich bin nicht sicher, ob an dieser Stelle mit einer Vorbelastung, also einer Art Gewöhnungseffekt, argumentiert werden kann. Verhält es sich nicht gegenteilig eher so, dass das Kollisionsrisiko höher ausfällt, je mehr offener Luftraum durch Leitungsseile überspannt wird? Müsste das Kollisionsrisiko nicht höher ausfallen, wenn mehrere Leitungstrassen parallel, ggf. mit in unterschiedlichen Höhen verlaufenden Leitungsseilen geführt sind? Mit Bezug auf die Tabelle 51 (Screenshot 5) halte ich es für fachlich plausibler, keine Unterscheidung zwischen der Wirkweise der drei Bauklassen in Bezug auf das Kollisionsrisiko vorzunehmen.

Laut Tab. 51, S. 143 (Screenshot 5) sollen Bereiche mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel zusammen mit Bauklasse 1 (Neubau, ungebündelt) ein hohes (rotes) Konfliktpotenzial erhalten. Dies scheint im Vergleich der beiden Screenshots 6 und 7 nicht gegeben zu sein (siehe jeweils roter Pfeil). Die Fläche landesweiter Bedeutung für Brutvögel aus Screenshot 7 ist nicht als rote Fläche in Screenshot 6 dargestellt.

[Hinweis ArL: Dem Argument sind drei Grafiken beigelegt (Screenshot 5: Unterlage C, S. 143, Screenshot 6: Unterlage C: S. 180, Screenshot 7: Anlage 10-C)]

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin teilt die Einschätzung des Landkreises Celle nicht.

Eine Bündelung von Freileitungen in konzentriertem Raum mit Schutzmaßnahmen ist zwei separaten Freileitungen vorzuziehen, wenn die Möglichkeit der Bündelung gegeben ist. Weiterhin sind zwei gebündelte Leitungen gleicher Höhe generell besser sichtbar. Im vorliegenden Fall wird die neu zu errichtende 380 kV-Leitung außerdem mit dickeren Seilen und in sensiblen Bereichen mit Vogelschutzmarkern ausgestattet, sodass von einer noch besseren Sichtbarkeit auszugehen ist.

Die Vorhabenträgerin bleibt bei ihrer Differenzierung des bauklassenabhängigen Kollisionsrisikos und der Bewertung, dass die Korridoralternative Weyhausen auch diesbezüglich die ungünstigste Alternative ist. Hinsichtlich der Beurteilung der Konfliktpotenzial bzgl. des Faktors Leitungskollision der unterschiedlichen Bauklassen (Freileitungsvorhabentypen) ist zur Orientierung z. B. auf die Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen (Bernotat & Dierschke 2021) hinzuweisen.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen****4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt****Einwendung**

Kap. 4.2.1.2, Tab. 53, S. 145, Pflanzen: Es ist nicht klar, worin der Unterschied zwischen den Nutzungstypen "Grünland" mit mittlerem Konfliktpotenzial (gelb) und "Wiese" mit geringem Konfliktpotenzial (grün) besteht. Warum wird eine Wiese als konfliktärmer eingestuft, als Grünland? Auch der Nutzungstyp "Buschland" bedarf einer weiteren Erklärung. Sinnvoll wäre hier eine Anlehnung an die Biotoptypen/Haupteinheiten des Nds. Kartierschlüssels.

Der Nutzungstyp "Grünland" (gelb) ist nicht als gelbe Flächen in den jeweiligen Abbildungen "Konfliktpotenzial und Bauklassen in der Alternative xy" dargestellt. Es ist unklar, ob für die Ableitung der Nutzungstypen die vom LK Celle zur Verfügung gestellte Biotoptypenkartierung oder eigene Geländeerfassungen verwendet wurden. Im Vergleich zu der Biotoptypenkartierung des LK Celle und den dort als Grünland i.S.d. Nds. Kartierschlüssels eingestuft Flächen fallen Unterschiede auf. Es liegt die Vermutung nahe, dass die gelben Konfliktbereiche nicht vollständig in den Abbildungen "Konfliktpotenzial und Bauklassen in der Alternative xy" dargestellt sind. Auch sind die Nutzungstypen nicht in den Anlagen 10-C, 11-C und 12-C aufgeführt.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Nach Prüfung der Unterlage ist die Einstufung der Nutzungstypen korrekt. Es wurden "OSM landuse"-Daten verwendet. "Wiese" ist die Übersetzung für "grass" und bezeichnet Rasen in Siedlungsflächen/Parkanlagen. "Grünland" ist die Übersetzung für "meadow" und bezeichnet landwirtschaftlich genutztes Grünland. "Buschland" ist die Übersetzung für "scrubs" und bezeichnet landwirtschaftlich genutztes Buschland, keine natürlichen Hecken o.ä.. § 30-Biotop wurden in der Abwägung ebenfalls beachtet.

Die Daten der Biotoptypenkartierung waren außerhalb des Landkreises Celle nicht vollflächig verfügbar. Um einen systematischen Fehler zu vermeiden, wurden daher die "OSM landuse"-Daten verwendet, um die Vergleichbarkeit über die Landkreisgrenzen hinweg sicherzustellen. Für die derzeitige Planungsphase verfügt die Betrachtung der Nutzungstypen über eine hinreichende Genauigkeit und stellt daher keinen Abwägungsfehler dar.

Selbstverständlich wird in der folgenden Planungsphase eine Biotoptypenfeinkartierung durchgeführt und für die Erstellung des LBPs verwendet.

## A0034#32

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.5 Schutzgut Boden, Fläche

##### Einwendung

Kap. 4.3 Tab. 92, S. 224 und Tab. 101, S.239 enthalten mutmaßlich Rechenfehler.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Tabelle 92 enthält keinen Rechenfehler, die Zahlenangabe ist auf die Rundung ohne Nachkommastelle zurückzuführen. Die Berechnung ist daher korrekt.

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den berechtigten Hinweis zu Tabelle 101 und weist darauf hin, dass der Rechenfehler in der Kategorie Flächenverbrauch in Tabelle 101 (22 ha anstatt 87 ha) dazu führt, dass die Alternative Scharnhorst-Lohe im Schutzgut Boden statt über einen "sehr deutlichen Vorteil" (21,6 %) über einen "Vorteil" (12,4 %) verfügt. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf das Ergebnis des schutzgutübergreifenden Alternativenvergleichs und die daraus resultierende Wahl der Vorzugsalternative.

## A0034#33

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.6 Schutzgut Wasser

##### Einwendung

Kap. 4.4, S. 251ff: In Anlage 16-C\_Wasser ist noch nicht die neue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Garßen (Rechtskraft seit 6.1.23) enthalten. Es ist daher davon auszugehen, dass die Berechnungen in Tab. 120, S. 269 unvollständig sind.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Ortschaft Garßen sowie das Wasserschutzgebiet Zone I und II befinden sich weit außerhalb der Untersuchungszone I (ca. 8 km Entfernung zur Ortschaft Garßen) und fließen damit nicht in die Alternativenabwägung des Schutzgutes Wasser ein.

## A0034#34

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt  
4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

#### Einwendung

Kap. 4.9.3, S. 369, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Schutzgut Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt: Bei der Festlegung des Umfangs an Kompensation für das Schutzgut Biotop fehlt der Hinweis auf Lebensraumtypen (LRT) außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Biotop der Wertstufen IV oder V, die unter Berücksichtigung der Einhaltung des § 19 BNatSchG gleichartig (nicht wie in der Unterlage beschrieben, gleichwertig) zu kompensieren sind.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird in der folgenden Planungsphase, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen vorsehen, die unvermeidbaren tatsächlichen Eingriffe detailliert ermitteln und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planen und umsetzen.

Aus der Eingriffsregelung ergibt sich keine Verpflichtung, dass betroffene LRT außerhalb von Natura-2000 Gebieten gleichartig kompensiert werden müssen.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen**

- 4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)
- 6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
- 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

**Einwendung**

Kap. 7, S. 642, Artenschutzrechtliche Betrachtung Fledermäuse: Ich weise darauf hin, dass bei Beseitigung von Gehölzen mit Quartierfunktion in einem größeren Umfang und/oder von besonderer Qualität die Maßnahme M9 (Ausgleich durch Fledermausquartiere, Ersatzquartier/Fledermauskästen) u.U. nicht ausreichend ist. Die CEF-Maßnahme "Fledermauskästen" kann auf Grundlage neuer fachlicher Erkenntnisse nicht mehr vorbehaltlos als wirksam eingestuft werden. Grund hierfür ist der Umstand, dass Ersatzquartiere in der Praxis nicht in allen Fällen funktionieren und tatsächlich angenommen werden. Die Faktoren für ein Nicht-Funktionieren der Maßnahme sind vielfältig und können häufig nicht vorhergesagt werden. Im Umkehrschluss ist es nicht möglich, dieser Maßnahme im Vorhinein eine pauschale Wirksamkeit zuzusprechen. Da die Wirksamkeit von CEF- Maßnahmen jedoch grundsätzlich vor Eingriffsbeginn mit hinreichender Sicherheit feststehen muss, kann es sein, sofern keine zusätzlichen Argumente vorgebracht werden, die einen Erfolgseintritt im vorliegenden Fall untermauern, dass die Maßnahme alleine nicht ausreicht, um die lokalen Populationen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Als zusätzliche Argumente für die Maßnahme können z.B. ein sehr frühzeitiges Monitoring, welches die Nutzung der Kästen belegt oder Nachweise vorgelegt werden, dass die betroffenen Populationen bereits eine Gewöhnung an Fledermauskästen aufweisen (z.B. durch ältere Maßnahmen dieser Art) und daher die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass sie künstliche Quartiere erkennen und annehmen. Ansonsten weise ich vor dem Hintergrund einer höheren Rechtssicherheit darauf hin, dass ergänzende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen und/oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich sein könnte.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Hinweise und weist darauf hin, dass das Vorhaben unter den § 43m EnWG fällt. Die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange ist dadurch neu geregelt worden. Die darin vorgegebenen Minderungsmaßnahmen werden im Rahmen der folgenden Planfeststellung geregelt und auf Eignung, Verfügbarkeit und Verhältnismäßigkeit geprüft. Die besagten Minderungsmaßnahmen werden im Zuge des anstehenden Planfeststellungsverfahrens mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

## A0034#36

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

##### Einwendung

Kap. 7, Tab. 7.4.7., S. 649 Xylobionte Käfer: es ist nicht beschrieben, welche artbezogenen Schutzmaßnahmen (M3) bei Auffinden der beiden infrage kommenden Arten bzw. bei der Inanspruchnahme ihrer Habitate ergriffen werden sollen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird in der folgenden Planungsphase, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen vorsehen und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planen und umsetzen. Eine detaillierte Ausarbeitung der Maßnahmen wird Inhalt der Planfeststellungsunterlagen sein.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridor k.A  
abschnitte:

Korridoralternativen der A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)  
Alternativenvergleiche:

**Themen****5.3 Natura 2000 gebietsbezogen****Einwendung**

Spezielle Anmerkungen und Hinweise zu den eingereichten Unterlagen:  
FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Unterlage C 6.4.11 FFH-VP Lünsholz

Kap. 4.1.1 ist unleserlich.

Kap. 4.1.2.2: In Tabelle 5 sind die Arten Hohлтаube, Kleiber, Raufußkauz, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Zwergschnäpper, Misteldrossel und Mittelspecht als prüfrelevante Arten aufgeführt. Der Waldlaubsänger ist in Kap. 5.2 nicht vertiefend abgeprüft.

Die Misteldrossel weist, wie die Hohлтаube eine mittlere Kollisionsgefährdung auf, wird aber in Kap. 5.2 zu den nicht anfluggefährdeten Vogelarten gezählt.

Kap. 4.1.2.1: Dort heißt es: "Durch Überspannung und gegebenenfalls durch Positionierung von Maststandorten und Provisorien innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kann es zu temporären und dauerhaften negativen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen kommen. Die technische Planung sieht eine Positionierung der Maststandorte westlich der 380 kV-Bestandsleitung vor. Eine bau- und betriebsbedingte Beanspruchung der Wald-LRT 9190 und 9110 kann durch die entsprechende Positionierung der Masten westlich der 380 kV-Bestandsleitung ausgeschlossen werden." Aufgrund der Formulierung und fehlenden Ausführungen zu den Provisorien ist unklar, ob es zu einer Beeinträchtigung von LRT kommt oder nicht. Die FFH-VP kann damit, strenggenommen, nicht abschließend geprüft werden.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme sowie die Anmerkungen und Hinweise zu den ausgelegten Unterlagen. Bei der Fortschreibung der FFH-VP für das folgende Planfeststellungsverfahren werden die Hinweise zu den Kapiteln 4.1.1 (eingeschränkte Lesbarkeit) und 5.2 (fehlende Aussagen zu den Arten Waldlaubsänger und Misteldrossel) berücksichtigt bzw. ergänzt. Dabei werden auch die fehlenden artspezifischen Kollisionsgefährdungen geprüft und beurteilt (siehe Quelle: Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen 4. Fassung, Stand 31.08.2021).

Da das Vorhaben bei der Vorzugsalternative im Bestandstrassenkorridor vom FFH-Gebiet abrückt und die Anzahl an Leitungen durch Bündelung abnimmt sowie Vogelschutzmarkierungen vorgesehen sind, haben die fehlenden artspezifischen Beurteilungen keinen Einfluss auf das Ergebnis der FFH-VP und ein Abwägungsfehler liegt nicht vor.

Zu dem Einwand, Ausführungen zu Provisorien seien unklar, ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Bautätigkeiten im Grenzbereich zum FFH-Gebiet ausschließlich innerhalb der vorhandenen Leitungsschneise erfolgen werden. Zu einer Beeinträchtigung von LRT kommt es nicht. Die entsprechenden Formulierungen werden ausgehend von der Feinstrassierung in der Genehmigungsplanung in der FFH-VP ergänzt.

## A0034#38

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B18 (Jarnsen West)

### Themen

#### 5.3 Natura 2000 gebietsbezogen

#### Einwendung

Unterlage C 6.4.12 FFH-VP Lutter, Lachte, Aschau

Kap. 5.3: Der Wirkfaktor WW6 Veränderung von Gehölzhabitaten wird nicht diskutiert.

Kap. 3.1: Es werden nur die Korridoralternativen Eschede-Lohe Ost, Scharnhorst Lohe und Weyhausen technisch beschrieben. Auf die Alternativen Jarnsen West (B18) und A33-A34 wird in der Unterlage nicht eingegangen. Dies stellt einen Mangel dar. Zumindest in Bezug auf die Variante B18, die Teil der Vorzugsvariante ist, hätte eine detailliertere Beschreibung erfolgen müssen (z.B. wo/wie erfolgt die Querung? Kommt es zur Kappung von Gehölzbiotopen und welche Folgen für das FFH-Gebiet und seine wertgebenden Arten und LRT ergeben sich daraus? (siehe auch fehlende Betrachtung des Wirkfaktors WW6)).

Auch die im folgenden Screenshot 8 dargestellte Aufweitung bei Jarnsen ist nicht in der Unterlage beschrieben. Die Auswirkungen an dieser Stelle auf das FFH-Gebiet bleiben unklar.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt folgendermaßen dazu Stellung.

Mit Blick auf die vorliegende RVP ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Verträglichkeit des Vorhabens, einschließlich seiner Alternativen, auf Korridorebene zu prüfen. Die Prüfmaßstäbe sind dabei so zu wählen, dass mit hinreichender Genauigkeit die Realisierbarkeit der neuen Leitungstrasse innerhalb des jeweiligen Korridors und ein Vergleich der Korridoralternativen stattfinden kann. Die Findung der relativ raum- und umweltverträglichsten Alternative erfolgte dabei in einem mehrstufigen Abschichtungs- und Abwägungsprozess (Stufen 0 - 2). Hierzu ist auf die Darstellung des methodischen Vorgehens (Unterlage A, Kap. 1.3) hinzuweisen. Alle Korridoralternativen und -segmente, auch die genannten B18 und A33-34, wurden mit hinreichender Genauigkeit untersucht. Hier sind z.B. die Darstellungen in Tabelle 12 in Unterlage C 6.4.12 zu nennen. An dieser Stelle ist nochmals klarzustellen, dass im Vorzugskorridor (siehe Unterlage D, Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung), Abschnitt Jarnsen-West (B18), südwestlich von Jarnsen grundsätzlich zwei mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes verträgliche Trassenverläufe möglich sind. Da die Gebietsquerung mit dem Parallelneubau, wie mit der 380 kV-Bestandsleitung, generell als Überspannung und ohne Aufwuchsbeschränkung des überspannten Waldes, geplant ist, war eine vertiefte technische Planung an dieser Stelle nicht erforderlich. Die von den Stellungnehmenden vermuteten Mängel liegen nicht vor. Von Seiten der Vorhabenträgerin ist an dieser Stelle klarzustellen, dass der Wirkfaktor "Veränderungen von Gehölzhabitaten" (W6) zwar grundsätzlich im Schutzstreifen einer Freileitung vorkommen kann, beim Abschnitt Jarnsen-West (B18) jedoch nicht zutrifft, weil das FFH-Gebiet mit einer ausreichenden Höhe überspannt wird.

Gleichwohl wird die Vorhabenträgerin in der folgenden Planungsphase für die Genehmigungstrasse eine technische Feintrassierung und Fortschreibung der FFH-Verträglichkeitsprüfung vornehmen.

## A0034#39

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 5.3 Natura 2000 gebietsbezogen

##### Einwendung

Unterlage C 6.4.1 FFH-VP Aller

Kap.5.2. Der Wirkfaktor W4 Habitatentwertung durch Scheuchwirkung ist nicht betrachtet.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme.

Der genannte Wirkfaktor W4 wurde beachtet. Wiesenlimikolen und Feldlerche sind jedoch nicht Teil der Erhaltungsziele des geprüften FFH-Gebietes, sodass diese Arten nicht zum zu betrachtenden Artenspektrum gehören. Demnach ist der Wirkfaktor W4 im vorliegenden Fall nicht relevant und wird nicht aufgeführt.

## A0034#40

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)

### Themen

#### 5.3 Natura 2000 gebietsbezogen

#### Einwendung

Unterlage C 6.4.16: SPA Südheide und Aschauteiche bei Eschede

Kap. 5.2: Es kann nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass die/der bau- und/oder anlagebedingte Habitatinanspruchnahme/Habitatverlust (W1 und W3) zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen bei Waldarten (Raufußkauz, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Pirol) führt. Insbesondere im Abschnitt Lüßwald ist im Zuge des Parallelneubaus mit umfangreichen Gehölzfällungen bzw. Waldumwandlungen zu rechnen. Bis zum Wiederaufwachsen potenzieller Ersatzhabitats durch Wiederaufforstungen vergehen Jahre. Auch ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend prüfbar, ob die zurückgebauten Trassenabschnitte tatsächlich vollumfänglich für eine Wiederaufforstung zur Verfügung stehen, da artenschutzrechtliche Aspekte oder Belange des besonderen Biotopschutzes dem entgegenstehen können. Es ergeben sich demnach über Jahre hinweg Defizite für gehölzbrütende Arten. Ob ein Ausweichen dieser Arten möglich erscheint oder ob Ersatzhabitats in Form geeigneter Nistkästen bereitgestellt werden, wird nicht diskutiert.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt dazu folgendermaßen Stellung.  
Die Bewertung der Natura 2000-Verträglichkeit erfolgte in der RVP auf Grundlage der amtlich zur Verfügung gestellten Daten. In der folgenden Planungsphase wird die Vorhabenträgerin für die Genehmigungstrasse eine technische Feintrassierung und Fortschreibung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, unter Verwendung der 2023 gewonnenen eigenen Kartierergebnisse, vornehmen. Hierzu ist auf das mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Kartierkonzept zu verweisen. Nicht richtig ist aus Sicht der Vorhabenträgerin, dass für die genannte Artengruppe eine pauschale Bewertung vorgenommen wurde. Hierzu ist auf die berücksichtigten Schadensbegrenzungsmaßnahmen (M1 und M2) und die Tatsache zu verweisen, dass die Trasse von den ausgewiesenen Vorkommen im "Lünsholz" abrückt. Mit Blick auf die folgende Planungsphase und Fortschreibung der Natura 2000-VP wird die Vorhabenträgerin den fachlichen Hinweis auf vorsorglich erforderliche Ersatzhabitats in Form geeigneter Nistkästen prüfen. Die Vorhabenträgerin und der Landesforstbetrieb präferieren derzeit die möglichst vollumfängliche Wiederaufforstung der freigestellten Trassenabschnitte. Eine abschließende Klärung dieser Frage kann aber erst Gegenstand der Genehmigungsplanung sein.

Die Vorhabenträgerin bleibt bei ihrer Beurteilung der Vorzugsalternative und möchte nochmals folgende Aspekte hervorheben:  
Durch die geplante Bündelung wird die neue Leitungstrasse zukünftig rd. 30 m schmaler im Vergleich zum Bestand. Sie setzt mit ihrer Vorzugsalternative das Bündelungs- und Vorbelastungsgebot maximal um und minimiert den Flächenverbrauch im Natura 2000-Gebiet. Neben der Wiederaufforstung der freigestellten Bereiche, kann die verbleibende Schneise im Zuge eines ökologischen Trassenmanagements für den besonderen Biotopschutz bzw. die Entwicklung hochwertiger anderer Biotope genutzt werden. Alle anderen Korridoralternativen sind mit einem deutlich größeren Waldverlust im Lüßwald verbunden.

## A0034#41

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridor k.A  
abschnitte:

Korridoralternativen der A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)  
Alternativenvergleiche:

### Themen

#### 5.3 Natura 2000 gebietsbezogen

#### Einwendung

Des Weiteren ist nicht ganz ersichtlich, worauf die Annahme beruht, dass insbesondere der Masttyp Doppelleinebene mit geteilter Erdseilspitze besonders "verträglich" für anfluggefährdete Vogelarten ist (M7). In Unterlage C 6.1, S. 30 heißt es in der Maßnahmenbeschreibung zur Vermeidungsmaßnahme M7: "Der Einsatz des niedrigeren Masttyps Doppelleinebene führt in Kombination mit einer geteilten Erdseilspitze im Vergleich zum Standardmasttyps "Donau" zu einer Reduzierung der Masthöhen. In Kombination mit einer Erdseil-/Vogelschutzmarkierung (vgl. M6) führt diese Maßnahme, in den Bereichen der Korridoralternativen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial für anfluggefährdete Brutvögel, zur Reduzierung des Kollisionsrisikos unter die Signifikanz-/Erheblichkeitschwelle." Allerdings führt die Planung in der Korridoralternative Scharnhorst-Lohe entgegen dieser Darstellung zu einer Erhöhung der Masten von rd. 50m auf >70m, um eine Waldüberplanung möglich zu machen. Das Argument der verminderten Masthöhe kann hier nicht angewandt werden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und möchte folgende ergänzende Erläuterungen zu den gestellten Fragen geben. Die jeweiligen Masten müssen generell die gesamte Beseilung, bestehend aus den Leiterseilen (Seilbündel) und Erdseilen, aufnehmen. Im vorliegenden Fall sollen zusätzlich auf dem Gestänge der 380 kV-Leitungen jeweils eine 110 kV-Leitung mitgenommen werden, sodass die Anzahl der Leitungstrassen auf zwei reduziert werden kann. Unter Beachtung der notwendigen Mindestabstände zwischen den Leiterseilen und dem Abstand der Leiterseile zur Geländeoberkannte bestimmt der jeweilige Masttyp bzw. die Konstruktion des Mastes das Verhältnis zwischen der Höhe des Mastes und der Breite der Gestänge. Zwischen dem Standardmasttyp "Donau" und "Doppelleinebene" besteht dabei der wesentliche Unterschied, dass der Typ "Doppelleinebene" es erlaubt, bei fast gleicher Masthöhe die jeweiligen Stromkreise (380 kV und 110 kV) auf jeweils einer Ebene zu führen. Dazu kommt, dass die Konstruktion der geplanten doppelten Erdseilspitze (= zwei Erdseile) rd. 2,5 m niedriger ist, als die einfache Erdseilspitze (Bestandsleitung). Da auf einem Erdseil aus Gewichtsgründen nur eine bestimmte Anzahl an Vogelschutzmarkierungen befestigt werden kann, erlaubt die doppelte Erdseilspitze das Anbringen von bis zur doppelten Anzahl an Vogelschutzmarkierungen und deren versetzte Anbringung. Hierzu ist z.B. auf Abb. 2 in Unterlage C 6.4.16 zu verweisen. Bezugnehmend auf die vorstehenden Ausführungen ist somit festzuhalten, dass der Masttyp "Doppelleinebene" immer eine Höhenreduzierung gegenüber dem Masttyp "Donau" darstellt. Somit gilt auch die reduzierte Masthöhe im Falle einer Überspannung mittels Doppelleinebene bei der Alternative Scharnhorst-Lohe im Vergleich zum alternativen Masttyp Donaumast mit Einebene.

## A0034#42

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridor k.A  
abschnitte:

Korridoralternativen der A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)  
Alternativenvergleiche:

### Themen

4.13 schutzgutübergreifender Alternativenvergleich  
8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Kap. 5.2.6: Auf S. 50 wird ausgeführt, dass sich ein Fischadlerhorst in rd. 100m Entfernung zur Korridoralternative Scharnhorst-Lohe befindet. Es ist die Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung M1 vorgesehen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). Allerdings wird nicht von einem vollständigen Bauverzicht während der Brutzeit ausgegangen - eine Erklärung, warum dies nicht möglich ist, ist nicht angeführt - sondern es wird ggf. eine aktive Vergrämung am Brutplatz in Betracht gezogen. Die gleiche Maßnahme wird für den Schwarzstorch auf S. 55 (einschließlich Vergrämung) formuliert. Hierzu sei angemerkt, dass aktive Vergrämnungsmaßnahmen bei Arten wie Fischadler und insbesondere Schwarzstorch (der Schwarzstorch ist im LK Celle aufgrund rückläufiger Brutzahlen inzwischen als vom Aussterben bedroht anzusehen) aufgrund der hohen fachlichen Anforderungen, die an solche Maßnahmen zu stellen sind, als äußerst kritisch anzusehen sind. Wenn überhaupt, stellen sie nach Ausschöpfung aller übrigen Möglichkeiten ein letztes Mittel dar, welches in Absprache und unter Aufsicht entsprechender Fachleute (Fisch- und Schwarzstorchbeauftragte) durchzuführen ist. Es ist nachzuweisen, dass entsprechend geeignete Ersatzhabitate im räumlichen Zusammenhang gegeben oder vorab geschaffen worden sind. Das Funktionieren der Ersatzhabitate ist durch ein frühzeitiges Monitoring (Beginn mind. in der vorherigen Brutsaison vor Maßnahmenbeginn) nachzuweisen. Es bedarf zudem der Vorlage eines detaillierten Durchführungs- und Monitoringkonzeptes.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird in der folgenden Planungsphase, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen vorsehen, die unvermeidbaren tatsächlichen Eingriffe detailliert ermitteln und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planen und umsetzen.

## A0034#43

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)

### Themen

#### 5.3 Natura 2000 gebietsbezogen

##### Einwendung

Als Schlussfolgerung aus dem Variantenvergleich in der Unterlage C 6.4.16 geht hervor, dass alle betrachteten Varianten innerhalb oder im Nahbereich des Vogelschutzgebietes Südheide und Aschauteiche bei Eschede gleichermaßen beeinträchtigend auf anfluggefährdete und oder störungssensible Arten wirken. Unter Beachtung der Maßnahme M1 werden erhebliche Beeinträchtigungen vollständig vermieden. Zwischen den Korridoralternativen Scharnhorst-Lohe und Eschede-Lohe Ost bestehen somit keine Unterschiede im Hinblick auf ihre Wirkung auf die betrachteten Arten (z.B. Schwarzstorch, Seeadler etc.)

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Wie aus dem Fazit des Kapitels 6.4.16 der Unterlage C (Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen) hervorgeht, ist die Alternative Scharnhorst-Lohe die einzige Korridoralternative, die auf rund 3 km Länge den vollständigen Rückbau des Leitungsbestandes im SPA-Gebietsteil "Aschauteiche" beinhaltet und bei welcher langfristig eine wesentliche Habitataufwertung in diesem bedeutenden Brut- und Rastgebiet erreicht wird. Dies wird von der Vorhabenträgerin als perspektivische Gebietsverbesserung angesehen.

## A0034#44

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 5.3 Natura 2000 gebietsbezogen

##### Einwendung

Unterlage C 6.4.4: FFH-VP Breites Moor

Kap. 4.1.2.2: In Tab. 8, S. 16 wird bei dem Kranich angeführt, dass die Art für dieses Gebiet nicht zu erwarten sei. Gegenteilig trifft man den Kranich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Breiten Moor häufig als Nahrungsgast an. Ein Vorkommen der Art auch innerhalb des Schutzgebietes ist daher anzunehmen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0034#45

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 5.2 Natura 2000 allgemein

##### Einwendung

###### Hinweise zu allen FFH-VP

In allen FFH-VP wird keinerlei Bezug auf die durchgeführten Arterfassungen genommen. Es ist unklar, ob deren Ergebnisse in die Verträglichkeitsprüfungen eingeflossen sind.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme. Die Natura 2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen wurden auf der von den Behörden zur Verfügung gestellten Datengrundlage erstellt. Eigene Arterfassungen sind nicht mit eingeflossen, da sie zum Zeitpunkt der Erstellung der Dokumente noch nicht abgeschlossen waren.

In der folgenden Planungsphase wird für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen ein Abgleich und eine Ergänzung der erhobenen Daten mit der zur Verfügung gestellten Datengrundlage durchgeführt und die Ergebnisse anhand der eigenen Kartierergebnisse verifiziert.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass der Detaillierungsgrad der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen aufgrund der detaillierten Trassierung in diesem Bereich bereits auf einem höheren Niveau ist, als es in einer Raumverträglichkeitsprüfung rechtlich geboten ist.

## A0034#46

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Landkreis Celle

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 1.2 Verfahrensunterlagen

#### Einwendung

##### Weiteres Vorgehen

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen sollen dazu dienen, auf die verschiedenen betroffenen fachlichen Belange aufmerksam zu machen, die ggf. einer Überarbeitung bzw. Plausibilisierung bedürfen. Auch sollen sie dazu dienen, verschiedene Sachverhalte aufzuzeigen, die aus meiner Sicht noch nicht entsprechend abgearbeitet oder widersprüchlich dargestellt wurden.

Ich behalte mir daher vor, je nach Betroffenheit, im Laufe des Verfahrens ggf. weitere Hinweise und Einwendungen im Rahmen offizieller Stellungnahmen vorzubringen.

#### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 10 Abs. 7 NROG werden die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, soweit sie sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen, erörtert (Erörterungstermin).

# A0043

## Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Landwirtschaft Fachbereich 3.6

### A0043#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B2-A4-A5-A10-B5 (Wendeburg-Rüper West)

#### Themen

##### 2.5 Ableitung von Korridoralternativen

#### Einwendung

[Hinweis ArL: Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist darauf hin, dass nach der Videokonferenz am 08.12.2022 eine Stellungnahme (vom 22.12.2022) aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht abgegeben wurde. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bittet darum, diese Hinweise und Anmerkungen weiterhin zu berücksichtigen]

Zunächst wird im Folgenden auf die Abschnitte innerhalb des Dienstgebiets der Bezirksstelle Braunschweig eingegangen. Dies betrifft maßgeblich den Verlauf vom UW Wahle gen Norden bis zum Punkt "Kreuzkrug (A20)".

Die Wahl der Vorzugstrassen im Hinblick auf die abgewägten Aspekte (u.a. Raumwiderstände, Bündelung, Masten-Anzahl, Leitungsstrecke) für die Bereiche "Wendeburg-Rüper-West" (B2- A4-A5-A10-B5), "I" (B6-B7-A15-A16-B10) und "Kreuzkrug" (A20) ist für uns nachvollziehbar. Die Wahl eines möglichst geradlinigen und damit kurzen Trassenverlaufs, welcher möglichst wenig Masten benötigt, ist auch unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu unterstützen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung an der Raumverträglichkeitsprüfung und die positive Stellungnahme. Die im Anschluss der Videokonferenz vom 08.12.2022 eingereichte Stellungnahme wird von der Vorhabenträgerin weiter berücksichtigt. Ihre Anmerkungen bzgl. der Belange des Bodenschutzes aus Ihrer Stellungnahme aus der Videokonferenz wurden, wie in der Synopse beantwortet, in den aktuellen Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung angewendet. Mit Verweis auf Ihre Stellungnahme aus der Videokonferenz vom 8.12.2022 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es sich hierbei um einen Parallelneubau handelt und die Bestandsleitung nicht zurück gebaut wird. Lediglich in Bereichen, in denen für die Realisierung des Parallelneubaus ein Umbau der Bestandsleitung erforderlich ist, wird ein Rückbau der alten Bestandsleitung erfolgen. Im Falle eines Rückbaus werden die Fundamente bzw. Gründungen bis mind. 1,2 m unter Geländeoberkante rückgebaut. Die genauen Maststandorte und Abstände werden im anschließenden Planfeststellungsverfahren genau behandelt. Aus den aktuellen Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung können Sie bereits entnehmen, dass wir einen Mindestbodenabstand zur 380-kV Freileitung von 12 m einhalten und einen Mindestbodenabstand von 9,5 m zum 110-kV Leiterseil, sofern eine Mitnahme einer derartigen Leitung erfolgt.

## A0043#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.1 Landwirtschaft

##### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Im Hinblick auf die angestrebte Bündelung der neuen Leitung mit der Bestandsleitung weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass aus landwirtschaftlicher Sicht hier nicht von positiven Auswirkungen dieser Bündelungseffekte auszugehen ist. Durch die Parallelführung der Trassen in einem Abstand von etwa 60 m zueinander wird so der überspannte landwirtschaftlich genutzte Bereich durch die hinzukommenden Masten der neuen Leitung in erheblichem Maß zusätzlich belastet. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die Aussage, dass Masten nach Möglichkeit immer an den Rand landwirtschaftlicher Nutzflächen gelegt werden sollen, nachdrücklich. Die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Agrarstruktur können nur dadurch abgemildert werden. Die Abbildung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen je Variante wäre zudem hilfreich für eine Gesamtbeurteilung.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und wird die Anmerkungen und Hinweise in der folgenden Genehmigungsplanung berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin möchte zudem darauf hinweisen, die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert festgelegt und geprüft werden.

Um die möglichen Inanspruchnahmen von Agrarflächen sowie Wirtschafterschwernisse so gering wie möglich zu halten, sieht die Vorhabenträgerin allgemein eine möglichst flächensparende Planung und Optimierungen bei der Wahl der Maststandorte vor. Dazu werden rechtzeitig Abstimmungen mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsbetriebe werden angemessen entschädigt.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B1 (I)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen**

3.3.1 Landwirtschaft

8.4 Entschädigung

**Einwendung**

Im Landkreis Peine, insbesondere im Bereich Wahle, ist die Belastung der Landwirtschaft durch eine hohe Dichte an Leitungsplanungen sehr hoch. Für diesen Bereich sind verfahrensübergreifend Erhebungen durchzuführen, die die Betroffenheit der dort wirtschaftenden Betriebe durch die Leitung und dafür erforderlichen Masten flächenmäßig erfassen und auswerten. Dies betrifft auch Flächenentzüge durch Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Leitungsbau, sofern der Ausgleich nicht flächenschonend umgesetzt werden kann. Insbesondere im 0.9. Bereich sind vorrangig Ersatzlandbeschaffungen anstelle von Entschädigungszahlungen vorzusehen, um landwirtschaftliches Wirtschaften nicht übermäßig zu beeinträchtigen.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird in der folgenden Planungsphase, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen vorsehen, die unvermeidbaren tatsächlichen Eingriffe detailliert ermitteln und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planen und umsetzen.

Die eigentumsrechtlichen Belange werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfasst, berücksichtigt und dargestellt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen Dritter werden i.d.R. mit Zustimmung des Flächeneigentümers und nach vertraglicher Einigung umgesetzt. Bei der Erarbeitung des Kompensationskonzepts wird die Vorhabenträgerin - wie in § 15 Abs. 3 BNatSchG vorgegeben - auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht nehmen und insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch nehmen

Die Vorhabenträgerin verweist im Übrigen auf ihre vorstehenden Ausführungen.

## A0043#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

##### Einwendung

Mit Blick auf das bevorstehende Planfeststellungsverfahren sollten von allen zu befahrenden und bebauenden Flächen entsprechende Auskünfte über das Vorhandensein und den Verlauf von Be- und Entwässerungsleitungen eingeholt werden, um diese im Rahmen der Bauausführung berücksichtigen zu können. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung der Flächen sind stets zu gewährleisten. Ferner setzen wir einvernehmliche Absprachen mit den Eigentümern der Erschließungswege voraus, die im Rahmen des Leitungsbaus genutzt werden sollen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0043#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Jegliche Kompensationsplanungen sind nach den Maßgaben des § 15 (3) BNatSchG möglichst flächensparend umzusetzen. Da der Entzug des wichtigen und sich stets verknappenden landwirtschaftlichen Produktionsfaktors Boden einen zu berücksichtigenden agrarstrukturellen Belang darstellt, ist insbesondere im Landkreis Peine darauf zu achten, dass die von den Leitungen betroffenen Gemarkungen nicht durch weitere Flächenentzüge im Rahmen der Kompensationsplanungen zusätzlich belastet werden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen**

3.3.2 Forstwirtschaft

4.11 Überschlägige Waldwertkartierung

4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

**Einwendung**

Das Forstamt Südostheide nimmt nach Rücksprache mit den Niedersächsischen Landesforsten und dem Nachbarforstamt Südniedersachsen zu den von ihm zu vertretenden forstlichen Belangen wie folgt Stellung:

Die forstlichen Belange werden berührt, wenn durch die Planung Wald im Privatbesitz oder Wald, der durch die Landwirtschaftskammer betreut wird, betroffen ist. Prinzipiell wird der Ausbau der Leitungsinfrastruktur zur Unterstützung der Energiewende begrüßt. Bei einem so großen Bauvorhaben sind an vielen Stellen die Waldbelange betroffen. Es ist positiv festzustellen, dass viele Punkte aus der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten berücksichtigt und aufgenommen wurden.

Generell stellt jede Nutzungsartänderung von Wald in Nicht-Wald (z. B. durch die Errichtung von Masten oder Rodung ganzer Schneisen) eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldLG dar. Eine Waldumwandlung ist nur im Zusammenhang mit der genauen Bestimmung und Festlegung des Kompensationsumfangs genehmigungsfähig. Dafür ist eine exakte Waldkartierung beim Festlegen der Feintrassierung unumgänglich. Diesbezüglich halten wir eine Detaillierung der bisher „überschlägigen Waldkartierung“ für erforderlich. Jegliche Waldflächen, auch sehr kleine Bestände, die betroffen sind müssen erfasst werden. Zudem ist es nicht ausreichend einen allgemeinen Kompensationsbedarf über einen geringen Teil der eventuell betroffenen Waldfläche herzuleiten. Es steht bisher nicht fest, welche Waldflächen genau betroffen sind und welchen Wert diese haben. Für jede Fläche, die einer Waldumwandlung unterliegt, ist dies daher standortgebunden zu ermitteln und dementsprechend zu ersetzen. Die Waldflächeninanspruchnahme inklusive Kompensationsumfang sollte übersichtlich darstellbar sein und sich nicht auf einen definierten Zonenbereich beschränken, sondern die tatsächliche Beeinträchtigung und Inanspruchnahme darstellen. Ein möglichst geringer Grad der Waldumwandlung ist erstrebenswert.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Der Hinweis der Einwendenden auf die hohe Bedeutung des Waldes und etwaiger diesbezüglicher Beeinträchtigungen deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin. Wie im Untersuchungsrahmen festgelegt, wurden die Belange des Waldes in den Vergleichen der Korridoralternativen zum Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" besonders berücksichtigt. Hierzu wird auf den Vergleich der Korridoralternativen anhand der potenziellen Kompensationshöhen einer Waldumwandlung auf der Grundlage der Ergebnisse einer überschlägigen Waldkartierung (Kriterien in Anlehnung an das NWaldLG) hingewiesen. Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert festgelegt und geprüft werden, sodass die etwaige Betroffenheit des betreffenden Waldes erst durch die Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen genau ermittelt werden kann. Die Vorhabenträgerin wird für die unvermeidbaren Waldverluste im Zuge der Planfeststellungsunterlagen auch eine Waldumwandlungsgenehmigung (lt. § 8 NWaldLG) beantragen und alle dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen**

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

4.5 Schutzgut Boden, Fläche

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

**Einwendung**

Der bisher hoch angesetzten Stellenwert von Wald in der Beurteilung und Auswahl des besten Trassenverlaufs wird sehr begrüßt, dementsprechend auch das Bestreben nach einem möglichst geringen Grad der Beeinträchtigung im Wald. Jegliche Zerschneidungen und Umwandlungen von Wald führen zu Einschränkungen der vielfältigen und multifunktionalen Eigenschaften und Nutzungsformen der Wälder.

Bei der weiteren Planung sollte verstärkt darauf eingegangen werden, welche baubedingten Beeinträchtigungen den Wald betreffen und inwieweit der Betrieb der Leitungen zu Beeinträchtigungen führen könnte (z.B. Wärme, elektrische Felder). Es ist festzustellen, ob hierfür ein Kompensationsbedarf besteht.

Die Aufwuchsbeschränkungen im Leitungsbereich sollten im Wald möglichst gering ausfallen. Es geht nicht nur sehr viel Waldfläche dadurch verloren, es kann zudem Erosionen und Bodendegradationen nach sich ziehen. Damit diese Flächen möglichst weiter als Wald oder in einer anderen (waldnahen) Art genutzt werden können und nicht zu nutzlosem Brachland werden, sollte die Mastenerhöhung in waldnahen Bereichen in Betracht gezogen werden. Wenn vorhandene Schneisen oder bestehende Leitungsbereiche angenommen werden können, halten wir dies für die beste Option.

Bei der Feinplanung und Festlegung der Maststandorte und des genauen Trassenverlaufs halten wir es allgemein für dringend erforderlich, Waldbesitzende frühzeitig zu informieren und angemessen zu verhandeln.

Außerdem ist bei der Planung festzustellen, dass das Waldbrandfrüherkennungssystem nicht eingeschränkt wird. Zudem sollte ein Konzept vorliegen, wie Waldbrände durch mögliche Defekte verhindert und im Notfall bekämpft werden können.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Hinweise werden in der folgenden Planungsphase berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin möchte grundsätzlich darauf hinweisen, dass es keinen Einfluss von Wärme der Freileitung auf den Wald oder Boden gibt. Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder ist in Deutschland durch die sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) geregelt. Die dort definierten Grenzwerte werden an allen maßgeblichen Immissionsorten und über das gesetzliche Maß hinaus an allen Orten in einem Meter über der Erdoberfläche eingehalten. Daher können auch für das Schutzgut Wald beeinträchtigende Auswirkungen durch elektromagnetische Felder ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich wird die Vorhabenträgerin die weitergehenden Planungen dahingehend optimieren, Eingriffe in Waldflächen nach Möglichkeit zu minimieren. Die Vorhabenträgerin wird betroffene Flächeneigentümer und -besitzer zu gegebener Zeit ansprechen, um über die Inanspruchnahme zu verhandeln.

Einschränkungen des Waldbrandfrüherkennungssystems sind von vornherein auszuschließen. Ferner wird die Leitung den technischen Anforderungen nach § 49 EnWG, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, um der Entstehung von technischen Defekten vorzubeugen. Die Erstellung darüber hinaus gehender Schutzkonzepte sieht das Gesetz nicht vor.

## A0043#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

3.3.1 Landwirtschaft

8.4 Entschädigung

#### Einwendung

Aus gartenbaulicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände. Trotzdem werden vorab umfangreiche Informationen der Eigentümer und Bewirtschafter empfohlen. Bei Planungen von Masten auf gärtnerisch genutzten Flächen geben wir zu bedenken, dass diese gärtnerischen Nutzflächen i. d. R. mit betrieblichen Versorgungsleitungen, Be- und Entwässerungsanlagen usw. ausgestattet sind. Grundsätzlich sollten Möglichkeiten der Zuwegung zu den gartenbaulichen Produktionsflächen für die erforderlichen Kultur- und Versandarbeiten jederzeit gegeben sein. Sollten gartenbaulich genutzte Flächen während der Bauphase nur eingeschränkt nutzbar sein, so gehen wir davon aus, dass betroffene Eigentümer bzw. Bewirtschafter angemessen entschädigt werden.

Abschließend bitten wir um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus. Ferner gehen wir davon aus, dass wir im weiteren Verfahren beteiligt werden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Im Zuge der weiterführenden Genehmigungsplanung wird die Vorhabenträgerin die technische Anlage innerhalb des Korridors, z. B. durch die konkrete Wahl der Maststandorte und die gewählten Mast-/Seilhöhen, technisch so optimieren, dass die Land- und Forstwirtschaft sowie der Gartenbau weiterhin wirtschaftlich betrieben werden können. Etwaige unvermeidbare Wirtschafterschwernisse wird die Vorhabenträgerin angemessen entschädigen.

# A0045

## Nowega GmbH

### A0045#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023  
Institution: Nowega GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen  
8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der **Erdgas Münster GmbH** betroffen:

**Gashochdruckleitung 32 Dreilingen - Bahnsen, Schutzstreifenbreite 8,00 m**  
**Kabel K-32 Dreilingen Z1 - Bahnsen**

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Die Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Ortschaft bestätigt werden.

[Hinweis ArL: Die Telefonnummer des Betrieb Norwega liegt der Vorhabenträgerin vor]

Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0045#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023  
Institution: Nowega GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen  
8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Sollten Sie detailliertere Unterlagen für ihre Planung benötigen, können wir Ihnen diese nach Rücksprache gerne zur Verfügung stellen.

#### Schutzstreifen

Unsere o.g. Erdgashochdruckleitung ist innerhalb eines 8 m breiten Schutzstreifens verlegt, der durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in das Grundbuch dinglich gesichert ist. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Gebäuden sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Auflagen hinsichtlich des zur bestehenden Erdgashochdruckleitung einzuhaltenden Schutzabstandes wird die Vorhabenträgerin bei ihren weiteren Planungen berücksichtigen.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 30.11.2023  
Institution: Nowega GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen**

**3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen**  
**8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)**

**Einwendung**Technische Daten unserer Anlagen:

Leitung Nr.:2  
Außendurchmesser: 168,30mm  
Wanddicke: 4,50mm  
Werkstoff: StE 360.7  
Schutzstreifenbreite: 8m

Bedingungen und Auflagen

Gegen das geplante Vorhaben erheben wir grundsätzlich keine Bedenken, sofern die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" und insbesondere die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen berücksichtigt werden:

Zu Ziffer 4.3 des Merkblatts möchten wir Folgendes ergänzen. Es ist davon auszugehen, dass es durch den Betrieb der geplanten 380 kV-Hochspannungsfreileitung in Näherungsbereichen - Parallelführungen oder Kreuzungen - zu einer elektrischen Beeinflussung unserer Anlagen kommt. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Beeinflussung - auch im Fehlerfall - nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Berührungsspannungen an den Erdgasanlagen, zu einer negativen Auswirkung auf den Kathodischen Korrosionsschutz oder zu Beschädigungen oder Störungen der Datenübertragungssysteme führt.

Bei Planung, Errichtung und Betrieb der Hochspannungsfreileitung sind daher die AfK-Empfehlungen (insbesondere die AFK-Empfehlung Nr. 3) bzw. das korrespondierende DVGW-Regelwerk (insbesondere das Arbeitsblatt DVGW GW 22) sowie die geltenden VDE-Bestimmungen zu beachten.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Maststandorte und die Abstände zu Fremdleitungen werden im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen ermittelt. Nach § 49a EnWG werden im Zuge einer Spartenauskunft im 2.000 m breiten Korridor entlang der geplanten Leitung die Betreiber technischer Infrastrukturen identifiziert.

Eine durchgeführte Notwendigkeitsprüfung nach den geltenden Regelwerken (u.a. DIN EN 50443, DVGW-Arbeitsblatt GW22, Technische Empfehlung 3 & 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen) wird Aufschluss darüber geben, welche Infrastrukturen von der geplanten Leitung elektromagnetisch beeinflusst werden können.

Um rechtzeitig Maßnahmen zum Personen- und Anlagenschutz ergreifen zu können, wird eine detaillierte Höchstspannungsbeeinflussungsuntersuchung der Infrastrukturen durchgeführt, für die im vorherigen Schritt die Notwendigkeit dieser Untersuchung festgestellt wurde.

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023  
Institution: Nowega GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen  
8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

##### Parallelführung Freileitung

Bei einer Parallelverlegung von mehr als 300 m Länge in einem Korridor längs der Rohrleitungen von 1000 m im ländlichen Bereich, sowie 250 m im innerstädtischen Bereich kann eine Beeinflussung der Rohrleitung durch die Hochspannungsleitungen nicht ausgeschlossen werden. Unabhängig davon muss bei Freileitungen der Abstand der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseils zur Rohrachse im Parallelverlauf mindestens 10 m betragen.

##### Kreuzungen Freileitung

Geplante Kreuzungen sind in einem Winkel zwischen  $60^\circ < \alpha < 90^\circ$  zur Rohrleitung herzustellen. Geforderte Mindestabstände der DVGW-Richtlinie GW 22 (A) sind einzuhalten. Wiederholen sich Kreuzungen oder parallel verlegte Abschnitte, so ist in jedem Fall eine detaillierte Betrachtung erforderlich.

Ein lichter Abstand zwischen Leiterseilen und Rohrleitung/ oberirdischen Installationen (z.B. Ausblaseöffnungen) von 30 m ist einzuhalten.

##### Maststandorte

Geplante Maststandorte sind so zu wählen, dass ein Mindestabstand von 20 m zwischen dem Mastfundament bzw. dem Erdersystem des Mastfundamentes und unserer Rohrleitung bzw. auch den oberirdischen Installationen wie z.B. Kabelverteilerschränken und Messpfählen eingehalten wird.

##### Mögliche Beeinflussungen

Unsere Anlagen werden durch Fremdstrom gegen Korrosion geschützt (kathodischer Korrosionsschutz). Eine unzulässige elektrische Beeinflussung muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf den AfK Verhaltenskodex "Umsetzung beeinflussungsrelevanter Vorhaben > 110 KV" hin.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

## A0045#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023  
Institution: Nowega GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen  
8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Zur Beurteilung einer möglichen Beeinflussungssituation benötigen wir ein entsprechendes Gutachten von einem nach DVGW GW 11 zertifizierten Unternehmen, das insbesondere über die Einhaltung von zulässigen Berührungsspannungen an unseren Rohrleitungen und Fernmeldekabeln sowie die Auswirkungen auf den Korrosionsschutz Aussagen trifft. Umfang und Form des Gutachtens können im Detail vorab mit uns abgestimmt werden.

Wir behalten uns vor, basierend auf dem Gutachten Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinflussung an unseren Anlagen zu ergreifen (z.B. Bau von Erdungssystemen, etc.). Um Folgemaßnahmen auf ein Minimum reduzieren zu können regen wir an, im Rahmen der vorgenannten Begutachtung die Verwendung von Reduktionsleitern im Nahbereich der Rohrleitung zu prüfen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

## A0045#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023  
Institution: Nowega GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen  
8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Nach Inbetriebnahme der geplanten Anlage ist zu verifizieren, dass eine unzulässige Beeinflussungssituation für unsere Anlagen tatsächlich nicht gegeben ist und die ggf. durchgeführten Anpassungs- und Schutzmaßnahmen ausreichend gewesen sind. Anderenfalls sind neue bzw. weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Dem Netzbetreiber ist zudem aufzugeben, uns über spätere wesentliche Änderungen der Betriebsweise bzw. Abweichungen vom Nennbetrieb der Höchstspannungsleitung in den Näherungsbereichen zu unseren Anlagen, die auch eine Änderung der Beeinflussungssituation nach sich ziehen können, zu informieren. In diesem Fall muss zur Beurteilung der Beeinflussungssituation ein neues Gutachten eingeholt werden und es können daraufhin unter Umständen weitere Maßnahmen erforderlich werden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen.

## A0045#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023  
Institution: Nowega GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen  
8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Sämtliche entstehenden Kosten für Gutachten, Prüf-, Schutz- und Anpassungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Der Vorhabenträger haftet uns gegenüber für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Betrieb und der Instandhaltung der Anlagen entstehen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0045#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023  
Institution: Nowega GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

##### Einwendung

Arbeiten, die die Sicherheit unserer Leitung gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines unserer Beauftragten erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz unserer Leitung ist Folge zu leisten; die eigene Verantwortlichkeit der Bediensteten und Beauftragten des Vorhabenträgers wird dadurch nicht eingeschränkt.

Wir behalten uns vor, bei sämtlichen Arbeiten und vorbereitenden Maßnahmen im Leitungsbereich anwesend zu sein. Zu diesem Zweck ist unser Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der unten aufgeführten Anlagen ohne unsere Zustimmung und Einweisung vor Ort nicht gestattet sind.

Sollte es zur Bauausführung der Planung kommen, ist die ausführende Firma verpflichtet, uns eine neue Anfrage zu stellen. Nach Genehmigung durch uns erfolgt die weitere Begleitung Ihrer Bauausführung durch den zuständigen Betriebsführer.

[Hinweis ArL: Der Stellungnahme sind zwei Anhänge beigefügt:  
- 2023-11-30\_N2023-0802-2\_Quickplots.pdf  
- 2023-11-30\_Richtlinie\_Schutzanweisung\_Betrieb-Nowega\_(1).pdf  
Die Anhänge liegen der Vorhabenträgerin vor]

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für geänderte Planungsunterlagen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass eine separate Genehmigung durch den Betreiber der Rohrleitungsanlage nicht erforderlich ist. Der Betreiber wird ggfs. durch die Planfeststellungsbehörde im Verfahren beteiligt. Alle erforderlichen Genehmigungen werden von der Planfeststellungsbehörde erteilt.

Die genaue Betroffenheit von Fremdleitungen durch den Vorhabenträger kann zudem erst im Zuge der Detailplanung des Planfeststellungsverfahrens ermittelt werden. Stellungnahmen bzw. Einwendungen und Anmerkungen bzgl. der Bauausführung im Bereich der Fremdleitungen können im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren eingereicht werden.

Die Vorhabenträgerin weist aber vorsorglich darauf hin, dass das Betreten einer Baustelle durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist.

# A0046

## im Nowega GmbH im Auftrag der Erdgas Münster GmbH

### A0046#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: im Nowega GmbH im Auftrag der Erdgas Münster GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

[Anmerkung des ArL: dies ist die gleiche Stellungnahme wie von der Nowega GmbH mit der Einwendernummer A0045 inkl der zwei Anhänge]

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist (diesbezüglich) auf ihre vorstehenden Ausführungen.

# A0048

## Pledoc GmbH

### A0048#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Pledoc GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen  
8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

[Hinweis ArL: Die Tabelle der betroffenen Anlagen liegt der Vorhabenträgerin vor.]  
Die uns über einen Internetlink zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen haben wir hinsichtlich der Belange der GasLINE geprüft. Beigefügt erhalten Sie Auszugskopien der Übersichtskarte sowie der Karte Anlage 3 Blatt 1 und 3. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der LWL-KSR-Anlagen in den beigefügten Planunterlagen lediglich als grobe Übersicht geeignet ist.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0048#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Pledoc GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen  
8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Des weiteren erhalten Sie aus den Berührungsbereichen die entsprechenden Bestandspläne der LWL-KSR-Anlagen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf die Auswertung der Bohrprotokolle zum Zeitpunkt der Verlegung. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der LWL-KSR-Anlagen ist in den beigefügten Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist eine Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Die GasLINE gibt i.d.R. keine digitalen Daten an Dritte heraus. Mithilfe der Koordinaten an den TS-Punkten in den beiliegenden Bestandsplänen ist eine sehr präzise Übernahme der LWL- Trasse in CAD-Systeme möglich. In Ausnahmefällen liegen allerdings keine Koordinaten der TS-Punkte vor.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0048#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Pledoc GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

##### Einwendung

Wie aus den beigefügten Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung ersichtlich ist, ergeben sich je nach Wahl des Trassenkorridors Kreuzungen und / oder Parallelführungen mit den LWL- KSR-Anlagen. Bei der angezeigten Vorzugstrasse ergeben sich nach Aktenlage lediglich Kreuzungen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0048#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Pledoc GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen  
8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Wir übersenden in der Anlage auch eine Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind grundsätzlich bei den weiteren Planungen im Bereich und / oder in der Nähe der LWL-KSR-Anlagen zu beachten. Besonders machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam: Geplante Masten der geplanten Höchstspannungsfreileitung einschließlich der Fundamente dürfen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der LWL-KSR-Anlagen errichtet werden. Die Vorgaben der technischen Regeln und Vorschriften, insbesondere des DVGW-Arbeitsblattes GW 22 sowie der Normen VDE 0845-6-1, VDE 0845-6-2 und VDE 0210-1, sind zu beachten und einzuhalten. Eine ausreichende Bodenfreiheit der Leiterseile muss im Kreuzungsbereich mit den LWL-KSR-Anlagen gewährleistet sein. Für den Leitungsbetreiber gilt generell, dass ein ungehinderter und schneller Zugriff auf die KSR-Anlage, auch unter Verwendung von Baumaschinen, jederzeit möglich ist. Baustelleneinrichtungsflächen dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angeordnet werden. Dies gilt auch für Flächen zum Aufstellen von Seilzugmaschinen, Krananlagen und Baucontainern. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

[Hinweis ArL: Der Stellungnahme sind zwei Anhänge beigefügt:

- 2023-11-28\_gasLINE\_Schutzanweisung.pdf
- 2023-11-28\_PLEdoc\_GmbH\_Auszuege.pdf

Die Anhänge liegen der Vorhabenträgerin vor]

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

**A0049**

## **LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH**

**A0049#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 24.11.2023

Institution: LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

#### **3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen**

##### **Einwendung**

Die im Internet bereitgestellten Unterlagen haben wir bzgl. der Belange nichtbundeseigener Eisenbahnen durchgesehen.

Der Untersuchungsraum der technischen Planung berührt die Belange der öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahn "SINON Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH (SINON), Strecke Celle - Wittingen West" auf Grund einer Kreuzung der geplanten 380 kV-Leitung mit dieser Bahnstrecke (Eisenbahninfrastrukturanlage) der SINON.

Wir bitten die SINON am o.g. Verfahren zu beteiligen.

##### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass Kreuzungen mit linienförmigen Infrastruktureinrichtungen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bearbeitet werden. Die Planfeststellungsbehörde wird die Betreiber der jeweiligen Infrastruktureinrichtung im weiteren Verfahren beteiligen.

# A0055

## Gemeinde Suderburg

### A0055#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Gemeinde Suderburg

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B29-B30-B31 (VI)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

3.4 Konformitätsbewertung und Alternativenvergleich  
4.2 überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen allg.

#### Einwendung

Wir können den Planungsansatz einer möglichst parallelen Planung zur Bestandsleitung gut nachvollziehen und dieser wird von uns vollständig unterstützt. Für den Lebensraum der Gemeinde Suderburg ergibt sich daraus die geringste Beeinträchtigung.

Es wird von uns außerdem ausdrücklich begrüßt, dass bestehende Leitungen grundsätzlich mit dem Gestänge der neuen 380 kV-Leitung gebündelt werden und es in unserem Bereich weiterhin nur zwei Leitungstrassen geben soll. Dieses hat auch den Vorteil, dass die naturschutzfachlichen Eingriffe so gut es geht minimiert werden. Weiterhin ist dieses für uns insbesondere im Bereich der Aschauteiche, des Lüßwaldes sowie des FFH-Gebietes Ilmenau mit Nebenbächen sehr vorteilhaft und trägt wesentlich zur Realisierung der bestandsnahen Vorzugstrasse bei.

Aufgrund der vorgenannten Gründe unterstützen wir daher, dass die Forderung der Samtgemeinde Suderburg aus der Stellungnahme vom 26.01.2022 zur westlichen Verlegung des Knickpunktes von Bahnsen zurückgezogen wird. Mit dem übergeordneten Planungsziel einer Parallelplanung sowie den zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft wäre dieses nicht vereinbar. Es gibt keine Planungsalternative, die "ohne Not" von der Bestandstrasse und auch noch etwas länger abweicht.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung und die positive Stellungnahme.

## A0055#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Gemeinde Suderburg

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B29-B30-B31 (VI)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

##### Einwendung

Die Gemeinde Suderburg ist die größte Flächengemeinde in der Samtgemeinde Suderburg und diese wiederum mit ca. 250 km<sup>2</sup> eine sehr große Flächengemeinde im Land Niedersachsen. Wir haben hier durch zahlreiche private PV-Anlagen bereits eine sehr hohe Einspeisesituation in das 110 kV-Netz, so dass die Kapazität erschöpft ist. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 b NKlimaG soll in der Samtgemeinde Suderburg bis 2033 mindestens 0,5 % als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden. Das wären ca. 125 ha. Derzeit ist diese rechtliche Forderung des Landes Niedersachsen technisch nicht zu erfüllen. Die Samtgemeinde Suderburg hat mit ihren Mitgliedsgemeinden mit den Planungsarbeiten begonnen. Nach einem 1. mit den politischen Gremien noch nicht abgestimmten Entwurf sind besondere Möglichkeiten erarbeitet worden. Diese Planung haben wir aufgrund der noch nicht erfolgten Landesplanerischen Feststellung noch nicht mit der Öffentlichkeit und Investoren erörtert. Verstehen Sie daher den beigefügten Plan als eine Vision. Die drei Mitgliedsgemeinden Eimke, Gerdau und Suderburg grenzen an der Vorzugstrasse in der Nähe einer Gasfernleitung aneinander. Dieses könnte ein späterer optimaler Einspeisepunkt über ein Umspannwerk auf 110 kV in die neue 380 kV werden. Entwicklungsoptionen für Speicher, Sektorenkoppelung oder Wasserstoffwirtschaft könnten von uns geprüft werden. Wir weisen darauf hin, dass uns vermutlich nur so die tatsächliche Erfüllung der landesrechtlichen Forderung gelingen wird. Wir bitten dieses für die weiteren Planungen aufzunehmen und sich zu gegebener Zeit mit uns in Verbindung zu setzen.

Wir schauen außerdem bereits auf die zukünftigen Verfahren der Planfeststellung. Wir würden uns über eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme zur Erschließung der Trasse freuen. Es könnte in beiderseitigen Interesse sein, dass im Rahmen der Trasse errichtete oder ausgebauten Wege von uns im ausgebauten Zustand übernommen werden und nicht zurück gebaut werden müssen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns rechtzeitig über mögliche finanzielle Verbesserungen für die Gemeinde Suderburg informieren würden.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die positive Stellungnahme. Die Planfeststellungsbehörde wird die Gemeinde im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligen. Die konkreten Hinweise zur nachhaltigen Wegenutzung können im Planfeststellungsverfahren erörtert werden.

## A0055#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Gemeinde Suderburg

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B29-B30-B31 (VI)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 7.2 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung allgemein

##### Einwendung

Zusammenfassend teilen wir Ihnen mit, dass wir mit der vorgelegten Planung sehr zufrieden sind. Unserer Stellungnahme liegt ein einstimmiger Ratsbeschluss zu Grunde. Die Firma TenneT stand hier den Bürgern und Ratsmitgliedern stets hilfsbereit, freundlich und fachkompetent zur Seite. Wir bedanken uns bei allen Beteiligten.

Wir stehen für Rückfragen und den weiteren Planungsverlauf gerne zur Verfügung.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung an der Raumverträglichkeitsprüfung und die positive Stellungnahme.

# A0056

## Gemeinde Gerdau

### A0056#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.11.2023

Institution: Gemeinde Gerdau

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B32-B33 (Bargfeld-Groß Süstedt)

#### Themen

##### 1.1 Allgemeine Hinweise

#### Einwendung

Wir schließen uns voll inhaltlich der beigefügten Stellungnahme der Samtgemeinde Suderburg vom 29.11.2023 an.

#### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

**A0057**

## **Gemeinde Eimke**

**A0057#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 29.12.2023

Institution: Gemeinde Eimke

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B32-B33 (Bargfeld-Groß Süstedt)

### **Themen**

#### **1.1 Allgemeine Hinweise**

##### **Einwendung**

Wir schließen uns voll inhaltlich der beigefügten Stellungnahme der Samtgemeinde Suderburg vom 29.11.2023 an.

##### **Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

**A0058**

## **Samtgemeinde Suderburg**

**A0058#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 29.11.2023

Institution: Samtgemeinde Suderburg

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B29-B30-B31 (VI)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

**3.4 Konformitätsbewertung und Alternativenvergleich**  
**4.2 überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen allg.**

#### **Einwendung**

Wir können den Planungsansatz einer möglichst parallelen Planung zur Bestandsleitung gut nachvollziehen und dieser wird von uns mit einer Ausnahme bei der Ortslage Groß Süstedt (siehe weiter unten), vollständig unterstützt. Für den Lebensraum der Samtgemeinde Suderburg ergibt sich daraus die geringste Beeinträchtigung.

Es wird von uns außerdem ausdrücklich begrüßt, dass bestehende Leitungen grundsätzlich mit dem Gestänge der neuen 380 KV-Leitung gebündelt werden und es in unserem Bereich weiterhin nur zwei Leitungstrassen geben soll. Dieses hat auch den Vorteil, dass die naturschutzfachlichen Eingriffe so gut es geht minimiert werden. Weiterhin ist dieses für uns insbesondere im Bereich der Aschauteiche, des Lüßwaldes sowie des FFH-Gebietes Ilmenau mit Nebenbächen sehr vorteilhaft und trägt wesentlich zur Realisierung der bestandsnahen Vorzugstrasse bei.

Aufgrund der vorgenannten Gründe ziehen wir daher unsere Forderung aus unserer Stellungnahme vom 26.01.2022 zur westlichen Verlegung des Knickpunktes von Bahnsen zurück. Mit dem übergeordneten Planungsziel einer Parallelplanung sowie den zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft wäre dieses nicht vereinbar. Es gibt keine Planungsalternative, die "ohne Not" von der Bestandstrasse und auch noch etwas länger abweicht.

#### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung und die positive Stellungnahme.

## A0058#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.11.2023  
Institution: Samtgemeinde Suderburg

Bestandstrassenkorridor k.A  
abschnitte:

Korridoralternativen der B32-B33 (Bargfeld-Groß Süstedt)  
Alternativenvergleiche:

### Themen

3.3.9 Wohnumfeldschutz

4.3 Schutzgut Menschen, Gesundheit

#### Einwendung

Hinsichtlich des noch bestehenden 400 m Abstandes zur Wohnbebauung nach dem LROP fordern wir die Anwendung der Übergangslösung für die Ortslagen Bargfeld und Gr. Süstedt, falls die vorgenannte Regelung durch den Bundesrat in der Planungszeit außer Kraft gesetzt werden sollte.

Für die Ortslage Bargfeld bedeutet dieses, dass die neue Leitung vermutlich knapp unter 400 m westlich der Ortslage verläuft. Aufgrund der Ortslage südlich des FFH-Gebietes Ilmenau mit Nebenbächen wird die spätere Planung vermutlich auch nur den Mindestabstand von 60 m zur alten 380 kV-Leitung beinhalten. Eine größere Abweichung würde sonst im FFH- Gebiet größere Eingriffe bedeuten. Zur Minimierung der elektrischen und magnetischen Felder sollten, wenn eine Abstandsoptimierung nicht möglich ist, technische Maßnahmen an der alten und der neuen Leitung geprüft werden. Weiterhin bitten wir eine Verschlechterung der Sichtbarkeit von der Ortslage Bargfeld durch entsprechende Bepflanzungen/ggfs. Ausgleichspflanzungen herbeizuführen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass die vorläufige Vorzugstrasse aufgrund des Parallelverlaufs zur Bestandsleitung derzeit knapp 7 m innerhalb des 400 m-Wohnumfeldes verläuft. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung die 400 m Abstand von der Grundstücksgrenze aus angesetzt wurden. Auf Grundlage der raumordnerischen Vorgaben, ist aber die Gebäudekante maßgebend. Die Vorhabenträgerin wird daher in der folgenden Planungshase die Feintrassierung innerhalb des Vorzugskorridors und das Wohnumfeld prüfen und bei Bedarf anpassen.

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass das Wohnumfeld von 400 m nicht dem Schutz vor elektromagnetischer Strahlung dient, sondern dem Schutz der Wohnumfeldqualität u. a. im Sinne nutzbarer Flächen und Freiräume.

Die Vorhabenträgerin prüft im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Maßnahmen zur Minimierung elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder an der Neubauleitung und Umbauabschnitten der Bestandsleitung im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) anhand der festgelegten Trasse und der in der Verwaltungsvorschrift aufgeführten technischen Möglichkeiten.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 29.11.2023  
Institution: Samtgemeinde Suderburg

Bestandstrassenkorridor k.A  
rabschnitte:

Korridoralternativen der B32-B33 (Bargfeld-Groß Süstedt)  
Alternativenvergleiche:

**Themen**

3.3.9 Wohnumfeldschutz  
4.3 Schutzgut Menschen, Gesundheit

**Einwendung**

Von Bargfeld aus in Richtung Norden verstehen wir die rechtlichen Zwänge einer nahen Parallelleitung am Bestand durch das FFH-Gebiet. Die neue Leitung verlässt dann das FFH- Gebiet südlich der Ortslage Gr. Süstedt. Vom ersten Mast der alten Leitung bis zum Ende unserer Samtgemeinde sind wir mit der Planung der alten und neuen Leitung nicht einverstanden. Wir fordern eine Verlegung der geplanten und der bestehenden Leitungstrasse nach der Alternative 2 der beigefügten Karte.

Es gibt dabei einige wichtige Zwangspunkte zu bedenken. Es ist in dem Bereich nur ein geringer freier Korridor durch die Siedlungsabstände Verhorn, Konstantin und Gr. Süstedt vorhanden. Der südlichste Mast einer Veränderung dürfte der Mast nördlich des FFH-Gebietes sein. Es muss davon ausgegangen werden, dass es im FFH zu keinerlei breiteren Trassen kommt. Uns ist dabei bekannt, dass die Winkelmasten wesentlich mehr Last aufnehmen müssen und daher tiefer gegründet werden müssen und vermutlich auch höher sind. So sind an der Stelle jetzt bereits Masten von knapp 100 m geplant, um die schützenswerten Waldbereiche zu überspannen. Würde nun als weiterer nördlicher Zwangspunkt die geplante zu verlegende 380 kV-Leitung aus Linden angenommen, so ergäbe sich daraus keine wesentliche Abstandvergrößerung zur Ortslage Gr. Süstedt (Alternative 1 nicht beigefügt). Eine wesentliche Abstandsvergrößerung für die Ortslage Gr. Süstedt würde sich nur bei der Alternative 2 ergeben, die von uns beigefügt ist und auch gefordert wird. Die neue 380 kV-Leitung müsste dabei am Siedlungsrand Verhorn liegen. Mit den erforderlichen Abständen zur umverlegten 380 kV-Leitung würde der Siedlungsabstand zur Ortslage Gr. Süstedt fast eingehalten werden.

Dabei verweisen wir als Begründung zur Einbeziehung der Bestandsleitung in die Planung auf den NEP 2012, wo die Maßnahme P 113 eigentlich als Netzverstärkung geplant war. Durch den erhöhten Strombedarf wurde daraus im NEP 2021 der Ersatzneubau mit Bestand der alten Leitung bis DC 20 Klein Rogahn - Isar ca. 2035 fertiggestellt ist. Dieses beinhaltet jedoch noch nicht die Elektromobilität, so dass jetzt im Endzustand von zwei dauerhaft parallel betriebenen 380 kV auszugehen ist. Wir haben hierüber ab dem Jahre 2013 alle vier Räte unserer Kommunen und die Öffentlichkeit unterrichtet. Mit der Netzverstärkung im NEP 2012 war lediglich eine neue Beseilung der alten 380 kV-Leitung vorgesehen, da diese den neuen Anforderungen nicht gewachsen ist. Hiervon muss man heute umso mehr ausgehen, da vor einigen Monaten eine erhebliche Leistungserhöhung bekannt gemacht wurde, um die Energieversorgung zu sichern. Wir gehen daher davon aus, dass es nach dem Neubau der neuen 380 KV-Leitung inklusive 110 kV-Leitungen und dem Rückbau der alten Leitungstrasse 110 KV als Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft, zu einer neuen Beseilung der alten 380 KV-Leitung kommen wird. Dieses ist aus unserer Sicht auch richtig und wird aus unserer Sicht auch ausdrücklich durch die NEP's seit einem Jahrzehnt gedeckt.

Aus unserer Sicht ist es daher mindestens möglich, wenn nicht sogar im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung zu allen Belangen, hier insbesondere zum in der Raumwiderstandsklasse V sehr hoch eingeschätzten Abstand zum Wohnumfeld, erforderlich, sich in besonderen Sonderlagen auch mit der Trassierung von Altleitungen zu beschäftigen. Das Planungskonzept hat dieses aus unserer Sicht richtig und schlüssig an mehreren markanten

Stellen an der Trassenführung vorgenommen. Aufgrund der östlichen 380 kV-Leitung bei Wahle kommt schlüssig die Westtrasse in Frage. 110 kV-Leitungen werden beeindruckend in den Planungen einbezogen, um den naturschutzfachlichen Eingriff zu minimieren. Beim Umspannwerk Stadorf wird inklusive der Ortslage Linden die Leitungsführung verändert, um eine Querung der Leitungen zu vermeiden. Gerade der vorgenannte letzte richtige Ansatz ist aus unserer Sicht aber zu kurz gedacht, weil er die Engstelle Gr. Süstedt nicht mit einbezieht. Die belasteten Wohneinheiten sind ein Vielfaches höher gegenüber anderen Engstellen. Durch ihren Alternativansatz mit der Verlegung nur der neuen Leitung würde die Ortslage Gr. Süstedt an sich nicht entlastet werden. In einem Variantenvergleich würde dann die beeinträchtigte Wohnbebauung von 522 ha zwar erheblich im Planverfahren minimiert werden, dieses aber auch nur, weil die Belastung der alten 380 kV-Leitung in der Berechnung der Planung nicht auftaucht. Sie wäre aber noch vorhanden und durch die geringere Entfernung zur Ortslage sogar noch etwas höher. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entfernung der Engstelle Gr. Süstedt mit der alten Leitung sogar die derzeit im Land Niedersachsen geltenden Abstände von 200 m für einzelne Au- Renbereichsvorhaben unterschreitet. Also denjenigen Einzelvorhaben, denen die ständige Rechtsprechung aufgrund ihrer besonderen Lage nur einen eingeschränkten Schutzstatus zubilligt. Dieses in der Ortslage Gr. Süstedt aber in einer geschlossenen Ortslage und 25 mal. Die neue Leitung liegt nur knapp außerhalb der 200 m aber wesentlich innerhalb der 400 m. Zusammenfassend erwarten wir also zum Schutz der Wohnbevölkerung eine Anwendung des 400 m - Abstandes nach der derzeit gelten Rechtslage des Landes Niedersachsen sowie eine Gleichbehandlung für die alte 380 KV-Leitung. Die Begründung zur Zielabweichung mit der selbst angelegten Bepflanzung der betroffenen Eigentümer erscheint uns nicht ausreichend. Wir sind der Auffassung, dass analog der Anforderungen in der Bauleitplanung die Abwägung nicht an der Plangrenze halt machen darf. Dabei ist es uns bewusst, dass es im Rahmen dieser Planung eigentlich keine Veränderungen an der bestehenden 380 kV-Leitung geben soll. Aus unser oben genannten Begründung wird aber deutlich, dass es die vorgenannten besonderen Leitungspunkte im Trassenbereich gibt, wozu aus unserer Sicht der Einspeisungsbereich von Gr. Süstedt über Linden und Stadorf zum Umspannwerk Stadorf zählt. Dort wird es also nach der Planung bereits zu aufwendigen und komplizierten Baumaßnahmen mit energietechnischen Übergangslösungen kommen müssen. Insofern wäre dann der gesamte Raum mit einer Baumaßnahme abgeschlossen. Kommt es zu dieser Lösung nicht, dann würden einige Jahre später mit der Beseilung erneut die betroffenen mindestens 25 Wohneinheiten mit einem Abstand von ca. 150 m belästigt werden müssen. Eine Trassenveränderung wäre nicht mehr möglich. Wir sehen hier also eine der wenigen besonderen Ausnahmesituationen der ganzen Planung.

Wir stimmen der von ihnen gewählten Planungsalternative Bargfeld -- Groß Süstedt (B32- B33) grundsätzlich zu. Auch wir sind der Auffassung, dass die von ihnen ermittelte Planungsalternative die mit Abstand am Besten geeignete zu den beiden anderen

Planungsalternativen ist. Allerdings fordern wir eine Verbesserung der Leitungsführung an der Ortslage Gr. Süstedt mit der alten und neuen Leitung.

### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

In Unterlage B wird in Kap. 3.2.2.9 das 400 m-Wohnumfeld der Gemeinde Groß Süstedt in einem Steckbrief wie folgt besprochen:

Es besteht eine gute Sichtverschattung zur potenziellen Trassierung u.a. durch vorhandene Gehölze, Straßenbegleitgrün sowie Bäume in Vorgärten. Zudem würde die Neubauleitung hinter der 380 kV-Bestandsleitung verlaufen und wäre dadurch zusätzlich sichtverschattet.

Es entsteht keine Mehrbelastung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholungseignung im siedlungsnahen Freiraum. Die bestehende geringe Nutzungsqualität des Wohnumfeldes der betreffenden Wohngebäude ändert sich durch das Vorhaben im Vergleich zu einer Realisierung im Normzustand nicht, da die 380 kV-Bestandsleitung nicht mit nach Westen (und damit aus dem 400m-Wohnumfeld hinaus) verlegt werden darf.

Die erwähnte Zielabweichung ist in diesem Falle nicht erforderlich, da durch die Gewährleistung des gleichwertigen Wohnumfeldschutzes keine Zielverletzung vorliegt.

Die Vorhabenträgerin agiert als öffentlich reguliertes Unternehmen im Rahmen des im Bundesbedarfsplangesetzes definierten Auftrags. Bautätigkeiten, die über den gesetzlichen Auftrag hinausgehen, sind rechtlich unzulässig und wären auch aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll, da sämtliche Investitionskosten von der Allgemeinheit zu tragen sind.

Umbauten an Bestandsleitungen sind daher nur aus zwingend notwendigen Gründen energiewirtschaftsrechtlich zulässig, sofern dadurch die Realisierung des Parallelneubaus gewährleistet werden kann. Aus den im Erläuterungsbericht (Unterlage A) dargelegten Gründen, nämlich zur Vermeidung unzulässiger Leitungskreuzungen, ist daher ein Umbau der 380 kV-Bestandsleitung nur bei Alternativen östlich der Bestandsleitung notwendig und damit zulässig.

Aufgrund der zuvor genannten Gründe ist es der Vorhabenträgerin nicht gestattet, einen Umbau der bestehenden Leitung bei westlichen Trassenverläufen (wie z.B. B32-B33) in Betracht zu ziehen, da dort keine zwingenden technischen oder naturschutzfachlichen Gründe vorliegen.

Die Vorhabenträgerin verweist zudem darauf, dass die alten Netzentwicklungspläne auf den Grundlagen alter Szenarien erstellt wurden. Auf Grundlage des aktuellen Netzentwicklungsplans 2035 (2021) ist der gesetzliche Auftrag im Bundesbedarfsplangesetz für einen Parallelneubau entstanden. Diese Notwendigkeit spiegelt sich auch in dem in Aufstellung befindlichen Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) wider.

Der Werdegang des Vorhabens ist insoweit richtig wiedergegeben, dass die Planung auf der Ebene des Netzentwicklungsplans von einer Umbeseilung über den Ersatzneubau bis hin zum Parallelneubau geändert wurde. Dies erfolgte auf Grund des steigenden Transportbedarfs von erneuerbaren Energien. Der Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) geht dabei vom Zielszenario in 2045 aus.

Der Vorhabenträgerin sind zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren Planungen und/oder Entwicklungen für eine Umbeseilung oder Ersatzneubau der Bestandsleitung bekannt. Zudem sind weder im aktuell gültigen, noch in dem in Aufstellung befindlichen Netzentwicklungsplan Planungen für die Bestandsleitung enthalten.

In der folgenden Planungsphase wird die Vorhabenträgerin im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild untersuchen und im Zusammenhang mit der Maßnahmenplanung auf die betroffenen Gemeinden zugehen.

## A0058#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.11.2023  
Institution: Samtgemeinde Suderburg

Bestandstrassenkorridor B29-B30-B31 (VI)  
abschnitte:

Korridoralternativen der k.A  
Alternativenvergleiche:

### Themen

#### 1.1 Allgemeine Hinweise

##### Einwendung

Die Samtgemeinde Suderburg ist mit ca. 250 km<sup>2</sup> eine sehr große Flächengemeinde im Land Niedersachsen. Wir haben hier durch zahlreiche private PV-Anlagen bereits eine sehr hohe Einspeisesituation in das 110 KV-Netz, so dass die Kapazität erschöpft ist. Nach § 3 Absatz 4 Nummer 3 b NKlimaG sollen bis 2033 mindestens 0,5 % als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden. Das wären ca. 125 ha. Derzeit ist diese rechtliche Forderung des Landes Niedersachsen technisch nicht zu erfüllen. Die Samtgemeinde Suderburg hat mit ihren Mitgliedsgemeinden mit den Planungsarbeiten begonnen. Nach einem 1. mit den politischen Gremien noch nicht abgestimmten Entwurf sind besondere Möglichkeiten erarbeitet worden. Diese Planung haben wir aufgrund der noch nicht erfolgten Landesplanerischen Feststellung noch nicht mit der Öffentlichkeit und Inverstoren erörtert. Verstehen Sie daher den beigefügten Plan als eine Vision. Unsere drei Mitgliedsgemeinden Eimke, Gerdau und Suderburg grenzen an der Vorzugstrasse in der Nähe einer Gasfernleitung aneinander. Dieses könnte ein späterer optimaler Einspeisepunkt über ein Umspannwerk auf 110 kV in die neue 380 kV werden. Entwicklungsoptionen für Speicher, Sektorenkoppelung oder Wasserstoffwirtschaft könnten von uns geprüft werden. Wir weisen darauf hin, dass uns vermutlich nur so die tatsächliche Erfüllung der landesrechtlichen Forderung gelingen wird. Wir bitten dieses für die weiteren Planungen aufzunehmen und sich zu gegebener Zeit mit uns in Verbindung zu setzen.

Wir schauen außerdem bereits auf die zukünftigen Verfahren der Planfeststellung. Wir würden uns über eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme zur Erschließung der Trasse freuen. Es könnte in beiderseitigen Interesse sein, dass im Rahmen der Trasse errichtete oder ausgebaute Wege von uns im ausgebauten Zustand übernommen werden und nicht zurück gebaut werden müssen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns rechtzeitig über mögliche finanzielle Verbesserungen für die Samtgemeinde Suderburg oder unsere drei Mitgliedsgemeinden informieren würden.

##### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Belange/Planungsabsichten sind nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung.

Dem Vorhabenträger liegt eine Kopie der Stellungnahme vor.

## A0058#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.11.2023  
Institution: Samtgemeinde Suderburg

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B32-B33 (Bargfeld-Groß Süstedt)

### Themen

#### 1.1 Allgemeine Hinweise

##### Einwendung

Zusammenfassend teilen wir Ihnen mit, dass wir bis auf die von uns geforderte Verlegung der alten und neuen Leitung an der Engstelle Gr. Süstedt mit der vorgelegten Planung sehr zufrieden sind. Unseren Stellungnahmen liegen entweder einstimmige Beschlüsse oder Unterstützungen der Mitgliedsgemeinden zu Grunde. Die Firma TenneT stand hier den Bürgern und Ratsmitgliedern stets hilfsbereit, freundlich und fachkompetent zur Seite. Wir bedanken uns bei allen Beteiligten.

Wir hoffen sehr, dass wir sie von unserer Optimierung an der Engstelle Gr. Süstedt überzeugen konnten, stehen für Rückfragen und den weiteren Planungsverlauf gerne zur Verfügung.

##### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

# A0063

## Landkreis Peine

### A0063#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Landkreis Peine

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

##### Einwendung

**Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:**

Keine Bedenken.

##### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Zur Kenntnis genommen.

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Landkreis Peine

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.7 Verkehrsinfrastruktur

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

##### Fachdienst Straßen:

Gegen das o.g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken unter Einhaltung folgender Bedingungen:

- Gemäß § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStRG) dürfen außerhalb von Ortsdurchfahrten keine Hochbauten in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn errichtet werden. Bei einer Entfernung bis zu 40 Meter ist gemäß § 24 Abs. 2 NStRG die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich.
- Für sämtliche betroffene Kreisstraßen u.a. die K10, K11, K13, K69, K70 sind Regelungen zum Mitbenutzungsverhältnis zwischen Kreisstraßen in der Baulast des Landkreises Peine und Leitungen der öffentlichen Versorgung im Sinne des § 23 Abs. 1 NStRG zu vereinbaren. Für bereits bestehende Regelungen zu Mitbenutzungsverhältnissen ist ggfs. die Rechtsnachfolge anzuzeigen.
- Sofern bestehende Zufahrten von Kreisstraßen im Rahmen der Umbauarbeiten verändert oder neue Zufahrten errichtet werden müssen oder sich die Anzahl der Auf- und Abfahrten im Zuge der anschließenden Wartungsarbeiten verändert, ist vorab eine Sondernutzungserlaubnis mit Angabe der Kilometrierung beim Straßenbaulastträger der Kreisstraßen zu beantragen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0063#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Landkreis Peine

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

#### Einwendung

**Fachdienst Straßenverkehr:**

Es bestehen keine Bedenken.

#### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Zur Kenntnis genommen.

## A0063#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Landkreis Peine

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

##### Einwendung

###### Vorbeugender Brandschutz:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Planfeststellungsverfahren, wenn die Zugänglichkeiten der vorhandenen Löschwasserentnahmestellen unberührt bleiben und die Löschwasserentnahmestellen nicht verändert werden.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0063#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Landkreis Peine

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.5 Schutzgut Boden, Fläche

##### Einwendung

###### Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde:

Seitens der Unteren Bodenschutz-, Abfall- und Immissionsschutzbehörde liegen keine Hinweise oder Anmerkungen zur Raumverträglichkeitsprüfung für den Neubau der 380-kV- Höchstspannungsleitung -Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Süd - (Stadfor-Wahle) vor.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung an der Raumverträglichkeitsprüfung.

## A0063#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023  
Institution: Landkreis Peine

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.6 Schutzgut Wasser

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

##### Untere Wasserbehörde:

Zu der Vorzugsvariante, die in der Unterlage (Lageplan) dargestellt ist, gibt es keine Bedenken. Alles Weitere zu den Themen Gewässer, Überschwemmungsgebiete, Grundwasser, Wasserhaltung, etc. ist gegebenenfalls im Zuge der Ausführungsplanung mit der zuständigen Behörde abzusprechen. Anderenfalls wird die Untere Wasserbehörde ihre Belange im Genehmigungsverfahren zur Umsetzung der oben genannten Maßnahme regeln.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0063#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023  
Institution: Landkreis Peine

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

5.3 Natura 2000 gebietsbezogen  
6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

#### Einwendung

##### Untere Naturschutzbehörde:

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ist die Entwicklung der Vorzugstrasse nachvollziehbar. Es werden hierzu keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.

Im Hinblick auf geeignete Schutzmaßnahmen für den Fischotter im Bereich des FFH-Gebietes DE 3427-331 "Erse", ist im Planfeststellungsverfahren zu prüfen, ob eine Sicherung des Baufeldes und der Baugruben erforderlich werden kann. Da Fischotter auch über Land wandern, kann je nach Lage der Maststandorte nicht ausgeschlossen werden, dass Fischotter in das Baufeld gelangen und durch Stürze in Baugruben verletzt oder getötet werden (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0063#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023  
Institution: Landkreis Peine

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

##### Einwendung

**Untere Bauaufsichtsbehörde:**

Im Bereich der Gemeinden Edemissen, Wendeburg und Gemeinde Vechelde bestehen bauordnungsrechtlich keine Bedenken.

##### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Zur Kenntnis genommen.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Landkreis Peine

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen****3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen****4.9 Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter****Einwendung****Untere Denkmalschutzbehörde:****Archäologischer Denkmalschutz:**

Ausgehend von den zur Verfügung stehenden Daten wurde für den Verlauf der geplanten 380kV Höchstspannungsleitung "Ostniedersachsenleitung" eine Archäoprognose erstellt. Die beigefügten Karten zeigen, dass im gesamten Trassenbereich bei Erdarbeiten mit dem Auftreten von Bodenfunden zu rechnen ist. [Hinweis ArL: Die sechs beigefügten Karten liegen der Vorhabenträgerin vor]. Es ist aber möglich, anhand der Verteilungen der bekannten Fundstellen und der topographischen Merkmale sowie der geologischen und bodenkundlichen Verhältnisse zu einer differenzierten Einschätzung zu kommen. Die rot markierten Bereiche sind Trassenbereiche, in denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Auftretens archäologischer Fundstellen zu erwarten ist, orange eingetragen sind die Bereiche mit einer durchschnittlichen und blau die mit einer unterdurchschnittlichen Wahrscheinlichkeit. Im gesamten Trassenverlauf ist eine baubegleitende archäologische Betreuung sicherzustellen. Die Bereiche "Rot" werden als Flächen für vorgezogene archäologische Grabungen empfohlen. In den orangen Flächen sollten im Vorfeld Sondagen durchgeführt werden, im Regelfall durch einen bis auf die Tiefe des anstehenden Bodens reichenden archäologisch begleiteten Sondageschnitt spätestens sechs Wochen vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten durch einen Bagger auf Breite des späteren Leitungsgrabens. Im positiven Fall ist die archäologische Arbeitsfläche auf Trassenbreite auszuweiten. In den blau markierten Bereichen erscheint eine archäologische Begleitung der laufenden Erdarbeiten ausreichend zu sein.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0063#10

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023  
Institution: Landkreis Peine

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B2-A4-A5-A10-B5 (Wendeburg-Rüper West)

### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen  
4.9 Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

#### Einwendung

Besonders problematisch ist der rechteckige Wall Wendeburg Fundstelle 8, dessen Deutung in der heimatkundlichen Literatur eher kurios erscheint (Vgl. Datenblatt Ziffer 5). Der beigefügte Auszug aus den LIDAR-Daten zeigt deutlich anthropogen verursachte Strukturen in dem gesamten Waldstück nördlich der BAB 2. [Hinweis ArL: Der Auszug liegt der Vorhabenträgerin vor]. Es könnte sich um eine aufgelassene mittelalterliche Dorfstelle handeln. Darauf deuten die zahlreichen sie umgebenden Wölbäcker als Relikte mittelalterlicher Landwirtschaft hin.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0063#11

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Landkreis Peine

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

##### Einwendung

**Baudenkmalerschutz:**

keine Bedenken.

##### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Zur Kenntnis genommen.

**A0064**

## **Enercity Netz GmbH**

**A0064#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Enercity Netz GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

**8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

#### **Einwendung**

Wir sind von dieser Maßnahme nicht betroffen und haben keine Hinweise oder Bedenken.

#### **Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

# A0065

## Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Hannover

### A0065#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.11.2023

Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B2-A4-A5-A10-B5 (Wendeburg-Rüper West)

#### Themen

##### 3.3.7 Verkehrsinfrastruktur

#### Einwendung

Die Vorzugstrasse "Klasse 1 Neubau" kreuzt die Bundesautobahn (BAB) A 2 auf Höhe der Raststätte Zweidorfer Holz Süd, so dass Belange, die durch die Autobahn GmbH des Bundes zu vertreten sind, direkt berührt werden. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Für das nachstehend genannte Projekt (ohne Gewähr auf Vollständigkeit) wird im Zusammenhang mit der zu planenden Stromleitung bereits an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen des FStrG und der damit verbundenen Freihaltung der Anbauverbotszone sowie auch gegebenenfalls der sich anschließenden Anbaubeschränkungszone verwiesen. Hiervon umfasst sind neben der eigentlichen BAB auch die damit verbundenen Anschlussstellen sowie Nebenanlagen und Nebenbetriebe wie Rastanlagen. Zudem dürfen bauliche sowie betriebliche Anlagen und Einrichtungen der BAB durch die geplante Stromtrasse nicht beschädigt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin möchte darauf verweisen, dass es sich bei dem Vorhaben 58 nach BBPlG um ein Vorhaben mit überragendem öffentlichen Interesse handelt und dieses der öffentlichen Sicherheit dient.

Die Maststandorte werden erst im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen ermittelt. Sofern ein Eingriff in die Anbauverbotszone nicht vermieden werden kann oder eine Umgehung nicht verhältnismäßig ist, muss die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, dass die notwendige Genehmigung für eine derartige Anlage der Planfeststellungsbehörde (NLStBV) obliegt.

## A0065#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.11.2023  
Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B2-A4-A5-A10-B5 (Wendeburg-Rüper West)

### Themen

3.3.7 Verkehrsinfrastruktur  
3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen  
3.4 Konformitätsbewertung und Alternativenvergleich

#### Einwendung

Die Autobahn GmbH des Bundes befindet sich derzeit in der Ausführungsplanung der neugeplanten Erweiterung für die Rastanlage Zweidorfer Holz Süd. Die Bauausführung ist für August 2025 vorgesehen. Daher ist aus heutiger Sicht festzustellen, dass diese Flächen für die geplante Vorzugstrasse nicht zur Verfügung stehen. Wir empfehlen daher, in diesem konkreten Bereich eine Alternativtrasse festzulegen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass in der Raumverträglichkeitsprüfung lediglich ein grober Verlauf der Neubauleitung im Vorzugskorridor untersucht und bewertet wurde. Die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) werden im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert festgelegt und geprüft. Das Vorhaben an der Tank- und Rastanlage ist der Vorhabenträgerin entsprechend des online verfügbaren Übersichtslageplans bekannt und für die Planung und Festlegung der Vorzugstrasse berücksichtigt worden. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die bauliche Ausführung der Raststättenerweiterung und der 380-kV Freileitung voraussichtlich in einem ähnlichen Zeitraum erfolgen werden. Die Vorhabenträgerin bittet die Autobahn GmbH darum, die beiden Ausführungsplanungen zu gegebener Zeit auszutauschen, sodass z.B. die potentielle Wegeplanung und die geplanten Bauabläufe optimiert werden können.

## A0065#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.11.2023

Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B2-A4-A5-A10-B5 (Wendeburg-Rüper West)

### Themen

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

##### Einwendung

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Eine endgültige Stellungnahme kann erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens konkretisiert werden. Detaillierte Planfeststellungs- und Ausführungsplanungen sind frühzeitig mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Hannover abzustimmen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0066

## Landkreis Gifhorn, Fb 8.3 Bauordnung und Ortsplanung Abteilung 8.3

### A0066#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Landkreis Gifhorn

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B11 (Warmse West)

#### Themen

##### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

##### Regiebetrieb Breitbandausbau

Seitens des Regiebetriebs Breitbandausbau könnte nur ein Bereich betroffen sein. Der Bereich ist im Format einer DXF-Datei beigefügt. [Hinweis ArL: die Datei liegt der Vorhabenträgerin vor]. Für weitere Rückfragen steht der Regiebetrieb Breitbandausbau gern zur Verfügung.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und betroffenen Dritten im Planfeststellungsverfahren obliegt der Planfeststellungsbehörde. Wir nehmen Ihre Hinweise zur Kenntnis und werden diese Hinweise an die Planfeststellungsbehörde weiterleiten.

## A0066#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Landkreis Gifhorn

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

4.6 Schutzgut Wasser

8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

#### Einwendung

##### Untere Wasserbehörde

Keine Bedenken.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung an der Raumverträglichkeitsprüfung.

#### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

# A0067

## Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Fachgebiet 232 Festpunktfelder

### A0067#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

##### 2.2 Technische Hinweise

#### Einwendung

Die Umsetzung des Verfahrens birgt voraussichtlich für eine größere Anzahl an Festpunkten des Landesbezugssystems potentielle Gefährdungen hinsichtlich einer Beschädigung, einer Verminderung der Standsicherheit oder eines Verlustes.

Die zum jetzigen Stand des Verfahrens voraussichtlich betroffenen Festpunkte können Sie einschließlich ihres betreffenden Schutzstatus und der hieraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen der beigefügten Tabelle (betroffene\_Festpunkte.csv) entnehmen.

Die betroffenen Festpunkte stelle ich Ihnen in Übersichten sowie als Shape-Datei mit der EPSG-ID-Nummer: 25832 für eine Darstellung im GIS zur Verfügung. [Hinweis ArL: Die erwähnten Anlagen liegen der Vorhabenträgerin vor.]

Da das Verfahren viele betroffene Festpunkte beinhaltet, habe ich davon abgesehen, Ihnen Detailbeschreibungen zu übersenden. Sobald die Planung in einem Planfeststellungsverfahren konkretisiert wird, werden Sie nach erneuter Beteiligung detaillierte Informationen erhalten.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

# A0068

## Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

### A0068#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B1 (I)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

##### 3.3.7 Verkehrsinfrastruktur

#### Einwendung

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (WSA MLK / ESK) ist im Zuge des Neubaus der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Stadorf - Wahle (ONiL, Abschnitt Süd) wie folgt betroffen: Abschnitt B1 (I)

Die geplante 380 kV-Leitung verlässt das Umspannwerk Wahle in Richtung Nordosten und verläuft parallel zur 380 kV-Bestandsleitung nach Norden, wo sie östlich der Ortschaft Sophiental den Mittellandkanal quert und unmittelbar danach am Beginn der Korridoralternative Wendeburg-Rüper West endet. In diesem Abschnitt sind die Belange und Flächen des WSA MLK / ESK mit der Querung des Mittellandkanal betroffen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## A0068#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Bestandstrassenkorridor B1 (I)  
abschnitte:

Korridoralternativen der k.A  
Alternativenvergleiche:

### Themen

#### 3.3.7 Verkehrsinfrastruktur

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Da in einer Raumverträglichkeitsprüfung die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu prüfen sind und erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren der konkrete Verlauf der Leitungstrasse bestimmt wird, kann daher zum jetzigen Stand keine Stellungnahme abgegeben werden, die bereits fachliche Detailfragen berücksichtigt. Für eine konkrete Leitungstrasse ist im Bereich von Anlagen an der Bundeswasserstraße Mittellandkanal die Nutzung von Kranauslegern z.B. von Schiffen für das Absetzen von PKWs, sowie großen Hebewerkzeugen bei Unterhaltungsmaßnahmen an baulichen Anlagen etc. möglich und zu berücksichtigen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0068#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Bestandstrassenkorridor B1 (I)  
abschnitte:

Korridoralternativen der k.A

Alternativenvergleiche:

### Themen

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

##### Einwendung

Nach der landesplanerischen Feststellung und dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, wird es sich erfahrungsgemäß als schwierig erweisen bereits zu diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Auflagen und Bedingungen festlegen zu können, um der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsverfahrens vollumfänglich gerecht zu werden.

Ohne die Leitungstrasse an sich in Frage zu stellen, stelle ich bereits jetzt die folgende Forderung, die auch im späteren Planfeststellungsverfahren nochmals geltend gemacht werden wird. Diese lautet, dass mit einer entsprechenden Regelung innerhalb des Planfeststellungsbeschlusses zu gewährleisten ist, dass nach der Festlegung einer verbindlichen Trasse, einer konkreten und mit einer größeren Bearbeitungstiefe erstellten Planung, rechtzeitig beim WSA MLK / ESK eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zu beantragen und ein Gestattungs- bzw. Nutzungsvertrag, in dem die Belange der WSV berücksichtigt werden, abzuschließen ist. Hierin werden dann alle fachtechnischen Details, terminliche Absprachen und dergleichen für die Bauausführung, die Unterhaltung und ggfls. einem späteren Rückbau unter Berücksichtigung der laufenden Schifffahrt verbindlich geklärt.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0068#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B1 (I)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 2.2 Technische Hinweise

##### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Bei der Einhaltung der Mindestabstände und der Richtlinien ist nicht vollständig auszuschließen, dass es nach der Errichtung und dem Betrieb der Freileitungen zu Beeinflussungen der radargestützten Navigation, des Binnenschifffahrtsfunks, der WSV- Richtfunkstrecken, sowie anderer funktechnischer Kommunikationswege kommen kann. Auch, wenn dieser Fall eher selten zu erwarten ist, weise ich vorsorglich darauf hin, dass in diesen Fällen für jede Freileitungstrasse ein Gutachten eines bestellten Gutachters oder einer bestellten Gutachterin in verständlicher Form zur Beurteilung der Funk- und Verkehrstechniken, Funk, GNSS (Global Navigation Satellite System), AIS (Automatic Identification System), Radar-, Melde- und Informationssysteme sowie der WSV- eigenen Kommunikationstechnik erforderlich werden kann und die Kosten, auch für die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung der Störungen, die jeweiligen Vorhabenträger zu tragen haben.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Grundsätzlich ist der Vorhabenträgerin der Sachverhalt bekannt und sie wird diesen bei Bedarf in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Bestandstrassenkorridore  
abschnitte: k.AKorridoralternativen der  
Alternativenvergleiche: k.A**Themen****1.1 Allgemeine Hinweise****Einwendung**

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 (1) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Art. 87 (1) Satz 1 i.V. mit Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) stehen. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden (§ 7 (1) WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 (1) WaStrG). Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegrechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann.

Mit dem 09.06.2021 ist das "Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie" in Kraft getreten, welches im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, beinhaltet.

Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern.

Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV.

**Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

**A0069**

## **Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg**

**A0069#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Niedersächsische Landesforsten

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

#### **3.3.2 Forstwirtschaft**

#### **Einwendung**

seitens des Forstamts Fuhrberg nehme ich für die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) als Träger öffentlicher Belange zu dem o. a. Vorhaben Stellung. Da sich meine räumliche Zuständigkeit auf die Region Hannover und den Landkreis Celle beschränkt, erstreckt sich auch diese Stellungnahme nur auf die in diesem Bereich liegenden Korridorabschnitte. Weitere Stellungnahmen der NLF für die übrigen Landkreise erhalten Sie ggf. von Kolleginnen der Forstämter Wolfenbüttel und Göttinge.

#### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0069#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Niedersächsische Landesforsten

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

2.3 Bündelung/Leitungsmitnahme

3.3.2 Forstwirtschaft

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

#### Einwendung

Gemäß Erläuterungsbericht soll die neue Leitung möglichst in der bestehenden Trasse errichtet werden. Das wird aus Waldsicht begrüßt, weil damit Eingriffe in bisher nicht oder wenig gestörte Waldbereiche verhindert werden können, welche grundsätzlich ungünstiger zu beurteilen sind als Eingriffe in bereits gestörten Waldflächen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Stellungnahme deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin.

## A0069#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Niedersächsische Landesforsten

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

2.4 Aussagen über Untersuchungsraum

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

#### Einwendung

Der vom ArL Braunschweig festgelegte Untersuchungsrahmen gibt vor, im UVP-Bericht Bestattungswälder, forstliche Versuchsflächen, Naturwälder und sogenannte NWE-Flächen im Variantenvergleich zu berücksichtigen. Ist das tatsächlich erfolgt? Wo finden sich in den Unterlagen die entsprechenden Aussagen dazu?

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme. Die Auseinandersetzung mit den genannten Waldbereichen erfolgte, soweit vorhanden, für Naturwald und NWE-Flächen in Kapitel 6.4 und mit historisch alten Waldbeständen in Kapitel 7.6 (Unterlage C). Forstliche Versuchsflächen sowie Bestattungswälder liegen im Bereich der Korridoralternativen und Bestandstrassenkorridorabschnitte nicht vor und wurden daher nicht weitergehend betrachtet.

Die Vorhabenträgerin möchte ergänzend darauf hinweisen, dass es sich bei Unterlage C um keinen UVP-Bericht, sondern im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sowie Absatz 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) um einen Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen handelt.

## A0069#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Niedersächsische Landesforsten

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

##### Einwendung

In Unterlage C wird auf S. 32 eine Waldstrukturkartierung (LaReg 2016) angeführt. Worum handelt es sich dabei? In welcher Weise sind deren Aussagen ausgewertet worden? Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es sich dabei nicht um die "Waldfunktionenkarte" handelt, in welcher die Wälder mit besonderer Schutz- oder Erholungsfunktion dargestellt sind.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die angesprochene Quelle der Waldstrukturkartierung, die in Tabelle 15 der Unterlage C genannt ist, wurde in der vorliegenden RVP nicht verwendet. Die Quellenangabe ist an dieser Stelle versehentlich angegeben, wird auch später im Quellenverzeichnis nicht wieder aufgegriffen.

## A0069#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Niedersächsische Landesforsten

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

### Themen

2.2 Technische Hinweise  
3.3.2 Forstwirtschaft

#### Einwendung

Bereich Warmse:

Die Variante A 20 Kreuzkrug wird vom Vorhabenträger gegenüber einer Erweiterung der Bestandstrasse bevorzugt, um den Wohnumfeldschutz zu gewährleisten. Das ist nachvollziehbar, allerdings erfolgt das möglicherweise zu Lasten des Waldes, welcher sich im Korridor A 20 östlich der Bundesstraße B 214 befindet. Sofern eine Umgehung dieser Waldfläche nicht machbar sein sollte, müsste diese überspannt werden, um die aus der Abwägungsentscheidung entstehenden Nachteile für den Wald zu kompensieren. Eine Waldumwandlung (für eine neue Schneise) ist gemäß NWaldLG nur im unbedingt erforderlichen Umfang zulässig.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert festgelegt und geprüft werden. Ebenso werden Möglichkeiten zur Waldüberspannung im anschließenden Verfahren geprüft. Die Vorhabenträgerin weist aber darauf hin, dass aus Gründen der Bündelung mit der B214 die Vorzugstrasse so gewählt wurde.

## A0069#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Niedersächsische Landesforsten

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B15 Ost (Neuhaus)

### Themen

3.3.2 Forstwirtschaft

3.4 Konformitätsbewertung und Alternativenvergleich

#### Einwendung

Bereich Neuhaus:

Die Entscheidung für die Variante B 15 Ost ist aus Waldsicht akzeptabel, wenn der im Korridor liegende Wald - wie in Unterlage B, S. 239 erwähnt - tatsächlich umgangen wird.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, den betreffenden Wald, wie in der Anlage zu Unterlage D dargestellt, mit beiden Freileitungen zu umgehen, sofern die Vorzugstrasse von der verfahrensführenden Behörde in der Landesplanerischen Feststellung bestätigt wird.

## A0069#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Niedersächsische Landesforsten

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B16-B17 (IV)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.2 Forstwirtschaft

##### Einwendung

Nördlich der Variante B 15 verläuft die Bestandsleitung linear gestreckt nach Norden, der Korridor B16-B17 verschwenkt dagegen auf kurzer Strecke nach Osten. Aus Waldsicht weise ich darauf hin, dass die östliche Hälfte der Verschwenkung bewaldet ist. Wenn dieser Wald in Anspruch genommen werden sollte, ist dies nachvollziehbar zu begründen, weil der Wald gemäß LROP auch als flächendeckendes Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt ist. Ggf. wäre eine Überspannung zu prüfen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist (diesbezüglich) auf ihre vorstehenden Ausführungen. Die exakten Maststandorte sowie Möglichkeiten der Überspannung werden erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren geprüft.

## A0069#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Niedersächsische Landesforsten

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A38 (Habighorster Höhe)

### Themen

2.2 Technische Hinweise  
3.3.2 Forstwirtschaft  
3.4 Konformitätsbewertung und Alternativenvergleich

#### Einwendung

Bereich Eschede:

Auch bei Eschede wird insbesondere aus Gründen des Wohnumfeldschutzes die Variante A 38 gewählt, welche allerdings einen erheblich höheren Waldanteil als B 22 aufweist und voraussichtlich nicht ohne Waldinanspruchnahme realisierbar ist. Daher ist bei Waldquerungen im Korridor A 38 eine Waldüberspannung erforderlich. Hier kommt hinzu, dass die Rangfolge von A 38 und B 22 in der Raumverträglichkeitsstudie nicht nachvollziehbar ist. Die Korridorfläche von B 22 ist zwar geringfügig größer, was sich aber nicht auf die Baukosten und Flächeninanspruchnahme auswirken kann, weil die Trassenlänge gleich sein soll. Demgegenüber ist aber die Betroffenheit von nur 21 ha Vorbehaltsgebiet Wald in B 22 ein deutlicher Vorteil gegenüber A 38 mit 41 ha betroffenem Vorbehaltsgebiet Wald.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass eine mögliche Parallelführung der Neubauleitung zur Bestandsleitung im Korridor B22 mit einer laut LROP unzulässigen Querung der 400m-Wohnumfelder von Habighorst und Eschede verbunden wäre. Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

## A0069#9

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Niedersächsische Landesforsten

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)

### Themen

#### 3.3.2 Forstwirtschaft

#### 3.4 Konformitätsbewertung und Alternativenvergleich

#### Einwendung

Bereich Aschauteiche:

Eine Verbreiterung bzw. Verlagerung der Bestandstrasse (B 24) für einen Parallel-Neubau wird im Bereich der Aschauteiche aufgrund der naturschutzrechtlichen Vorgaben für das FFH-Gebiet als unzulässig bewertet und von vornherein ausgeschlossen. Somit ist die Inanspruchnahme neuer Waldbereiche in diesem Abschnitt unvermeidbar. Die westliche Variante entlang der Bahnstrecke ist aus Waldsicht gegenüber einer östlichen Umgehung der Aschauteiche nachteilig, weil an der Bahn keine Überspannung der Waldflächen zulässig sein soll und dementsprechend mehr Waldfläche umzuwandeln wäre. Das wäre besonders nachteilig, weil dort auch ein Vorranggebiet Wald gequert werden muss. Außerdem macht der vollständige Rückbau der Bestandsleitung einschließlich der 110-kV-Leitungen die Wiederaufforstung der bestehenden Schneise zwischen den Aschauteichen und Lohe möglich. Insofern ist die Wahl der Alternative Scharnhorst-Lohe auch aus Waldsicht akzeptabel.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Diese Einschätzung deckt sich mit der der Vorhabenträgerin.

Erste Voruntersuchungen seitens der Vorhabenträgerin hinsichtlich der technischen Machbarkeit zeigen, dass im Falle der Linienführung für die geplante 380 kV-Höchstspannungsleitung im Bereich nördlich von Eschede, unter der Annahme einer Mitnahme der 110 kV-Leitung der Avacon Netz GmbH, eine Überspannung des hier vorhandenen Vorranggebiets Wald (VRG Wald) nur unter Einsatz von Masten mit einer Höhe von über 90 m über Grund zu realisieren wäre. Eine Trassierung unter Mitnahme der Bahnstromleitung ist im Falle der Überspannung des VRG Wald bei dieser Alternative technisch ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Vorhabenträgerin eine Überspannung des Waldes parallel zur Bahntrasse energiewirtschaftlich nicht verhältnismäßig, da hier bereits eine Schneise durch den betroffenen Waldabschnitt vorhanden ist und folglich mit der Überspannung eine Schneise nicht vermieden werden kann.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Niedersächsische Landesforsten

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen**

2.2 Technische Hinweise

3.3.2 Forstwirtschaft

4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

**Einwendung**

Allerdings wird auch in diesem Fall der Walderhaltungsbelang als weniger bedeutend gewichtet als andere Belange wie Wohnumfeldschutz oder hier die Naturschutzziele. Das erscheint nicht angemessen abgewogen, weil das Ziel, ein Kollisions- oder Anflugrisiko für bestimmte Vogelarten zu reduzieren, bereits durch die künftig dickeren und damit gut sichtbaren Leiterseile zu erreichen ist. Zusätzlich können Vogelmarker am Erdungsseil zur Anwendung kommen. Auch durch den Rückbau der bestehenden Leitungen wird das Risiko künftig erheblich vermindert. Aus Waldsicht ist es daher angemessen und wird gefordert, alle Waldflächen im gewählten Korridor Scharnhorst-Lohe zu überspannen.

Das gilt auch für den Parallel-Neubau im Lüßwald. Wenn die neue Leitung den Wald überspannt, muss dort erheblich weniger in den Wald eingegriffen werden und die künftige Schneise kann deutlich schmaler werden, da sie nur noch eine Leitung aufnehmen muss. Dementsprechend fällt auch der walddrechtliche Ersatzflächenbedarf geringer aus.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt folgendermaßen dazu Stellung. Ausgehend vom Verlauf der 380 kV-Bestandsleitung, der 110 kV-Leitung der AVACON und der 110 kV-Bahnstromleitung im Lüßwald, welcher gleichzeitig Natura 2000-Gebiet ist, war es für die Vorhabenträgerin in der RVP von zentraler Bedeutung die forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange gleichermaßen zu berücksichtigen. Dabei war zu beachten, dass sich im Bestandskorridor auch dem besonderen Biotopschutz unterstehende Flächen (§30-Biotop) befinden. Ein weiterer Beurteilungshintergrund ist, dass aus Gründen der Versorgungssicherheit auf einem Masten nur eine 380 kV-Leitung verlaufen kann und auf dessen Gestänge nur die Mitnahme von jeweils einer 110 kV-Leitung möglich ist. Daraus ergibt sich, dass für den geplanten Parallelneubau zwingend mindestens eine 380 kV-Doppelleitung (und zusätzlich die Mitnahme der 110 kV-Leitung) erforderlich ist.

Mit der favorisierten technischen Lösung erreicht die Vorhabenträgerin im Lüßwald genau den gewünschten Effekt, dass die zukünftige Waldschneise die gleiche Breite behält oder sogar um rd. 30 m schmaler wird, als die Bestandsschneise. Im Vergleich zur Vorzugstrasse würde eine 380 kV-Doppelleitung als Überspannung infolge der Mitnahmen (110 kV-Leitung) sehr hohe Masten mit wesentlich größeren Fundamenten erfordern und die 380 kV-Leitungen müssten zueinander einen deutlich größeren Abstand aufweisen. Die dadurch erforderlichen größeren Fundamente und Arbeitsflächen würden ebenfalls zu einem sehr großen Eingriff in den Wald führen. Darüber hinaus ergab die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet "Südheide und Aschauteiche bei Eschede", dass im Schutzgebiet (Trassenabschnitt im Lüßwald) nur eine technische Lösung mit Beibehaltung der Masthöhen und ergänzender Vogelschutzmarkierung eine signifikante Erhöhung des Kollisions-/Anflugrisikos vermeidet und folglich für das SPA-Gebiet verträglich ist. Sofern eine Waldüberspannung aus zwingenden Gründen erforderlich und umsetzbar ist, hat die Vorhabenträgerin dies bereits in der RVP vorgesehen. Hierzu wird auf die Waldüberspannung zum Schutz von Waldlebensraumtypen im FFH-Gebiet "Ilmenau mit Nebenbächen" (Unterlage C 6.4.8) hingewiesen.

## A0069#11

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Niedersächsische Landesforsten

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

1.2 Verfahrensunterlagen

4.8 Schutzgut Landschaft

#### Einwendung

Hinweis:

In Unterlage C, S. 391 wird die Variante Weyhausen aus Sicht des Landschaftsbildes als die günstigste Variante bezeichnet. In Tabelle 174 auf S. 389 wird die Variante dagegen in dieser Hinsicht als ungünstigste Variante eingestuft.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und bestätigt die im Text auf Seite 391 der Unterlage C enthaltene missverständliche bzw. widersprüchliche Formulierung. Diesbezüglich möchte die Vorhabenträgerin für die Alternative Weyhausen richtigstellen, dass sich aus der beschriebenen Tatsache des etwas größeren Konfliktpotenzials für das Schutzgut Landschaft ergibt, dass sie diesbezüglich die ungünstigste Alternative ist. Gleichzeitig möchte die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, dass aus diesem Formulierungsfehler kein Abwägungsfehler entstanden ist, weil die Beurteilung richtig vorgenommen wurde und die Alternative in die Abwägung als ungünstigste Alternative beim Schutzgut Landschaft eingegangen ist (siehe Unterlage C, Tab. 174).

**A0070**

## **Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.**

**A0070#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

#### **3.3.8 Leitungsinfrastruktur**

##### **Einwendung**

In der Nähe des Suchraumes wird aktuell die Ertüchtigung einer 110-kV Bahnstromleitung geplant. Wünschenswert wäre hier eine enge Abstimmung und Bündelung der Infrastrukturprojekte, um eine weitere Zerschneidung der Flächen zu verhindern. Es ist dringend erforderlich, dass alle Leitungen in ein Gesamtkonzept integriert und regional gebündelt werden.

##### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin befindet sich diesbezüglich bereits in Abstimmung mit der Deutschen Bahn.

## A0070#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.2 überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen allg.

##### Einwendung

Es muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, um die Betroffenheit für den ökologischen, ökonomischen und sozialen Bereich detailliert darstellen und bewerten zu können.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Mit Blick auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass ausgehend von der EU-NotfallVO ("Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien") gemäß § 43m Abs. 1 EnWG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen ist.

## A0070#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

3.3.1 Landwirtschaft

4.5 Schutzgut Boden, Fläche

4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

#### Einwendung

Der Boden ist die wichtigste Ressource für die Land- und Forstwirtschaft. Deshalb ist mit dem Boden dementsprechend achtsam und ressourcenschonend umzugehen. Gerade in Bezug auf Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen muss der Flächenverbrauch auf das absolut notwendige Minimum reduziert werden. Eine Prüfung von produktionsintegrierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist aus landwirtschaftlicher Sicht zwingend erforderlich.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und wird die Anmerkungen und Hinweise in der folgenden Genehmigungsplanung berücksichtigen. Um die möglichen Inanspruchnahmen von Agrarflächen sowie Wirtschafterschwernisse so gering wie möglich zu halten, sieht die Vorhabenträgerin allgemein eine möglichst flächensparende Planung und Optimierungen bei der Wahl der Maststandorte vor. Dazu werden rechtzeitig Abstimmungen mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsbetriebe werden angemessen entschädigt.

Die Erfassung und Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, bei Vorliegen der tatsächlichen Eingriffe durch Maststandorte, Zuwegungen und Arbeitsflächen, möglich.

## A0070#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.5 Schutzgut Boden, Fläche

##### Einwendung

Bodenschutz muss ein wesentlicher Aspekt der Bauarbeiten sein und sollte sich am Leitfaden zur bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbands Boden und am Leitfaden aus den Geoberichten (Nr. 28) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie orientieren. Sollte Mutterboden abgetragen werden, so sollte dieser zuerst dem Eigentümer angeboten werden.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin berücksichtigt die Belange des Bodenschutzes in der Planfeststellung. Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes werden darüber hinaus auch in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

## A0070#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.1 Landwirtschaft

##### Einwendung

Auch weisen wir besonders in den Landkreisen Celle, Gifhorn, Uelzen und der Region Hannover auf in der Fläche vorhandene Beregnungsanlagen, -leitungen und -hydranten hin. Die jeweiligen Nutzer (Landwirte und Beregnungsverbände) sollten frühzeitig angesprochen werden, um Lösungen für den Weiterbetrieb der Beregnung während und nach der Bauphase sicherzustellen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Im Zuge der weiterführenden Genehmigungsplanung wird die Vorhabenträgerin die Freileitung innerhalb des Korridors, z. B. durch die konkrete Wahl der Maststandorte und die gewählten Mast-/Seilhöhen, technisch so optimieren, dass die Landwirtschaft, einschließlich der erforderlichen Beregnung, grundsätzlich weiterhin wirtschaftlich betrieben werden kann. Etwaige unvermeidbare Wirtschafterschwernisse wird die Vorhabenträgerin angemessen entschädigen.

## A0070#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 8.4 Entschädigung

##### Einwendung

Die Standorte jeglicher geplanten Bauten wie Masten oder ähnliches muss bereits im Vorfeld mit den jeweiligen Grundeigentümern und Bewirtschaftern einvernehmlich, rechtsverbindlich sowie schriftlich geklärt sein.

Die Grundstückseigentümer und Pächter, deren Flächen zeitweise oder dauerhaft entnommen werden, dürfen nicht schlechter gestellt werden als es in vergleichbaren Projekten der Region der Fall war. Eine angemessene finanzielle Entschädigung ist wichtig, um die Einkommens- und Eigentumsverluste abzumildern.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin möchte zudem darauf hinweisen, dass die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert festgelegt und geprüft werden.

Die Vorhabenträgerin wird frühzeitig mit den Eigentümern und Bewirtschaftern Kontakt aufnehmen. Etwaige Wirtschaftseinbußen werden von der Vorhabenträgerin angemessen entschädigt.

## A0070#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 8.4 Entschädigung

##### Einwendung

Mit den Bewirtschaftern der Fläche ist abzustimmen, ob durch Inanspruchnahme der Fläche etwaige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, für die sich die Bewirtschafter der Fläche über mehrere Jahre verpflichtet hat, gefährdet sind. Sanktionen, das Zurückziehen der Maßnahme und ausbleibende Förderungen sind auszugleichen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und wird die Anmerkungen und Hinweise in der folgenden Genehmigungsplanung berücksichtigen.

Um die möglichen Inanspruchnahmen von Agrarflächen sowie Wirtschafterschwernisse so gering wie möglich zu halten, sieht die Vorhabenträgerin allgemein eine möglichst flächensparende Planung sowie Optimierungen bei der Wahl der Maststandorte vor. Dazu werden rechtzeitig Abstimmungen mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsbetriebe werden angemessen entschädigt, bzw. Schadensersatzansprüche für entfallene Einnahmen verhandelt.

## A0070#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

3.3.2 Forstwirtschaft

8.4 Entschädigung

#### Einwendung

Bei einer Durchquerung einer Forstfläche, sollte die betroffene Fläche nach der niedersächsischen Waldbewertungsrichtlinie entschädigt werden. Weiterhin ist für den Waldbesitzer eine dauerhafte Entschädigung zu entrichten. Die Ertragsverluste sind durch den Kahlschlag in diesem Bereich dauerhaft. Zusätzlich sollten indirekte Schäden z. B. durch Windwurf, welche im Rahmen der Schneise entstehen ebenfalls entschädigt werden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Bewertung der Forstflächen wird auf Grundlage des NWaldLG gutachterlich erfolgen, sodass die Entschädigung entsprechend der niedersächsischen Waldbewertungsrichtlinie erfolgen kann. Die Entschädigung berücksichtigt den Waldwert für die gesamte Betriebsdauer der Freileitung. Die Entschädigung erfolgt als Einmalzahlung. Eine fortlaufende, dauerhafte Entschädigung ist nicht vorgesehen.

## A0070#9

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.1 Landwirtschaft

##### Einwendung

Bei Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. April bis 15. Oktober muss der Beregnungsbetrieb gewährleistet werden. Es ist sicherzustellen, dass in diesem Zeitraum keine Beeinträchtigungen des Leitungsnetzes erfolgen. Schäden an Leitungen und ihre Zubehörteile (Schieber, Hydranten usw.) sind kurzfristig (innerhalb von 12 h) zu beseitigen. Die betroffenen Landwirte sind zu informieren. Abhängig vom Witterungsverlauf in den Frühjahrs- und Sommermonaten ergeben sich nur sehr kleine Zeitfenster für die Arbeiten am Beregnungsnetz für ggf. erforderliche Änderungen im Zuge des Trassenbaus. Diese Thematik ist in der Ausführungsplanung und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Im Zuge der weiterführenden Genehmigungsplanung wird die Vorhabenträgerin die Freileitung innerhalb des Korridors, z. B. durch die konkrete Wahl der Maststandorte und die gewählten Mast-/Seilhöhen, technisch so optimieren, dass die Landwirtschaft, einschließlich der erforderlichen Beregnung, weiterhin wirtschaftlich betrieben werden kann. Der Bau kann aufgrund des volkswirtschaftlichen Gesamtinteresses aufgrund von Abhängigkeiten mit dem Beregnungsbetrieb nur geringfügig angepasst werden. Etwaige unvermeidbare Wirtschafterschwernisse wird die Vorhabenträgerin angemessen entschädigen.

## A0070#10

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 8.4 Entschädigung

##### Einwendung

Sollten sich durch längere Betriebsunterbrechungen der Beregnungsanlage, die der Vorhabenträger zu verantworten hat, Ernte- oder Aufwuchsschäden auf den betroffenen Flächen (z. B. Mindererträge oder Minderqualitäten) für die betroffenen Landwirte ergeben, haftet dafür der Vorhabenträger. Dieses sollte ebenfalls für Teilflächen gelten, welche im Rahmen des Trassenbaus nicht beregnet werden können.

Entstehen dem Betreiber der Beregnungsanlagen Kosten für die Überwachung seiner Beregnungsinfrastruktur während der Verlegung der Stromleitungen, einschließlich ihrer Nebenanlagen, sind ihm diese Aufwendungen gegen Nachweis zu erstatten.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist (diesbezüglich) auf ihre vorstehenden Ausführungen.

## A0070#11

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 1.1 Allgemeine Hinweise

##### Einwendung

Wir weisen darauf hin, dass die Beregnungsverbände Körperschaften öffentlichen Rechts (Behörden) sind. Anlagen, die im Eigentum der Beregnungsverbände sind, sind somit Öffentliche Anlagen, zum Gebrauch durch die Verbandsmitglieder, und genießen entsprechenden Schutz.

Diese Stellungnahme entbindet den Vorhabenträger nicht davon in jedem Einzelfall die Belange des/der Betreiber der Beregnungsanlagen zu berücksichtigen.

##### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Dem Vorhabenträger liegt eine Kopie der Stellungnahme vor.

## A0070#12

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.5 Schutzgut Boden, Fläche

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

##### Einwendung

Im Zusammenhang mit der neuen 380 KV- Leitung sollen die vorhandene Trassenabschnitte zurückgebaut werden. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass dabei die Fundamente der Masten und Anlagen vollständig zu beseitigen sind. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich dieser Masten sollten auf Schwermetalle und Schadstoffe untersucht werden.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Parallelneubau einer 380 kV-Leitung, d.h. den Bau einer zusätzlichen 380 kV-Leitung neben der bestehenden 380 kV-Leitung (Bestandsleitung). Nur in wenigen Bereichen wird aufgrund der notwendigen Umverlegung der Bestandsleitung (zur Vermeidung von Kreuzungen) ein Rückbau stattfinden. Im Falle eines Rückbaus werden die Fundamente bzw. Gründungen bis mind. 1,2 m unter Geländeoberkante rückgebaut. In Abstimmung mit den zuständigen Boden- und Wasserschutz-Behörden werden an jedem rückzubauenden Maststandort Bodenproben genommen und ausgewertet.

##### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Der Rückbau von Maststandorten und weitere damit verbundene Maßnahmen sind nicht Gegenstand und Maßstabsebene der Raumverträglichkeitsprüfung.

**A0071**

## **Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**A0071#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B11 (Warmse West)

### **Themen**

#### **3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen**

##### **Einwendung**

nach Betrachtung der zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen, möchte ich darauf hinweisen, dass sich in der Nähe der von der TenneT TSO GmbH geplanten Leitungstrasse die Biogasanlage Warmse befindet. Diese Biogasanlage (IED-Anlage) unterliegt der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung). Bitte berücksichtigen Sie im weiteren Verfahrensverlauf möglicherweise notwendige Sicherheitsabstände.

##### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Gleichzeitig wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass es sich bei der geplanten Leitung weder um schutzwürdige Gebiete noch um schutzwürdige Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG handelt, sodass keine störfallrechtlichen Sicherheitsabstände ausgelöst werden dürften.

**A0072**

**Landkreis Gifhorn, Fb 9.1**

**A0072#1**

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landkreis Gifhorn

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B11 (Warmse West)

**Themen**

**3.4 Konformitätsbewertung und Alternativenvergleich**

**Einwendung**

**Grundsätzliches/Verständnis**

Ich habe die Herleitung des Vorzugskorridors im Landkreis Gifhorn in den Bereichen Hohnebostel und Warmse nicht ganz nachvollziehen können, da die Unterlagen aus meiner Sicht hierzu teilweise widersprüchliche Aussagen treffen:

[Hinweis ArL: Es folgt eine Tabelle, die Inhalte aus dem Erläuterungsbericht, der Raumverträglichkeitsstudie, der Überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen sowie den Verweis auf die Vorzugstrasse innerhalb der Übersichtskarte aus Unterlage D gegenüberstellt. In der Tabelle erfolgt unter unmittelbarer Bezugnahme eine Kommentierung des Einwenders. Die Tabelle liegt der Vorhabenträgerin vor.]

Was war bei der Wahl des Vorzugskorridors in den Bereichen Hohnebostel und Warmse ausschlaggebend bzw. in welcher Weise sind die Ergebnisse der "Überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen" eingeflossen?

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

In Unterlage C kam es bei dem Alternativenvergleich Hohnebostel beim Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" zu einem Berechnungsfehler.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin hat dieser Formfehler folgende Auswirkung auf die Alternativenbewertung in der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen: analog zu Unterlage B ist folglich auch hier in Unterlage C die Alternative Hohnebostel Ost (B14) vorzugswürdiger.

In der Gesamtabwägung (Unterlage D) hat der Formfehler jedoch keine weitere Auswirkung auf die Alternativenbewertung, da die Alternative Hohnebostel Ost (B14) bereits als Vorzugsalternative gewählt wurde.

Im Alternativenvergleich Warmse kommen die Unterlagen B und C zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen, jedoch unterstützen die Einhaltung des 200m-Wohnumfeldes, die nur geringfügige Mehrlänge und die vollständige Bündelung vorhandener linienhafter Infrastrukturen (Straßen) die Wahl der Alternative Kreuzkrug (A20). Eine Bündelung mit der Bestandsleitung wäre in Alternative B11 nicht vollständig in Parallelführung möglich, da keine Überspannung von Wohngebäuden zulässig ist. Somit wären bei Realisierung der Alternative B11 mehr Abspannmasten nötig. Darüber hinaus würden die bestehenden Wohnhäuser nahezu von den beiden Leitungen umschlossen sein. In der Gesamtabwägung sind diese technischen und räumlichen Aspekte daher mit in die Alternativenbewertung eingeflossen und unterstützen die Ausführungen der Unterlage B, sodass insgesamt die Alternative Kreuzkrug (A20) als vorzugswürdiger eingestuft wird.

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landkreis Gifhorn

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.2 Hinweise zur Methodik

#### Einwendung

##### Zu ONIL B Raumverträglichkeitsstudie

##### **Tab. 2: Einstufung der Belange der Raumordnung in Raumwiderstandsklassen (RWK)**

Die Zuordnung zu den RWK ist m.E. nicht nachvollziehbar, da die Kriterien nicht offengelegt werden. Warum wird beispielsweise die RWK für VRG Wald "sehr hoch" (=historisch alte Waldstandorte), das VRG Natura 2000 mit "hoch" und das VRG Biotopverbund mit "mittel" bewertet?

Die Unterteilung ergibt sich laut Seite 5 aus "NLT 2011". Diese Quelle fehlt im Literatur- und Quellenverzeichnis. Sollte hiermit das NLT-Papier gemeint sein, wäre darzustellen was konkret hieraus abgeleitet wurde.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Im Rahmen der Antragskonferenz vom 08.12.2022 und dem im Nachgang dazu festgelegten Untersuchungsrahmen für die RVP, wurde die Zuordnung der Kriterien zu den Raumwiderstandsklassen bestätigt. Die Unterteilung in die fünf RWK-Klassen orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT-Papier von 2011). Die Zuordnung einzelner Kriterien zu den RWK erfolgt in Abhängigkeit ihres fach- bzw. raumordnungsrechtlichen Schutzstatus und ihrer rechtlichen Bedeutung für die Vorhabenzulassung. Dabei bilden diese Zuordnungen erst die Grundlage, um Alternativen entwickeln und miteinander vergleichen zu können. Dies gilt auch für die Vorranggebiete und die damit verbundenen Ziele der Raumordnung, die deshalb nicht generell als sehr hohe Raumwiderstände zu klassifizieren sind.

Hierzu ist auf den festgelegten Untersuchungsrahmen für die RVP zu verweisen. Danach war den walddrechtlichen Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen und die festgesetzten Waldschutzgebiete sowie die VRG Wald des LROP in der Raumwiderstandsanalyse mit der höchsten (V) sowie Wald- und Gehölzflächen mit der zweithöchsten Raumwiderstandsklasse (IV) zu belegen. Wie in Unterlage B (Raumverträglichkeitsstudie) dargestellt, umfassen VRG Wald diejenigen historisch alten Waldstandorte, die nicht bereits als VRG Natura 2000 oder VRG Biotopverbund im LROP festgelegt sind. Im LROP erfolgt durch die Festlegung eines VRG Wald mithin eine Schutzerweiterung für Waldbestände, die über den räumlichen Schutzbereich der Natura 2000- und Biotopverbund-Gebiete hinausgeht.

## A0072#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landkreis Gifhorn

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 2.4 Aussagen über Untersuchungsraum

##### Einwendung

###### Kap.1.2 Planungsrelevante Datengrundlagen

"Das Untersuchungsgebiet umfasst die Korridoralternativen (Zone 0; ca. 6.800 ha) sowie einen Bereich von 500 m (Zone 1; ca. 16.100 ha) bzw. 1.000 m (Zone 2; ca. 29.650 ha) beidseits der Mittellinien der Korridoralternativen". Woraus leiten sich Breite dieser Zonierungen ab? Wären z. B. hinsichtlich Schutzgut Natur nicht breitere Korridore anzusetzen z.B. entsprechend Zone 3 und 4 in ONiL\_C\_Überschlägige\_Prüfung\_der\_Umweltauswirkungen (S.3)?

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Im Rahmen der Videokonferenz vom 08.12.2022 und dem im Nachgang dazu festgelegten Untersuchungsrahmen für die RVP wurde die Einteilung der Zonierung der untersuchten Belange bestätigt. Die bestehende Zonierung ist für Freileitungsvorhaben üblich.

## A0072#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landkreis Gifhorn

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

##### Einwendung

###### Zu ONIL C Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen

**S.32:** Die Erfassung der Brutvögel stammt aus 2016 und ist somit älter als 5 Jahre und ggf. nicht mehr valide.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Im Rahmen der RVP ist dies eine ausreichende Datengrundlage für die Abwägung der Korridore. Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass zusätzlich zu den verwendeten Altnachweisen (u. a. auch von 2016) von der Vorhabenträgerin gemäß dem mit den Landkreisen abgestimmten Kartierkonzept im Jahr 2023 eigene umfangreiche Revierkartierungen im Bereiche der Korridoralternativen durchgeführt wurden. Diese Ergebnisse werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren im so genannten Minderungspapier berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin verweist im Hinblick auf das Artenschutzrecht jedoch vorsorglich auf die für das vorliegende Vorhaben geltende Sonderregelung des § 43m EnWG.

## A0072#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landkreis Gifhorn

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

4.2 überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen allg.

6.1 Hinweise zur Methodik

#### Einwendung

**S.51:** "Im Rahmen des Berichts zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen wurden die möglichen Auswirkungen der geplanten 380 kV-Freileitung auf die Belange des Artenschutzes untersucht. Die Untersuchung bezieht sich auf einen Wirkraum des Korridornetzes bzw. von 1.000 m um die geplanten Korridoralternativen (für kollisionsrelevante Vogelarten) im Untersuchungsraum." Dies wäre z. B. für Seeadler (Aktionsraum 6000 m) zu wenig.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und möchte darauf hinweisen, dass Arten mit Aktionsradien über 1.000 m beidseits der Korridoralternativen in Unterlage C abgehandelt wurden: "Kollisionsgefährdete Großvogelarten mit größeren Aktionsräumen werden separat per Einzelartprüfung betrachtet (vgl. Kap.7.4.9.4)". Für alle anderen Arten ist die Größe des Untersuchungsraums ausreichend. Zusätzlich wurde im Kapitel "Tiere und Pflanzen" der Unterlage C ein Bereich von 1.500 m beidseits der Korridore (u. a. auch avifaunistisch bedeutsame Gebiete) mit in die Bewertung einbezogen.  
Im Hinblick auf das Artenschutzrecht wird vorsorglich auf die für das vorliegende Vorhaben geltende gesetzliche Sonderregelung des § 43m EnWG verwiesen.

## A0072#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Landkreis Gifhorn

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.1 Hinweise zur Methodik

##### Einwendung

**S.74:** Eine wesentliche Grundlage für die Bewertung im Landkreis Gifhorn ist offenbar der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1993. So heißt es z.B. zum Landschaftsraum Burgdorf-Peiner Geest (S.74): *"Landkreis Gifhorn weist in der U-Zone 4 insgesamt neun Landschaftsbildeinheiten aus, von denen drei als hoch, zwei als mittel und vier als gering bewertet werden."* Grundsätzlich wäre bei allen Landschaftsräumen anzugeben inwieweit diese Bewertung noch dem aktuellen Zustand entspricht und ggf. eine neue Aufteilung von Landschaftsbildeinheiten vorzunehmen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird in der folgenden Planungsphase einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erstellen, in dem unter anderem die Auswirkung auf das Landschaftsbild beurteilt wird. Eine neue Aufteilung von Landschaftsbildeinheiten durch die Vorhabenträgerin kann nicht in Aussicht gestellt werden.

## A0072#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landkreis Gifhorn

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

4.1 Hinweise zur Methodik

4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

#### Einwendung

**S.615:** *"Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten spielen aufgrund der o. g. Privilegierung im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine Rolle."* Auch die national besonders geschützten Arten sind spätestens im Rahmen der Eingriffsregelung (Planfeststellung) zu erfassen, um dem Vermeidungsgebot gezielt genügen zu können.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die artenschutzrechtlichen Belange in der nachfolgenden Planungsphase gemäß der aktuell gültigen Rechtslage zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe gemäß den gesetzlichen Vorgaben kompensiert. Hinsichtlich des Artenschutzes ist dabei allerdings auf die geltende gesetzliche Sonderregelung des § 43m EnWG zu verweisen.

## A0072#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landkreis Gifhorn

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

##### Einwendung

**S. 622:** Das Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) wird in Pkt. 7.2.1.8 ausgeschlossen. Dies ist meines Erachtens im Rahmen einer Worst-Case-Analyse nicht richtig, da inselartige Vorkommen der Art oft nicht bekannt sind. Eine Gefährdung z.B. durch Entfernung alter Brutbäume ist somit nicht sicher auszuschließen. In der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird der Eremit aber unter Pkt. 7.4.6 Xylobionte Käfer (S.649) berücksichtigt.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Inhalte der Stellungnahme decken sich mit den Ergebnissen der Unterlage C, wie in Kapitel 7.4.6 dargestellt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin hat der in Kapitel 7.1.2.8 angemerkte Formfehler keine Auswirkung auf die Alternativenbewertung.

Für den Eremiten wurden umfangreiche Geländeuntersuchungen durchgeführt, um etwaige aktuelle oder erloschene Vorkommen ausfindig zu machen.

## A0072#9

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landkreis Gifhorn

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.1 Hinweise zur Methodik

##### Einwendung

**S. 635:** *"Die Vogel-Gilden wurden über die avifaunistischen Funktionsgebiete aufgrund weitreichenderer Stördistanzen innerhalb eines zusätzlichen Betrachtungsraums von 1.000 m beidseitig der Mittellinie der Korridore betrachtet." Wieso nur 1000 m?*

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme. Arten mit Aktionsradien über 1.000 m beidseits der Korridoralternativen wurden in Unterlage C abgehandelt: "Kollisionsgefährdete Großvogelarten mit größeren Aktionsräumen werden separat per Einzelartprüfung betrachtet (vgl. Kap.7.4.9.4).".

Für alle anderen Arten ist die Größe des Untersuchungsraums ausreichend. Zusätzlich wurde im Kapitel "Tiere und Pflanzen" der Unterlage C ein Bereich von 1.500 m beidseits der Korridore (unter anderem avifaunistisch bedeutsame Gebiete) mit in die Bewertung einbezogen.

## A0072#10

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landkreis Gifhorn

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B14 (Hohnebostel Ost)

### Themen

#### 7.2 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung allgemein

#### Einwendung

##### Zu ONIL D 20231101 Anlage 01 D Übersichtskarte Vorzugstrasse

[Hinweis ArL: Es folgt eine Darstellung des Kartenausschnitts aus o.g. Übersichtskarte für den Bereich des Korridorabschnitts Hohnebostel Ost (B14)]. Wieso sind im Bereich Hohnebostel (s.o.) drei Trassen dargestellt? (Rot = Bestand / Blau = Neubau / Violett = Neubau Umverlegung). Lt. 4.3.1 ist bei der Variante Hohnebostel-Ost auf voller Streckenlänge eine Bündelung mit der 380 kV-Bestandsleitung vorhanden (u. a. Bündelung an die mit umzulegende 380 kV-Bestandsleitung). Wenn die Bestandsleitung (rot) umverlegt werden soll, müsste sie dann nicht durchkreuzt dargestellt werden? In Unterlage D. S.30 Abb. 8 (s.u.) ist dagegen der Rückbau dargestellt: [Hinweis ArL: Es folgt ein Kartenausschnitt, entnommen aus Unterlage D. S.30 Abb. 8]

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorzugslösung sieht hier vor, um einen gleichwertigen Wohnumfeldschutz gewährleisten zu können, die Bestandsleitung nach Osten zu verlegen (violett) und die neue 380 kV-Leitung (blau) standortgleich zu errichten. Um die Vorzugslösung so umsetzen zu können, wird es notwendig sein, einzelne Masten zurückzubauen.

## A0072#11

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Landkreis Gifhorn

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

### Themen

#### 7.2 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung allgemein

##### Einwendung

[Hinweis ArL: Es ist ein Kartenausschnitt aus Unterlage D Übersichtskarte Vorzugstrasse für den Korridorbereich Kreuzkrug (A20) und den Bestandstrassenabschnitt III (B12-B13)]. Der Pfeil zu Abschnitt III (s.o.) verweist in den Bereich A 20. Ist das Absicht?

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Beschriftung ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht missverständlich. Die Führungslinie von Abschnitt III verweist auf den Gelenkpunkt, der an der Schnittstelle mit A20 entsteht. Abschnitt III beginnt nördlich von A20, wo die Führungslinie eingezeichnet ist. Eventuelle Unklarheiten können durch die Abbildung 2 der Unterlage D (Gesamtbeurteilung) ausgeräumt werden.

## A0072#12

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landkreis Gifhorn

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

1.2 Verfahrensunterlagen

3.3.5 Freiraumfunktionen

#### Einwendung

##### Zu ONiL 20231101 Anlage 02.1 B Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen Blatt 2

[Hinweis ArL: Es folgt die Darstellung eines Kartenausschnitts aus o.g. Quelle]. Der Abgreifmaßstab in der Karte (s.o.) stimmt nicht, die dort angegebenen 500 m entsprechen in der Karte 1000 m (Kontrolle s.o. = ungefähr die Ost-West-Ausdehnung von Päse; Korridor = 1000 m, d.h. beidseitig je 500 m Puffer). Bitte ggf. auch für andere Karten überprüfen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Tatsächlich ist die Maßstabsleiste in den Karten zur Raumverträglichkeitsstudie fehlerhaft. Die Vorhabenträgerin weist jedoch darauf hin, dass es sich lediglich um einen Darstellungsfehler handelt, der keinen Einfluss auf die berechneten Ergebnisse hat. Die Vorhabenträgerin wird bei der Fertigung der Karten für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren auf eine korrekte Maßstabsleiste achten.

# A0073

## Wasserverband Peine

### A0073#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Wasserverband Peine

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

##### 4.6 Schutzgut Wasser

#### Einwendung

Der Wasserverband Peine ist ein überregionales öffentlich-rechtliches Unternehmen nach dem Wasserverbandsgesetz (8 2 Nr. 11 WVG). Wir versorgen in Südostniedersachsen und Nordhessen 19 Kommunen mit Trinkwasser. In den selben Gebieten haben uns 17 Kommunen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen. Der Suchraum für die Varianten der geplanten Stromtrasse betrifft unsere folgenden Mitgliedsgemeinden:

- Gemeinde Uetze, Gemeinde Edemissen, Gemeinde Wendeburg, Gemeinde Vechede

Innerhalb des Trassensuchraums befinden sich diverse durch uns betriebene Rohwasser-, Trinkwasser bzw. Abwasserleitungen sowie weitere trink bzw. abwassertechnische Anlagen. Detaillierte Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft ([planauskunft@wvp-online.de](mailto:planauskunft@wvp-online.de)). Bitte fügen Sie dieses Schreiben Ihrer Anfrage bei unserer Planauskunft bei.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Durch das von Seiten der Vorhabenträgerin mit der Technischen Planung beauftragte Unternehmen wurde bereits eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) durchgeführt, um die Daten zu im Planungsraum vorhandenen Anlagen Dritter (ober- und/oder unterirdische Fremdanlagen) detailliert zu erheben und in den weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigen zu können.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Wasserverband Peine

Bestandstrassenkorridor B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)  
abschnitte:

Korridoralternativen der k.A  
Alternativenvergleiche:

**Themen****4.6 Schutzgut Wasser****8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)****Einwendung**

Hinweise zum Trassensuchraum innerhalb des Wasserschutzgebiets Wehnsen:

1) Aus Ihrer Planunterlage "ONiL\_20231101\_Anlage\_02.2\_B\_Freiraumstrukturen und Freiraumnutzg, Freiraumnutzungen\_Blatt\_3" wird ersichtlich, dass der Trassenkorridor im Bereich Eickenrode - Plockhorst - Rietze innerhalb unseres Wasserschutzgebietes (WSG) Wehnsen im Bereich mehrerer bestehender bzw. eines geplanten neuen Brunnens liegt. Der Trassenverlauf innerhalb unseres WSSG ist in den Planunterlagen vermerkt und es wurde darauf eingegangen, dass im Rahmen des Baus und Betriebs aufgrund dieser Lage erhöhte Anforderungen zu beachten sind. Hierzu weisen darauf hin, dass:

- Während des Baus und Betriebes der Stromleitungstrasse die Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Wehnsen zu beachten ist. Ferner müssen sämtliche Trink- und Rohwasserleitungen berücksichtigt werden.
- Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass Boden- und Grundwasserunreinigung ausgeschlossen sind. Vor dem Beginn der Bauarbeiten sind alle Beschäftigten der mit dem Bau und Betrieb beauftragten Unternehmen auf die Lage im WSG hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten.
- Während der Bauphase ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Biologisch abbaubare Schmier- und Betriebsstoffe auf pflanzlicher Basis sollten nach Möglichkeit bevorzugt eingesetzt werden. Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Boden bzw. Grundwasserunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlfüssigkeit, Kraftstoff, auftreten. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sind arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren und Schäden umgehend zu beseitigen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sowie ggf. verunreinigtes Bodenmaterial sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Für die Gründungsmaßnahmen dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserunreinigung ausgeht. Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Betroffenheit des Schutzgutes "Wasser" erst im Rahmen der Feinplanung für die Planfeststellungsunterlagen genau ermittelt werden kann. Durch technische Maßnahmen (Fundamenttyp, etc.) oder Standortalternativen kann die Betroffenheit jedoch im Einzelfall reduziert werden. Die wasserrechtlichen Belange werden in einer separaten Unterlage "wasserrechtliche Anträge" in das Planfeststellungsverfahren eingebracht.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Wasserverband Peine

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen****4.6 Schutzgut Wasser****8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)****Einwendung**

Hinweise zum Trassensuchraum innerhalb von Mitgliedsgemeinden deren Trinkwasserversorgung uns übertragen worden ist:

2) Hinsichtlich der Einhaltung der Mindestabstände zu unseren Versorgungsleitungen verweisen wir auf die Einhaltung der im DVGW-Regelwerk W 400-1 (A) bzw. W 400 2 (A), Anhang H, "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen" Teile 1 bzw. 2, aufgeführten Hinweise sowie die "Anweisung zum Schutz von unterirdischen Leitungen des Wasserverbandes Peine", s. Anlage.

Diese Hinweise haben auch Gültigkeit für Überbauungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Versorgungsleitungen liegen.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass eine Gründung von Strommasten im Nahbereich unserer Anlagen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. Rohrschäden an Zubringerleitungen) vermieden werden muss.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 22 A (Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen) hin. Die im Regelwerk genannten Mindestabstände bei Parallelverlegungen oder Kreuzungen von Leitungstrassen sind zu beachten.

Im Rahmen der Planung und Durchführung der Baumaßnahme sind die im DVGW-Regelwerk GW 315 aufgeführten "Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu berücksichtigen. Eine Freilegung unserer Trinkwasserleitungen ist möglichst zu vermeiden.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die mit den genannten Regelwerken definierten Vorgaben hinsichtlich einzuhaltender (Mindest-)Abstände zu Ver- und/oder Versorgungsanlagen wird die Vorhabenträgerin in den weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigen.

## A0073#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Wasserverband Peine

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.6 Schutzgut Wasser

##### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Hinweise zum Trassensuchraum innerhalb von Mitgliedsgemeinden deren Abwasserbeseitigung uns übertragen worden ist, s. a. anliegende Übersichtspläne:

3) Für die Einhaltung des notwendigen Abstands von Bauwerken zu unseren öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen empfehlen wir mit Blick auf unvorhersehbare Ereignisse, z. B. Rohrschäden an Abwasserdruckrohrleitungen bzw.-freigefällesammlern, dringend die Anwendung der in der DIN 19630 vorgegebenen Schutzstreifenbreiten.

Unsere Abwasserleitungen sind im Zuge der Planung und Ausführung von Bauarbeiten vor Beschädigungen zu schützen sowie deren Freilegung möglichst zu vermeiden, aber in jedem Falle auf deren kleinstmögliche Beeinflussung durch die Baumaßnahme hinzuwirken.

Zur Abstimmung der Baumaßnahmen mit unserem Betrieb Abwasser bitten wir zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen um Kontaktaufnahme mit unserem Fachkollegen Herrn Ebert, Durchwahl: 05171/956-161, E-Mail: stefan.ebert@wvp-online.de.

Wir bitten um Beachtung unserer Hinweise in dieser Stellungnahme sowie um weitere Beteiligung an o.g. Verfahren. [Hinweis ArL: Der Stellungnahme sind vier Anlagen beigefügt. Diese liegen der Vorhabenträgerin vor.]

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin nimmt Ihre Hinweise zur Kenntnis und wird diese an die Planfeststellungsbehörde weiterleiten.

Im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind Sie als Träger öffentlicher Belange ggfs. erneut beteiligt. In diesem Verfahren werden die genauen Maststandorte, Zuwegungen und Arbeitsflächen erläutert und besprochen. Sofern Ihre Interessen nicht vollumfänglich in der späteren Unterlage durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt wurden, bitte die Vorhabenträgerin Sie, im nachfolgenden Verfahren auf die betroffenen Konflikte hinzuweisen.

Um die genannten Abwasserleitungen berücksichtigen zu können, bittet die Vorhabenträgerin um Übermittlung von digitalen Lagedaten, sofern dies nicht bereits durch die Durchgeführte Datenerhebung des Dienstleisters K2 Engineering GmbH erfolgt ist.

# A0074

## Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

### A0074#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

##### 3.3.8 Leitungsinfrastruktur

#### Einwendung

##### Bergbau: Ost

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. [Hinweis ArL: Die Tabelle enthält eine Übersicht zu den betroffenen Leitungen, deren Betreiber sowie Betriebsstatus und liegt der Vorhabenträgerin vor.]

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin möchte zudem darauf hinweisen, dass die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert festgelegt und geprüft werden.

## A0074#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.3 Rohstoffgewinnung

##### Einwendung

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von aktivem Bergbau. Entsprechend allgemeiner Vorschriften sind Bohrpunkte in einem Schutzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen frei zu halten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen kontaktieren Sie bitte den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger. Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen die folgenden Bohrungen.

##### Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen mit folgenden UTM Koordinaten: [Hinweis ArL: Die Tabelle enthält eine Übersicht zu den betroffenen Tiefbohrungen, dem jeweiligen Bergbauunternehmen sowie UTM Koordinaten und liegt der Vorhabenträgerin vor.]

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0074#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.3 Rohstoffgewinnung

##### Einwendung

Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen (sofern bekannt) oder deren Rechtsnachfolger zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen.

- WIAGDEA: Wintershall DEA Deutschland GmbH, Schülinger Straße 21, 27299 Langwedel
- DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Rheingastr. 34 65201 Wiesbaden
- BEB: BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover
- Exxon: ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover
- Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hans-Böckler-Allee 9, 30173 Hannover
- ELF: TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH, Jean-Monnet-Str. 2, 10557 Berlin

Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0074#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.3 Rohstoffgewinnung

##### Einwendung

###### Rohstoffe

Zu den Planungen der beantragten Vorzugstrasse der 380-kV-Leitung im Abschnitt Stadorf- Wahle geben wir folgende Hinweise: Im Bereich der geplanten Trasse östlich von Plockhorst im Landkreis Peine, Trassenbereich II (B6-B7-A12-A15-A-B10), befindet sich ein Rohstoffsicherungsgebiet von überregionaler Bedeutung für Kiessandgewinnung (3527 KS/15), das als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) für den Großraum Braunschweig ausgewiesen ist. In Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Maßnahmen erfolgen, die einen Rohstoffabbau erschweren oder verhindern. Die bestehende Trassenführung wird daher von uns aus lagerstättenkundlicher Sicht bevorzugt, da dadurch eine Rohstoffgewinnung in diesen Gebieten nicht beeinträchtigt wird.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin möchte zudem darauf hinweisen, dass die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert festgelegt und geprüft werden.

## A0074#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.3 Rohstoffgewinnung

##### Einwendung

Die vorgesehene Trasse westlich von Diddlese im Landkreis Peine, Trassenbereich (B6-B'- A12-A15-A16-B10), schneidet zwei Rohstoffsicherungsgebiete von überregionaler Bedeutung für Kiessandgewinnung (3628 KS/2 und 3628 KS/3), die als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig sowie im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ausgewiesen sind. Hier sind die Detailplanungen so auszuführen, dass die Rohstoffverluste, z.B. durch Maststandorte, minimiert werden und ein Abbau der Rohstoffe unter den Freileitungen weiterhin möglich ist. Wir empfehlen unbedingt eine Abstimmung der Planungen mit den örtlichen Abbaubetrieben.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert geprüft und festgelegt werden.

Die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und betroffenen Dritten im Planfeststellungsverfahren obliegt der Planfeststellungsbehörde.

Die Vorhabenträgerin sichert durch eine geeignete Standortwahl und einer entsprechenden baulichen Ausführung zu, dass unter den Leiterseilen ein Kiesabbau möglich ist.

Hierzu hat die Vorhabenträgerin bereits die örtlichen Betreiber angeschrieben, um die weitere Planung gemeinsam abzustimmen.

## A0074#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B2-A4-A5-A10-B5 (Wendeburg-Rüper West)

### Themen

#### 3.3.3 Rohstoffgewinnung

##### Einwendung

Südwestlich von Wense schneidet die geplante Vorzugstrasse zwei Rohstoffsicherungsgebiete von regionaler Bedeutung (3628 S/38 und 3628 S/12). Auch hier sind die Detailplanungen so auszuführen, dass die Rohstoffverluste, z.B. durch Maststandorte, minimiert werden und ein Abbau der Rohstoffe unter den Freileitungen möglich ist.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist (diesbezüglich) auf ihre vorstehenden Ausführungen.

## A0074#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 8.2 Hinweise zur eigenen Stellungnahme (z.B. für wen wird stellvertretend Stellung genommen)

#### Einwendung

Grundsätzlich empfehlen wir dringend die frühzeitige Beteiligung örtlicher Kies/Sand-Abbaubetriebe bei der Trassenplanung.

Zudem verweisen wir auf unsere Stellungnahme mit dem Aktenzeichen TOEB.2023.09.000334 an K2 Engineering GmbH vom 15.11.2023, die weiterhin gültig ist.

Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS Kartenserver des LBEG ([www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) - Karten, Daten und Publikationen) eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.

#### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme liegt dem Vorhabenträger vor.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen****4.6 Schutzgut Wasser****Einwendung**Hydrogeologie

Durch die Errichtung von Stromtrassen und beim Bau von Trassen zur Erdverkabelung ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

- Erdaufschlüsse für die Herstellung von Fundamenten, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
- erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
- das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung von Fundamenten, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
- das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
- den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren)
- die dauerhafte Verringerung der Schutzwirkung von Deckschichten im Bereich von Erdverkabelungstrassen.

Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente bzw. bei der Anlage von Trassen zur Erdverkabelung auf den Grundwasserhaushalt auswirken.

Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete Unterlüß (Zone IIIB), Eschede-Scharnhorst (Zone IIIB, Zone IIIA, Zone I) und Wehnsen (Zone IIIA) /Trinkwassergewinnungsgebiet Wehnsen treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die geplanten Erdverkabelungstrassen und die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
  - die Quantität und Qualität des Grundwassers und
  - Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung
- beschrieben werden.

Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinweise zum Bodenschutz werden in GeoBerichte 28 gegeben.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie gesetzlich dazu verpflichtet ist, einen Parallelneubau als 380 kV-Freileitung zu realisieren. Die Vorhabenträgerin weist weiterhin darauf hin, dass die Betroffenheit des Schutzgutes "Wasser" erst durch die Feinplanung im Rahmen der Planfeststellung genau ermittelt werden kann. Durch technische Maßnahmen (Fundamenttyp, etc.) oder Standortalternativen kann die Betroffenheit im Einzelfall reduziert werden. Die wasserrechtlichen Belange werden in einer separaten Unterlage "wasserrechtliche Anträge" in das Planfeststellungsverfahren eingebracht.

Die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und betroffenen Dritten im Planfeststellungsverfahren obliegt der Planfeststellungsbehörde. Wir nehmen die gegebenen Hinweise zur Kenntnis und werden diese an die Planfeststellungsbehörde weiterleiten.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen****3.3.8 Leitungsinfrastruktur****Einwendung**Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an [Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de](mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de). Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: [Hinweis ArL: Die Tabelle enthält eine Übersicht zu den betroffenen Leitungen, deren Betreiber sowie Betriebsstatus und liegen der Vorhabenträgerin vor.]

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Beteiligung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren obliegt der Planfeststellungsbehörde. Die Vorhabenträgerin wird bei der Planfeststellungsbehörde anregen, dass die genannten Leitungsbetreiber im Verfahren beteiligt werden.

## A0074#10

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B19-B20-B21 (V)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.3 Rohstoffgewinnung

##### Einwendung

###### Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen kreuzt die Leitungstrasse im Raum Habighorst das stillgelegte Kaliwerk Hope-Mariagluck. Das Werk ist planmäßig geflutet und die Verfüllung der Schächte sollte ebenfalls abgeschlossen sein. Damit gilt das Werk als verwahrt und schädliche Einwirkungen des Bergbaus auf das Plangebiet sind nicht mehr zu erwarten. Hinsichtlich aktueller Senkungsprognosen wird empfohlen den Betreiber des Werkes, K+S Minerals and Agriculture GmbH, Schacht 3, 31 162 Bad Salzdetfurth, am Verfahren zu beteiligen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkung zur Kenntnis. Die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und betroffenen Dritten im Planfeststellungsverfahren obliegt der Planfeststellungsbehörde. Wir nehmen Ihren Hinweis zur Kenntnis und werden dies an die Planfeststellungsbehörde weiterleiten.

## A0074#11

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.5 Schutzgut Boden, Fläche

##### Einwendung

###### Baugrund

Der ausgewiesene Planungskorridor für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung quert die Hochlagen der Salzstöcke Bahnsen, Höfer und Wendeburg/ Rolfsbüttel mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. In den Bereichen der Salzstockhochlagen sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipsstones können lokal Erdfälle auftreten. Im Bereich des Planungskorridors liegt ein bekannter Erdfall mit Lage im Bereich der Salzstockhochlage Höfer (Erdfallkoordinaten UTM Zone 32: Ost 32585424, Nord 5837788; Erdfalldurchmesser: 30m; Erdfalleinsturzdatum: unbekannt - vor 1986). Formal ist den innerhalb der Salzstockhochlagen gelegenen Abschnitten des Planungskorridors die Erdfallgefährdungskategorien 3 bis 6 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planungen im vorliegenden Fall nur eingeschränkt anwendbar. Im Rahmen von Baumaßnahmen in den Bereichen der Salzstockhochlagen empfehlen wir die Gründungskonstruktionen so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen und Bauwerke dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Als Grundlage für die standortkonkrete Planung der jeweiligen Gründungskonstruktion der geplanten Freileitungsmaste führt die Vorhabenträgerin eine umfangreiche Baugrunduntersuchung durch, die die jeweiligen geologischen Gegebenheiten an den vorgesehenen Standorten im Detail erkundet.

## A0074#12

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.5 Schutzgut Boden, Fläche

##### Einwendung

Im Untergrund der außerhalb der Salzstockhochlagen gelegenen Abschnitte des Planungskorridors stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher in diesen Bereichen nicht gegeben (Erdfallgefährdungskategorie O bis 1 gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen sind bezüglich der Erdfallgefährdung in diesen Abschnitten keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0074#13

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 1.1 Allgemeine Hinweise

##### Einwendung

###### Hinweise

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

##### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

**A0075**

## **Deutag Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft**

**A0075#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Deutag Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A38 (Habighorster Höhe)

### **Themen**

#### **3.3.10 Bauleitplanung**

##### **Einwendung**

Die DEUTAG Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft betreibt in der Heerstraße, 29348 Scharnhorst eine Asphaltmischanlage. Das Betriebsgelände der Mischanlage befindet sich direkt angrenzend an die neu geplante 380 kV-Freileitung (siehe untenstehende Abbildung).

Der Betrieb der Asphaltmischanlage erfolgt auf Grundlage bestandskräftiger immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen. Um den Betrieb und die Entwicklung der Asphaltmischanlage nicht zu gefährden, bitten wir um Berücksichtigung der Asphaltmischanlage und um die Einhaltung eines ausreichenden Abstands zur Betriebsfläche im Zuge der Planung der Ostniedersachsenleitung. Insbesondere eine Überspannung unseres Betriebsgeländes lehnen wir ab. Zu beachten ist u.a. auch die bei einer Asphaltmischanlage typische erforderliche Bebauungshöhe für den Mischturm von bis zu 50 m.

Um die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten der Asphaltmischanlage Scharnhorst nicht zu beeinträchtigen, bitten wir darüber hinaus in dem projektierten Vorzugskorridor um Freihaltung von Masten auf unserer Eigentumsfläche westlich der aktuellen Betriebsfläche (siehe obenstehende Abbildung).

[Hinweis ArL: Die Abbildung liegt der Vorhabenträgerin vor.]

##### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin kann weder die genannte Flurstücksnummer der dortigen Ortslage zuordnen, noch kann die in der Abbildung verortete Lage der Betriebsstätte richtig sein. Eine genaue Bewertung der Sachlage ist daher erst bei genauer Verortung der genannten Flurstücke und der Lage der Betriebsstätte möglich. Die Vorhabenträgerin bittet den Betreiber daher, sich im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erneut zu beteiligen.

# A0076

## Modellflugclub Lachendorf e.V.

### A0076#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Modellflugclub Lachendorf e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B16-B17 (IV)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

#### Themen

##### 3.3.7 Verkehrsinfrastruktur

#### Einwendung

Unser Modellflugverein "Modellflugclub Lachendorf e.V." ist Mitgliedsverein im Deutschen Modellfliegerverband (DMFV). Wir betreiben ein Modellfluggelände in der Gemeinde Lachendorf und besitzen eine Aufstiegserlaubnis des Luftfahrtbundesamtes. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Raumordnungsverfahren möchten wir zum vorgeschlagenen Verlauf der neuen Ostniedersachsenleitung (genannt Vorzugstrasse) wie folgt Stellung nehmen: Unser Modellflugplatz liegt etwa 3 km westlich der derzeitigen alten Trasse. Der Bau der neuen Trasse soll nach dem derzeitigen Plan parallel zur alten Trasse erfolgen. Erfolgt dies in unmittelbarer Nähe zur alten Trasse, besteht aus unserer Sicht keine Gefährdung für unser Modellfluggelände.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung an der Raumverträglichkeitsprüfung und die positive Stellungnahme. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass - wenn sich die vorläufige Vorzugstrasse im Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung ändern sollte - die eingebrachten Anmerkungen und Hinweise im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden.

## A0076#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Modellflugclub Lachendorf e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B16-B17 (IV)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.7 Verkehrsinfrastruktur

##### Einwendung

Anders wäre es, wenn es im Rahmen der weiteren Planung zu einem Verschwenken der Trasse in westlicher Richtung, d.h. in Richtung Lachendorf käme. Deshalb möchten wir hiermit vorsorglich auf die Lage unseres Geländes hinweisen (siehe rote Markierung in der angefügten Karte), um so eine Gefährdung unseres Geländes von vornherein ausschließen zu können. (Hinweis ArL: Beigefügte Karte liegt der Vorhabenträgerin vor).

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist (diesbezüglich) auf ihre vorstehenden Ausführungen.

# A0077

## Forstwirtschaft Lohe GbR

### A0077#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Forstwirtschaft Lohe GbR

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)

#### Themen

##### 4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

#### Einwendung

Der Erwerbsforstbetrieb Forstwirtschaft Lohe GbR ist von den Planungen der 380 kV Höchstspannungsleitung im Bereich der Loher Teiche und Aschau Teiche der Gemarkung Dalle unmittelbar durch die bereits seit Jahrzehnten bestehende Bahn-Leitung, der Avacon-Leitung und der 380 kV Leitung forstbetrieblich betroffen.

Als Ergebnis der Belangübergreifenden Konfliktanalyse und der Gesamtbeurteilung der derzeitigen Planung kommt der Vorhabenträger Tennet nach ausführlicher Abwägung aller Faktoren, Belange und Raumwiderstände im Rahmen der Gesamtabwägung der raumbedeutsamen und umweltfachlichen Belange zu dem Ergebnis, dass die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) unter der Berücksichtigung der allgemeinen Aspekte die relativ raum- und umweltverträglichste Korridoralternative darstellt und als Vorzugstrasse empfohlen wird.

Wir geben zu Bedenken und stellen fest, dass durch die Auswahl dieser Korridoralternative Scharnhorst-Lohe erhebliche Eingriffe in bisher ungestörte Wald- und Feuchtbiotope sowie in die bestehenden zertifizierten Douglasien Saatgutbestände erfolgen werden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe weist, wie dem Kapitel 5 der Unterlage C (überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen) zu entnehmen ist, im Vergleich zu den weiteren geprüften Varianten die geringsten Umweltauswirkungen auf.

Durch die geplante Überspannung bei dieser Alternative kann zudem der Waldeingriff erheblich minimiert werden. Relevante eigentumsrechtlichen Belange werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren behandelt.

## A0077#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Forstwirtschaft Lohe GbR

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B23-A43-A44-B26-B27-B28 (Eschede-Lohe Ost)

### Themen

#### 4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

##### Einwendung

Gleiches gilt für die bisher nicht weiter in Erwägung gezogene Korridoralternative Eschede - Lohe Ost (B23-A43-A44- B26-B27-B28), in der auch erhebliche Eingriffe in bisher ungestörte Wald- und Feuchtbiotop, in historische Waldstandorte, bestehende zertifizierte Douglasien-Saatgutbestände sowie in besonders gesetzlich geschützte Biotop nach §30 Bundesnaturschutzgesetz die Folge wären.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die ausgeführten Sachverhalte decken sich mit der Ausführung der Vorhabenträgerin. Aus umweltfachlichen und raumordnerischen Gründen bevorzugt die Vorhabenträgerin die in den Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung eingereichte Vorzugstrasse Scharnhorst - Lohe.

## A0077#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Forstwirtschaft Lohe GbR

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)

### Themen

#### 4.13 schutzgutübergreifender Alternativenvergleich

##### Einwendung

Die von der Vorhabenträgerin Tennet bevorzugte Korridoralternative Scharnhorst-Lohe und nicht geplante Korridoralternative Eschede-Lohe Ost weisen beide in der Gesamtbetrachtung erhebliche negative raumbedeutsame umweltfachliche Raumwiderstände auf.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe weist, wie dem Kapitel 5 der Unterlage C (überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen) zu entnehmen ist, im Vergleich zu den weiteren geprüften Varianten die geringsten Umweltauswirkungen auf.

## A0077#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Forstwirtschaft Lohe GbR

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)

### Themen

2.3 Bündelung/Leitungsmithnahme  
2.5 Ableitung von Korridoralternativen

#### Einwendung

Aus vorgenannten Gründen schlagen wir Ihnen daher die Streckenführung über die vorhandene Bestandstrasse Loher Teiche / Aschauer Teiche vor:

Im Vergleich zu dem bisher favorisierten Korridor Scharnhorst-Lohe und der weitaus weniger attraktiven und nicht in Erwägung gezogenen Korridoralternative Eschede-Lohe Ost, ist es aus vielen Abwägungsgründen und Argumenten sinnvoll, die Erweiterung/Ergänzung der bereits bestehenden Bestandstrecke zunächst um zwei neue 380 kV Höchstspannungsleitungen, die jeweils mit der Bahn-Leitung und der Avacon-Leitung auf die zwei neuen Masten mit dem Ziel der Beibehaltung der Bündelung der Trasse ergänzt werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen und der Inbetriebnahme der zwei neuen Masten, die dann insgesamt vier Leitungen tragen, werden die drei Alt- Masten in der Altbestandsstrecke zurückgebaut.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin ist in der Alternativenprüfung stufenweise vorgegangen und hat zunächst den hier vorgeschlagenen bestandsnahen Parallelneubau geprüft. Sofern im Zuge des Bestandstrassenkorridors unüberwindbare Hindernisse vorliegen, z. B. technische oder genehmigungsrechtliche Ausschlussgründe, wurden auf der Grundlage bestehender Raumwiderstände in relativer Bestandsnähe Alternativen entwickelt und geprüft. Hierzu wird auf die Antragskonferenz vom 08.12.2022 und den im Anschluss festgelegten Untersuchungsrahmen verwiesen.

Wie in Unterlage A (Erläuterungsbericht) dargestellt, wurde ein Parallelneubau über die Aschauteiche (Bestandskorridorsegment B24) und das hier befindliche SPA-Gebiet V34 "Südheide und Aschauteiche" sowie das FFH-Gebiet 086 "Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)" aufgrund der absehbaren Unverträglichkeit bzw. nicht erreichbaren Genehmigungsfähigkeit als nicht planfeststellungsfähig ausgeschlossen (siehe Vorabschichtung Stufe I). Diese konkrete Einzelfallbeurteilung konnte bereits überschlägig aufgrund der absehbaren Eingriffe in die maßgeblichen Bestandteile der Gebietserhaltungsziele und deren Erhaltungszustände (z. B. LRT mittel bis schlecht) getroffen werden. Die Vorhabenträgerin geht auch deshalb beim bestandsnahen Parallelneubau von einer Unverträglichkeit aus, weil die vergleichsweise geringen realen Flächengrößen und bestehenden Vorbelastungen keine weiteren Beeinträchtigungen zulassen.

## A0077#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Forstwirtschaft Lohe GbR

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)

### Themen

2.3 Bündelung/Leitungsmitnahme  
2.5 Ableitung von Korridoralternativen

#### Einwendung

Begründung:

Die vorhandene Bestandstrasse Loher Teiche / Aschau Teiche besteht seit Jahrzehnten aus den bekannten drei Leitungen. Die raumbedeutsamen und umweltfachlichen Belange sprechen erheblich und bedeutsam für den Ausbau dieser Altbestandsstrecke, da die Raumwiderstände bereits seit Jahrzehnten bestanden haben und eine entsprechende Anpassung und Gewöhnung von Flora, Fauna, Habitat sowie den Menschen in diesem Bereich langjährig erfolgt ist.

Die Nutzung der vorhandenen Bestandstrasse Loher Teiche / Aschauer Teiche hat zudem den weiteren erheblichen Vorteil, das weder bei den Korridoralternativen Scharnhorst-Lohe noch bei der Eschede-Lohe-Ost wertvolle Waldbiotope und wertvolle Feuchtbiotope zusätzlich gestört, bzw. zerstört bzw. in Anspruch genommen werden müssen und gleichzeitig auch die Bündelungsoption der 4 Leitungen auf zwei Masten möglich bleibt.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist (diesbezüglich) auf ihre vorstehenden Ausführungen.

## A0077#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Forstwirtschaft Lohe GbR

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)

### Themen

2.3 Bündelung/Leitungsmitnahme

2.5 Ableitung von Korridoralternativen

#### Einwendung

Somit sprechen die raumstrukturellen und umweltseitige Belange für den Ausbau bzw. die Ergänzung der Bestandstrasse.

Der Neubau, die Gesamtlänge und die Bündelungsoptionen sind technisch, zeitlich schneller sowie auch wesentlich kostengünstiger in der vorhandenen Bestandstrasse zu realisieren, als im Vergleich hierzu in den beiden anderen neuen Korridoralternativen Scharnhorst-Lohe oder Eschede-Lohe Ost.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist (diesbezüglich) auf ihre vorstehenden Ausführungen.

## A0077#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Forstwirtschaft Lohe GbR

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)

### Themen

#### 2.5 Ableitung von Korridoralternativen

##### Einwendung

Wir bitten Sie, die erneute Prüfung und Bewertung der Bestandstrasse Loher Teiche / Aschauer Teiche als wesentliche Korridoralternative wieder aufzunehmen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist (diesbezüglich) auf ihre vorstehenden Ausführungen.

## A0077#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Forstwirtschaft Lohe GbR

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 1.3 Hinweise zum Verfahren

##### Einwendung

Wir behalten uns ausdrücklich vor, weitere Stellungnahmen abzugeben.

##### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

# A0078

## Region Hannover

### A0078#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.12.2023

Institution: Region Hannover

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

#### Themen

##### 3.3.11 Raumordnungsprogramme

#### Einwendung

Die Region Hannover begrüßt den Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Stadorf und Wahle (Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Süd), durch welche der notwendige Ausbau des Übertragungsnetzes vorangetrieben wird.

Im Dezember 2022 hatten wir auf die 5. Änderung des RROP 2016 zur Neu-Festlegung der Windenergienutzung hingewiesen und Ihnen die entsprechenden Daten übersandt. Der Untersuchungskorridor ist von dieser 5. Änderung des RROP 2016 zum derzeitigen Planungstand nicht betroffen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung an der Raumverträglichkeitsprüfung und die eingereichten Hinweise.

## A0078#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.12.2023

Institution: Region Hannover

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

### Themen

#### 3.4 Konformitätsbewertung und Alternativenvergleich

##### Einwendung

Aufgrund der bereits geprüften Raumverträglichkeit favorisiert die Region Hannover einen Leitungsverlauf, der sich möglichst an der bestehenden und im RROP 2016 festgelegten Bestandsleitung orientiert.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Anmerkungen und Hinweise.  
Die Stellungnahme deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin.

## A0078#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.12.2023  
Institution: Region Hannover

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

### Themen

#### 4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

##### Einwendung

Naturschutz

Aus Sicht der UNB wird darauf hingewiesen, dass der Korridor für die Leitung durch das Landschaftsschutzgebiet LSG-H 66 „Hagenbruch“ verläuft. Im Bereich des Schutzgebietes ist die Planung so anzupassen, dass das Schutzgebiet nicht in seinem Schutzzweck beeinträchtigt wird.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie, wenn die Schutzzwecke der Schutzzone 1 des LSG beeinträchtigt werden, eine Befreiung von den Schutzziele im Rahmen der Planfeststellung beantragen wird.

## A0078#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.12.2023

Institution: Region Hannover

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

### Themen

#### 4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

##### Einwendung

Für die Maststandorte sollten möglichst geringwertige Biotoptypen in Anspruch genommen werden. Biotope mit Biotopwerten der Wertstufen III-V gemäß „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“, Drachenfels 2012 sollten als Maststandort grundsätzlich ausgeschlossen werden.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie gesetzlich dazu verpflichtet ist, einen Parallelneubau zu realisieren. Zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Vorhabenträgerin ferner gehalten, Masten im Gleichschritt zu den Bestandsmasten der Bestandsleitung zu setzen. Daher kann die Inanspruchnahme von Biotopen mit Biotopwerten höherer Wertstufen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

## A0078#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.12.2023

Institution: Region Hannover

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

### Themen

#### 4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

##### Einwendung

Innerhalb des Leitungskorridors befindet sich eine naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme (Az.: 2108.17.0029). Die Kompensationsmaßnahme ist als Tabu-Bereich von möglichen Beeinträchtigungen auszunehmen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten ggf. berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sofern der Eingriff innerhalb der Kompensationsflächen nicht vermieden werden kann, die Vorhabenträgerin den Eingriff entsprechen kompensieren wird.

## A0078#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.12.2023  
Institution: Region Hannover

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

### Themen

8.2 Hinweise zur eigenen Stellungnahme (z.B. für wen wird stellvertretend Stellung genommen)

#### Einwendung

Im Übrigen wird auf die vorangegangenen Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 16.12.2022 und vom 27.10.2023 verwiesen.

#### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

## A0078#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.12.2023  
Institution: Region Hannover

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

### Themen

#### 4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

##### Einwendung

Von Seiten der Unteren Waldbehörde wird zu dem o.g. Verfahren darauf hingewiesen, dass positiv hervorzuheben ist, dass gemäß Erläuterungsbericht die neue Leitung möglichst in der bestehenden Trasse errichtet werden soll und somit ein Eingriff in bisher nicht oder wenig gestörte Waldbereiche umgangen werden kann.

Die Variante A 20 Kreuzkrug wird vom Vorhabenträger gegenüber einer Erweiterung der Bestandstrasse bevorzugt, um den Wohnumfeldschutz zu gewährleisten. Das ist nachvollziehbar, allerdings erfolgt das möglicherweise zu Lasten des Waldes, welcher sich im Korridor A 20 östlich der Bundesstraße B 214 befindet. Sofern eine Umgehung dieser Waldfläche nicht machbar sein sollte, müsste diese überspannt werden, um die aus der Abwägungsentscheidung entstehenden Nachteile für den Wald zu kompensieren. Eine Waldumwandlung (für eine neue Schneise) ist gemäß NWaldLG nur im unbedingt erforderlichen Umfang zulässig.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die aufgeführte Korridoralternative A20 (Kreuzkrug) wurde insbesondere auf Grund der Bündelung mit der B214 gewählt. Der Hinweis der Stellungnehmenden auf die hohe Bedeutung des Waldes und etwaiger diesbezüglicher Beeinträchtigungen deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin. Wie im Untersuchungsrahmen festgelegt, wurden die Belange des Waldes in den Vergleichen der Korridoralternativen zum Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" besonders berücksichtigt. Hierzu wird auf den Vergleich der Korridoralternativen anhand der potenziellen Entschädigungshöhen einer Waldumwandlung auf der Grundlage der Ergebnisse einer überschlägigen Waldkartierung (Kriterien in Anlehnung an das NWaldLG) hingewiesen. Die Vorhabenträgerin wird für die unvermeidbaren Waldverluste eine Waldumwandlungsgenehmigung (lt. § 8 NWaldLG) beantragen und alle dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Die exakten Standorte der Masten und deren Ausführung werden im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert festgelegt und geprüft, sodass die etwaige Betroffenheit des betreffenden Waldes erst durch die Feinrassierung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen genau ermittelt werden kann. Die Vorhabenträgerin wird die Anmerkung nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0078#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.12.2023

Institution: Region Hannover

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

### Themen

#### 4.5 Schutzgut Boden, Fläche

##### Einwendung

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes für die Region Hannover ergeht folgende Stellungnahme zum Bereich Uetze Trassenalternativen A20 und B11:

Nach Prüfung der Trassenverläufe sind für beide Trassen A20 und B11 keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erkennbar, die zu erhöhten Anforderungen im Raumordnungsverfahren führen.

In den aktuellen Trassenvarianten liegen nach aktuellem Kenntnisstand punktuell Böden mit hohen und sehr hohen Teilbodenfunktionserfüllungen und empfindliche Böden vor. Die Böden mit hohen und sehr hohen Teilbodenfunktionserfüllungen und die empfindlichen Böden liegen nicht flächendeckend vor. Bei der konkreten Festlegung der Maststandorte sind die Böden mit hohen und sehr hohen Teilbodenfunktionserfüllungen und die empfindlichen Böden zu beachten. Die Maststandorte sind nicht im Bereich der Böden mit hohen und sehr hohen Teilbodenfunktionserfüllungen und die empfindlichen Böden zu errichten. Die Böden mit hoher und sehr hoher Teilbodenfunktionserfüllungen oder die empfindlichen Böden sind zu überspannen. Sollten Maststandorte auf Böden mit hoher und sehr hoher Teilbodenfunktionserfüllungen oder auf empfindlichen Böden errichtet werden sind die zwingenden Gründe für die Standortwahl zu benennen. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Festlegung der konkreten Maststandorte die Bodenfunktionserfüllung und die Bodenempfindlichkeit an den Betrachtungsbereichen durch Felduntersuchung zu ermitteln sind, um dem Betrachtungs- und Beurteilungsmaßstab zur Bewertung des Schutzgutes Boden gerecht zu werden. Der konkrete Untersuchungsumfang ist frühzeitig mit der unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0078#9

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.12.2023  
Institution: Region Hannover

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

### Themen

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

##### Einwendung

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Region Hannover in das Verfahren eine bodenkundliche Baubegleitung in die Planung und Ausführung der weiteren Maßnahmen bzw. der Bautätigkeiten bis inkl. der Flächenrekultivierung einzubinden ist.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0078#10

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.12.2023

Institution: Region Hannover

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 1.3 Hinweise zum Verfahren

##### Einwendung

Die untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover ist in dem weiteren Verfahrensablauf zu beteiligen.

##### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

## A0078#11

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.12.2023

Institution: Region Hannover

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B11 (Warmse West)

### Themen

#### 4.5 Schutzgut Boden, Fläche

##### Einwendung

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist ein kürzerer Trassenverlauf zu bevorzugen, da bei einem kürzeren Trassenverlauf voraussichtlich eine geringere Anzahl an Maststandorten erforderlich wird. Gegen die Vorzugstrasse Warmse West B11 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken für den aktuellen Verfahrensstand.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## A0078#12

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.12.2023  
Institution: Region Hannover

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B12-B13 (III)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

### Themen

#### 4.6 Schutzgut Wasser

##### Einwendung

Im Plangebiet verlaufen Gewässer 2. Ordnung. Die Nutzung 5 m beiderseits der Gewässer ist durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt. Die Belastung ist im Bebauungsplan als Fahrrecht oder als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0078#13

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.12.2023  
Institution: Region Hannover

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

### Themen

#### 4.6 Schutzgut Wasser

##### Einwendung

Im Plangebiet verlaufen Gewässer mit ökologischem Potential. Beiderseits der Gewässer sind Streifen von 10 m Breite für die Entwicklung der Gewässer freizuhalten. Sie sind als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0078#14

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.12.2023  
Institution: Region Hannover

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

### Themen

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

##### Einwendung

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m<sup>3</sup>). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Vorsorglich wird auf die Regelung des § 19 Abs. 1 WHG hingewiesen. Danach entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung, wenn für ein Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist.

## A0078#15

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.12.2023  
Institution: Region Hannover

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

### Themen

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

##### Einwendung

Für den Bau im ÜSG ist eine Genehmigung nach §78 WHG zu beantragen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein Planfeststellungsbeschluss nach den § 43 ff. EnWG gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG eine evtl. nach § 78 WHG erforderliche Genehmigung einschließen würde.

## A0078#16

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.12.2023  
Institution: Region Hannover

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

### Themen

#### 4.9 Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

##### Einwendung

Der geplante Neubau der Höchstspannungsleitung streift den Ostrand der Region Hannover. Betroffen von dem Parallelausbau ist die Kommune Uetze, für die die Region Hannover als zuständige Untere Denkmalschutzbehörde wie folgt Stellung nimmt:

Sowohl im Vorzugskorridor als auch in der Korridoralternative sind Bodendenkmäler bekannt. Die Daten zu den bislang bekannten Kulturdenkmälern sind dem mit der Erarbeitung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren betrauten Planungsbüro seitens der Denkmalfachbehörde zur Verfügung gestellt worden und in die Ausarbeitung eingeflossen.

Der Analyse und Bewertung der Betroffenheit von Bodendenkmälern (Definition gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG) in den verschiedenen Trassenkorridoren wird grundsätzlich zugestimmt. Seitens der Baudenkmalpflege werden keine weiteren Ergänzungen dazu vorgebracht.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung an der Raumverträglichkeitsprüfung und die positive Stellungnahme.

## A0078#17

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.12.2023  
Institution: Region Hannover

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

### Themen

#### 3.3.7 Verkehrsinfrastruktur

##### Einwendung

Zu der o.g. Planung bestehen keine Bedenken. Die gewählte Hochspannungstrasse verläuft östlich von Eitze. Die einzige in der Nähe befindliche Kreisstraße K-127 ist nicht betroffen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung an der Raumverträglichkeitsprüfung und die positive Stellungnahme.

**A0087**

## **Gemeinde Südheide**

**A0087#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Gemeinde Südheide

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

**8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

#### **Einwendung**

Für die Übersendung der Informationen im Beteiligungsverfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) des südlichen Abschnitts der Ostniedersachsenleitung (ONiL) bedanke ich mich. Gemeindliche Grundstücke, wie auch seitens der Gemeinde Südheide wahrzunehmende Belange sind von den Planungen nicht betroffen.

#### **Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

**A0088**

## **Holcim Kies und Splitt GmbH**

**A0088#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Holcim Kies und Splitt GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

#### **3.3.3 Rohstoffgewinnung**

##### **Einwendung**

die Holcim Kies und Splitt GmbH ist Betreiber des Kieswerkes Plockhorst in der Gemeinde Eickenrode. Der geplante weitere zukünftige Rohstoffabbau beträgt ca. 250.000 - 300.000 Tonnen pro Jahr und versorgt die Region entsprechend mit Kies und Splitt. Dabei erfolgt dieser Abbau raumplanerisch in dem entsprechend ausgewiesenen Vorranggebiet zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen.

##### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

## A0088#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Holcim Kies und Splitt GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

3.4 Konformitätsbewertung und Alternativenvergleich

8.2 Hinweise zur eigenen Stellungnahme (z.B. für wen wird stellvertretend Stellung genommen)

#### Einwendung

Wir Verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.12.2022, welche in Ihrem Umfang weiterhin Gültigkeit behält, sie finden diese Stellungnahme noch einmal als Anhang beigefügt. Gleichwohl haben wir zur Kenntnis genommen, das von einem Trassenverlauf durch das alte Kieswerk Abstand genommen wurde und damit die potentiellen Leitungsverlaufsmöglichkeiten A13, B8 und BS9 entfallen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

## A0088#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Holcim Kies und Splitt GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.3 Rohstoffgewinnung

#### 3.4 Konformitätsbewertung und Alternativenvergleich

#### Einwendung

Der mögliche Trassenkorridor A14 ist jedoch noch Bestand, wenn auch nicht Teil des geplanten Trassenvorzugsverlaufes. Gegenüber dem Teilstück A14 möchten wir erneut Widerspruch einlegen und verweisen erneut auf unsere Stellungnahme vom 12.12.2022.

#### Trassenkorridor A14

Der Trassenkorridor schneidet in weiten Teilen u. a. das östliche Erweiterungsfeld und tangiert daher unser diesbezüglich bereits erworbenes Grundvermögen (vgl. hierzu die Wasserrechtliche Genehmigung des Landkreises Peine, Az. 21-13/1-6/1 von Februar 2022). Durch diese Querung ist daher eine Beeinträchtigung der Rohstoffgewinnung hinreichend anzunehmen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Alternative A14 wurde bereits in Stufe 1 (s. Unterlage A - Erläuterungsbericht) abgeschichtet. Die vorläufige Vorzugstrasse wird in Alternative A15 geplant, sodass das Erweiterungsfeld nicht tangiert wird.

## A0088#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023

Institution: Holcim Kies und Splitt GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der: k.A

Alternativenvergleiche:

### Themen

#### 4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

##### Einwendung

Des Weiteren befindet sich in diesem Trassenverlauf auch eine unsrige sogenannte Ausgleichsfläche (Flurstück XX, Flur X, Gemarkung Eickenrode) für eine CEF1-Maßnahme zur Entwicklung eines Gehölz-Offenland-Komplexes als Fortpflanzungsstätte für die Vogelarten Nachtigall, Neuntöter, Goldammer und Wiesenweihe. Für die Verbundherstellung sind in diesem Bereich weitere Flächen für die Umsetzung der planfestgestellten Ausgleichsverpflichtungen vorgesehen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0088#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.11.2023  
Institution: Holcim Kies und Splitt GmbH

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.3 Rohstoffgewinnung

##### Einwendung

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen das es sich bei der Produktionsstätte am Standort Plockhorst um eine planfestgestellte Rohstoffgewinnung handelt. Von daher wird es angeregt auf den Verlauf des Teilstückes A14 zu verzichten um somit sowohl die Gewinnungsarbeiten, inklusive aller damit im Vorfeld verbundenen Tätigkeiten, als auch die späteren Rekultivierungs-/Renaturierungsarbeiten nicht zu behindern.

Nach alledem sollten insofern vorliegend keine Festlegungen getroffen werden, die den unsrigen dargelegten betrieblichen Interessen entgegenstehen. [Hinweis ArL: Der Stellungnahme ist eine Stellungnahme des Einwänders vom 12.12.2022 beigefügt. Diese Anlage liegt der Vorhabenträgerin vor].

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Alternative A14 wurde bereits in Stufe 1 (s. Unterlage A - Erläuterungsbericht) abgeschichtet. Die vorläufige Vorzugstrasse wird in Alternative A15 geplant.

**A0090**

## **Jägerschaft des Landkreises Celle e.V.**

**A0090#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 07.12.2023

Institution: Jägerschaft des Landkreises Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

1.1 Allgemeine Hinweise

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

#### **Einwendung**

Grundsätzlich ist zu sagen, dass beim Neubau einer Hochspannungsleitung insgesamt Ökologische Auswirkungen auftreten, die die betroffenen Lebensräume insbesondere in der Phase der Baumaßnahmen stark beeinträchtigen. Die Veränderung der Lebensräume wirkt ursächlich auf die Lebensgemeinschaften und hat unmittelbare Störungen für die Wildtiere zur Folge. Dies beeinflusst den Wildtierbestand und damit die Bedingungen für die Jagd. Eine umfassende Raumverträglichkeitsprüfung muss daher die Belange der Jagd berücksichtigen und bereits bei der Trassenführung und Bauweise negative Effekte minimieren. Die unabwendbaren Folgen, die durch die unmittelbare Zerstörung und Veränderung der Lebensräume entstehen, müssen durch gezielte Maßnahmen wie die Schaffung von Ausgleichsflächen und die Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

#### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird die unvermeidbaren tatsächlichen Eingriffe in den weiteren Planungsschritten detailliert ermitteln sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planen und umsetzen.

## A0090#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.12.2023

Institution: Jägerschaft des Landkreises Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A38 (Habighorster Höhe)

### Themen

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Darüber hinaus wird es in Einzelfällen entlang der Trasse zu Beeinträchtigungen von schützenswerten Biotopen kommen. So gibt es in der Gemarkung Habighorst Berührungspunkte mit einem schützenswerten Biotop (Flur 4, Flurstück 43/5) geben. Bei diesem Biotop handelt es sich um ein Moorgebiet, in dem unter anderem Fasanen, Schnepfen, Wachteln und Rebhühner ihren Lebensraum haben. Hier sollte bei den Bauarbeiten und späteren Pflegemaßnahmen unbedingt berücksichtigt werden, die Lebensgrundlage und den Fortbestand der genannten Tiere nicht zu gefährden. Für diese immer seltener vorkommenden Wildvögel muss bereits bei der Planung jede Möglichkeit genutzt werden, den vorhandenen Lebensraum zu erhalten.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie gesetzlich dazu verpflichtet ist, einen Parallelneubau zu realisieren. Zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Vorhabenträgerin ferner gehalten, Masten im Gleichschritt zu den Bestandsmasten der Bestandsleitung zu setzen. Daher kann die Inanspruchnahme von Biotopen mit Biotopwerten höherer Wertstufen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin muss darauf hinweisen, dass das genannte Flurstück dem Raum der Vorzugstrasse nicht zugeordnet werden kann. Aus Sicht der Vorhabenträgerin befindet sich das genannte Flurstück daher nicht im Wirkraum der Vorzugstrasse.

## A0090#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.12.2023

Institution: Jägerschaft des Landkreises Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Insgesamt sollte die RVP im Kontext der Jagd entlang der Trasse entsprechende Ausgleichsflächen wie zusammenhängende Gehölzflächen als Einstandsflächen und auch Grünflächen als Äsungsflächen für die jeweils vorkommenden Wildtierarten bereitstellen. Die zusätzliche Anlage von kleinräumigen Feuchtbiotopen muss im Einzelfall standortbezogen geprüft werden.

Als weitere Kompensationsmaßnahme der Auswirkungen auf die Fauna insgesamt ist eine Unterpflanzung der Trasse mit standortgerechten einheimischen Verbiss- und Blühgehölzen wünschenswert. Wiederkehrende Schnitt- und Pflegemaßnahmen dieser Flächen sollten langfristig festgelegt werden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird die unvermeidbaren tatsächlichen Eingriffe in den weiteren Planungsschritten detailliert ermitteln sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planen und umsetzen.

## A0090#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.12.2023

Institution: Jägerschaft des Landkreises Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 1.1 Allgemeine Hinweise

##### Einwendung

Ich hoffe, dass im Rahmen der RVP die Bewertung der vorhandenen Störungen für die Wildtierarten, Lebensräume und Jagdmöglichkeiten angemessen berücksichtigt werden und somit eine ausgewogene Planung gewährleistet wird.

##### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung findet eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen statt. Diese beinhaltet auch die Prüfung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

**A0091**

## **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten und Naturschutz, Betriebsstelle Süd**

**A0091#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 07.12.2023

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten und Naturschutz

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

8.2 Hinweise zur eigenen Stellungnahme (z.B. für wen wird stellvertretend Stellung genommen)

#### **Einwendung**

Ich möchte Sie gerne auf unsere Stellungnahme aus dem letzten Jahr verweisen (siehe Anlage) und mitteilen, dass wir davon ausgehen, dass diese Berücksichtigung gefunden hat.

[Hinweis ArL: die Anlage 2022-12-20\_NLWKN.pdf liegt der Vorhabenträgerin vor.]

#### **Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

## A0091#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.12.2023

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten und Naturschutz

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

##### Einwendung

Folgende ergänzende Punkte zu der Stellungnahme in der Anlage:

Die weiterfortgeschrittene Planung bestätigt, dass Messeinrichtungen (hier: Grundwassermessstellen (GWM), die die Bst. Süd nutzt) betroffen sein könnten. Neben den bereits in der ersten Stellungnahme genannten Landesgrundwassermessstellen der Betriebsstelle Verden.

[Hinweis ArL: die Tabelle der GWM liegt der Vorhabenträgerin vor]

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Betroffenheit des Schutzgutes "Wasser" erst durch die Feinplanung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen genau ermittelt werden kann. Durch technische Maßnahmen (Fundamenttyp, etc.) oder Standortalternativen kann die Betroffenheit im Einzelfall reduziert werden. Die wasserrechtlichen Belange werden in einer separaten "Wasserrechtlichen Unterlage" in das Planfeststellungsverfahren eingebracht.

## A0091#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.12.2023

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten und Naturschutz

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

##### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Wie bereits z.T. erwähnt, dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstellen beeinträchtigt oder gefährden könnten. Die Messstellen müssen unversehrt, funktionstüchtig und immer zugänglich bleiben.

Sobald detaillierte Planungen vorliegen, sollten diese mit dem NLWKN abgestimmt werden. Beschädigungen und Beeinträchtigungen der Landesgrundwassermessstellen (z.B. Beeinflussung des Grundwasserstandes durch baubedingte Beeinträchtigungen durch u.a. Bodenablagerungen, Abstellen von Fahrzeugen etc.) sind zu unterlassen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin verweist (diesbezüglich) auf ihre vorstehenden Ausführungen.

## A0091#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.12.2023

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten und Naturschutz

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.6 Schutzgut Wasser

##### Einwendung

Die Trasse kreuzt im Dienstgebiet der Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - das HQextrem Risikogebiet "Oker" und das nach Verordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiet "Erse- 1 Region Hannover", welche an das ÜSG "Erse" auf der Seite der Betriebsstelle SÜD anschließt. Zuständig sind für die Überschwemmungsgebiete zum einen die Region Hannover und der Landkreis Peine für das ÜSG " Erse". Liegt eine Baustelle in einem Überschwemmungsgebiet, sind Hochwasserschutzmaßnahmen zu ergreifen, wie z.B. das alle Baumaterialien und besonders Stromanschlussschränke hochwassersicher gelagert bzw. aufgestellt sind.

Die Trasse durchquert ebenso das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) bzw. das Wasserschutzgebiet (WSG) Wehnsen, welches durch Verordnung festgesetzt wurde. Für das TWGG und WSG ist der Landkreis Peine zuständig.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Alle in der Bauphase erforderlichen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen (inkl. im Bereich der TWSZ IIIB) werden vorgesehen und umgesetzt. Dazu wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der folgenden Genehmigungsplanung für jeden Maststandort eine gesonderte "Wasserechtliche Unterlage" erarbeiten und diese der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung vorlegen. Die Beantragungen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und ggf. notwendigen Einleitgenehmigungen sind ebenfalls Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen.

## A0091#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.12.2023

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten und Naturschutz

Bestandstrassenkorridor B16-B17 (IV)  
abschnitte:

Korridoralternativen der k.A

Alternativenvergleiche:

### Themen

5.2 Natura 2000 allgemein

5.3 Natura 2000 gebietsbezogen

#### Einwendung

Ergänzend aus dem Naturschutz folgende planerische Hinweise:

Fachlich wünschenswert wäre es die Freileitungen im Fall von deutlichen Trassenannäherungen oder gar Querungen von Natura 2000-Gebieten mit hoher Wertigkeit für anfluggefährdete Vogelarten - wie in einigen FFH-Vorprüfungen dargestellt - mit Vogelabweisern einzuplanen. Diese spezielle Artenschutzmaßnahme, die für den nachgewiesenen Bedarfsfall der Risikominimierung und damit der Vermeidung unnötiger Vogelverluste dient, würde aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

In folgenden Abschnitten der Vorzugstrasse (ONiL\_D\_Anlage\_01\_Übersichtskarte\_Vorzugstrasse.pdf) können landeseigene Naturschutzflächen direkt oder angrenzend betroffen sein.

- IV (B16-B17) : NSG Allerdreckwiesen
- V (B19-B20-B21) : Habighorster Teiche

Beeinträchtigungen landeseigener Naturschutzflächen durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen oder Störwirkungen sind zu vermeiden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Die realen Betroffenheiten der genannten Naturschutzflächen können erst im Zuge der anstehenden Feintrassierung des Planfeststellungsverfahrens festgestellt werden. Die Vorhabenträgerin geht beim aktuellen Planungsstand davon aus, dass die Allerdreckwiesen mit Sondermasten überspannt werden können. Eine Beeinträchtigung im Randbereich des Gebietes kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Die Detailplanung bzgl. Bereich der Habighorster Teiche steht nicht fest und wird im anstehenden Verfahren dargelegt. Die Vorhabenträgerin geht grundsätzlich davon aus, dass die Teiche ohne Sondermasten überspannt werden können.

Die Inhalte der Stellungnahme decken sich mit den Ergebnissen der vorliegenden Unterlage, einschließlich der Ergebnisse der Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und dem diesbezüglichen Vergleich der Trassenkorridoralternativen. Die Vorhabenträgerin wird in der folgenden Planungsphase in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen vorsehen, die unvermeidbaren tatsächlichen Eingriffe detailliert ermitteln und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planen und umsetzen. Zur besseren Sichtbarkeit durch anfluggefährdete Vogelarten prüft die Vorhabenträgerin im nachfolgenden Verfahren die Umsetzung von Vogelschutzmarkierungen auf den beiden Erdseilen der Neubauleitung.

**A0092**

## **Deutscher Wetterdienst**

**A0092#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 08.12.2023

Institution: Deutscher Wetterdienst

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

**8.3 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit**

#### **Einwendung**

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

#### **Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

**A0093**

## **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 42 Standort Hannover Luftfahrtbehörde**

**A0093#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 08.12.2023

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

#### **3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen**

#### **Einwendung**

Die Flächen um die Gelände aller Flugplätze müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im und um den Untersuchungsraum der geplanten Trassenkorridore befinden sich folgende Landeplätze und Modellfluggelände:

- Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg
- Verkehrslandeplatz Uelzen
- Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte Zweidorf
- Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte "Neues Land" Katensen
- Segelfluggelände Berliner Heide
- Segelfluggelände Oppershausen
- Segelfluggelände Ummern
- Aufstiegslandeplätze für Flugmodelle des Modellflugclub Linden e.V.
- Aufstiegslandeplätze für Flugmodelle des Modellflugclub Lachtetal e.V.
- Aufstiegslandeplätze für Flugmodelle des Modellflugclub Lachendorf e.V.
- Aufstiegslandeplätze für Flugmodelle der Modellflugkameradschaft Wienhausen e.V.
- Aufstiegslandeplätze für Flugmodelle der Modellfluggruppe Uetze
- Aufstiegslandeplätze für Flugmodelle des Modellflugverein Seershausen e.V.
- Aufstiegslandeplätze für Flugmodelle der Modellfluggemeinschaft Wipshausen e.V.
- Außenstart- und Landegelände Gemarkung Müden (Aller), Flur 27, 25, Flurstück 10, 36/4, 2

Im An-/Abflugsektor des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg gelten die Hindernisvorschriften gemäß § 12 LuftVG.

#### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0093#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 08.12.2023

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

##### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb sind die Start- und Landebahnen und der sie umgebende Streifen von Hindernissen freizuhalten. Hindernisse sollen nicht in die An- und Abflugflächen und die inneren und äußeren Hindernisbegrenzungsflächen hineinragen.

Im Bereich der Platzrunde eines Flugplatzes sollen keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0093#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 08.12.2023

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

##### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Segelfluggeländen sind die Start- und Landebahnen und der sie umgebende Streifen von Hindernissen freizuhalten. Hindernisse sollen nicht in die An- und Abflugflächen und die inneren und äußeren Hindernisbegrenzungsflächen hineinragen.

Im Bereich der Platzrunde eines Flugplatzes sollen keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 08.12.2023

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen****3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen****8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)****Einwendung**

Gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von Flugmodellen gemäß § 21a, b LuftVO müssen bei einem Aufstiegs Gelände für Flugmodelle die Start- und Landefläche sowie ausreichend bemessene An- und Abflugsektoren hindernisfrei sein.

Ein von dem Aufstiegs Gelände aus sicher benutzbarer Luftraum ist als Flugraum für den erlaubnispflichtigen Modellflugbetrieb festzulegen. In diesen Flugraum dürfen keine Hindernisse hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Modellflugbetriebs gefährden können. Außerdem muss der geplante Flugraum so gewählt werden, dass zu Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen und Freileitungen Abstände eingehalten werden, um Gefährdungen durch den Modellflugbetrieb ausschließen zu können. Der hindernis- und gefahrungsfrei benutzbare Flugraum soll dabei mindestens den Umfang eines Halbkreises mit einem Radius von 300 m um den Flugplatzbezugspunkt aufweisen. Bei Flugmodellen mit einer Startmasse von über 25 kg wird der freizuhaltende Flugraum-Radius mit 500 m angesetzt.

**Außenstart- und Landegelände** sollten in einem Umkreis von 500 m hindernisfrei bleiben.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0093#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 08.12.2023

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

##### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Ich weise darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale

- Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder
- Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt,

vorliegen.

In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0093#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 08.12.2023

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## A0093#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 08.12.2023

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.12 Militärische Belange

##### Einwendung

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

# A0094

## Fernstraßen-Bundesamt

### A0094#1

#### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 11.12.2023

Institution: Fernstraßen-Bundesamt

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A.

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A.

#### Themen

3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Im Rahmen der Belange des Referates S1 (Straßen-/Straßenverkehrsrecht) des Fernstraßen-Bundesamtes bitte ich zu berücksichtigen:

Die sogenannte "Anbauverbotszone"

Gemäß § 9 Abs.1 S.1 Nr.1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn einer Bundesautobahn nicht errichtet werden. Gleiches gilt für Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einem Abstand von 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. In beiden Verbotszonen dürfen ebenfalls keine Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs erfolgen.

Gemäß § 9 Abs.1 S.1 Nr.2 FStrG dürfen auch bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Das Fernstraßen-Bundesamt kann von diesen Verboten für den Bereich der Bundesautobahnen und den Bundesstraßen in der Bundesverwaltung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG unter bestimmten Voraussetzungen einen Dispens erteilen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG festgesetzte Anbauverbotszone und damit vorgegebenen Mindestabstände für geplante Hochbauten werden durch die Vorhabenträgerin im Verlauf der weiteren Planungsschritte entsprechend berücksichtigt.

## A0094#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 11.12.2023

Institution: Fernstraßen-Bundesamt

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

##### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Die sogenannte "Anbaubeschränkungszone"

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs einer Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter oder längs einer Bundesstraße in der Bundesverwaltung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 Meter - beides jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn - errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Gemäß § 9 Abs. 4 FStrG gelten beide vorgenannten Beschränkungen zu Bauvorhaben im Nahbereich von Bundesfernstraßen auch für geplante Bundesautobahnen und Bundesstraßen, sobald diese Planungen im entsprechenden Planfeststellungsverfahren bereits ausgelegt wurden oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, den Plan einzusehen.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Sollte sich im Verlauf der weiteren Planungen ergeben, dass eine Errichtung neuer und/oder die Änderung bereits vorhandener Anlagen im Bereich der gemäß § 9 Abs. 2 FStrG festgesetzten Anbaubeschränkungszone in Einzelfällen unvermeidlich ist, wird sich die Vorhabenträgerin frühzeitig mit der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde ins Benehmen setzen, um eine mögliche Ausnahme zu erwirken.

## A0094#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 11.12.2023

Institution: Fernstraßen-Bundesamt

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 2 Erläuterungsbericht

##### 3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

#### Einwendung

Mögliche anbaurechliche Betroffenheit der vorgelegten Varianten

Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen bitte ich grundsätzlich die unter Ziff. 1a. und b. dargelegten Grundsätze bei einer möglichen Bündelung der geplanten 380 kV-Leitung mit "linienhaften Strukturen - wie etwa der BAB 2 - zu berücksichtigen.

Ich verweise hierzu auch auf die entsprechenden Planungsleitsätze der vorgelegten Unterlagen (vgl. Tab.5, S. 28 des Erläuterungsberichts), verbunden mit dem Hinweis auf die Berücksichtigung der unter Ziff. 1. b. beschriebenen maßgeblichen räumlichen Geltungsbereiche für die Anbaubeschränkungen (100 m bei Bundesautobahnen (bzw. 40 m bei Bundesstraßen) außerhalb von Ortsdurchfahrten mit Erschließungsfunktion).

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Eine Bündelung des Trassenverlaufs der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung wird die Vorhabenträgerin soweit wie möglich und technisch machbar in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 11.12.2023

Institution: Fernstraßen-Bundesamt

Bestandstrassenkorridor k.A  
abschnitte:Korridoralternativen der B2-A4-A5-A10-B5 (Wendeburg-Rüper West)  
Alternativenvergleiche:**Themen****3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen****7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung****8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)****Einwendung**

Diese Grundsätze sind insbesondere bei dem folgendem Planungsbereich von Relevanz:

Vorzugsvariante, Abschnitt I in Bezug auf den "Korridor" der Vorzugsvariante wie des dargestellten Trassenverlaufs im Bereich der Kreuzung und des teilweise parallelen Verlaufs entlang der BAB2 (vgl. Abb. 5, S. 27 der Unterlage D, Band 13).

- Hier verweise ich insbesondere auf die vorgenannten Grundsätze zur Freihaltung der Anbaubeschränkungszone von 100 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB gemäß § 9 Abs. 2 FStrG, die insbesondere bei einer späteren Positionierungen von Abspannmasten zu berücksichtigen wären.

- Als relevante Fahrbahn(kanten) im Kontext dieser Regelungen gelten dabei die Hauptfahrbahnen der BAB, die Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen, die Anschlussstellen selber und der Standstreifen. Ebenfalls erfasst werden wegen ihrer Befahrbarkeit auch "die der Hauptfahrbahn am nächsten liegenden Durchfahrgassen" welche der Erreichbarkeit von bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen und Parkplätzen dienen (Bender in: Müller/Schulz, Fernstraßengesetz, § 9 Rn. 22).

- Die Beschränkungen gelten auch für Bauteile, die in den Luftraum über den Schutzstreifen ragen (VG Gelsenkirchen, U. v. 23.05.2019, Az.: 8 K 774/17, Rn. 69, juris).

- *Hinweis:*

Diese Zone muss sowohl in Bezug auf den Bestand der derzeitigen BAB 2 wie auch in Bezug auf Planungsstände zu beabsichtigten Änderungsvorhaben der BAB Beachtung finden, wenn diese Pläne bereits ausgelegt worden sind - § 9 Abs. 4 FStrG.

Im Bereich der Kreuzung der BAB 2 durch die vorliegende Leitungsplanung soll die bestehende Tank- und Rastanlage "Zweidorfer Holz-Süd" erweitert werden. Dieser Plan ist bereits ausgelegt und planfestgestellt worden (vgl. <https://www.autobahn.de/die-autobahn/projekte/detail/erweiterung-er-tankund-rastanlage-zweidorfer-holz-sued>).

Im Rahmen der mir aufgrund der vorgelegten Unterlagen möglichen Prüfung ergeben sich aus dem Änderungsvorhaben jedoch keine räumlichen Verschiebungen der vorhandenen Beschränkungszone, da hier die relevanten, der Hauptfahrbahn am nächsten gelegenen Durchfahrgassen der Rastanlage (siehe oben), im Wesentlichen unverändert bleiben. Ich bitte aber hierzu die nachfolgend zitierte Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 29.11.2023 zu beachten.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Die planfestgestellte Planung zur Erweiterung der Tank- und Rastanlage "Zweidorfer Holz Süd" ist der Vorhabenträgerin bekannt und wird in den weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt.

Nach Auffassung der Vorhabenträgerin gehört ein Wartungsweg, wie er der vorliegenden Planung auf der westlichen Seite der geplanten Erweiterungsfläche der Tank- und Rastanlage zu entnehmen ist, nicht zur Fahrbahn gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG, da dieser keine Durchfahrgasse für die Teilnehmer des (Fern-)Straßenverkehrs darstellt. Der Wartungsweg dient vielmehr dem Verkehr für Wartungsarbeiten an der Raststätte. Zudem liegt der Wartungsweg nicht der Hauptfahrbahn der Bundesautobahn BAB A2 am nächsten. Somit geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass der Wartungsweg nicht für die Bemessung des Abstandes von 40 Metern gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG zu berücksichtigen ist.

## A0094#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 11.12.2023

Institution: Fernstraßen-Bundesamt

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A1-A7 (Wendeburg-Wense)

### Themen

#### 3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

##### Einwendung

Lediglich als Hinweis gebe ich hier noch folgende Bündelungssituationen mit der Bundesstraße 214 zu bedenken, für die jedoch eine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes nicht gegeben ist:

- die Vorzugsvariante, Abschnitt II in Bezug auf den "Korridor" der Vorzugsvariante sowie den dargestellten Trassenverlauf in dem Abschnitt in Bündelung mit der Bundesstraße 214 (vgl. Abb. 6, S. 28 der Unterlage D, Band 13)

- die Korridoralternative "Wendeburg-Wense" (A1-A7) in Bezug auf den "Korridor" der Variante sowie den hier maßgeblichen Trassenverlauf in Bündelung mit der Bundesstraße 214.

Die Ausführungen gelten auch vorgeiflich einer möglichen Verschiebung der jeweils maßgeblichen Vorzugstrasse innerhalb der Korridore wie auch einer möglichen Änderung der zu wählenden Vorzugsvariante.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Im Falle von aufkommenden Fragen hinsichtlich einer möglichen Bündelung mit der Bundesstraße B 214 wird sich die Vorhabenträgerin im Zuge der weiteren Planungsschritte frühzeitig mit der dafür zuständigen Straßenbauverwaltung in Verbindung setzen.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 11.12.2023

Institution: Fernstraßen-Bundesamt

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen****3.3.13 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen****8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)****Einwendung**

Ich verweise auf die mir vorliegende Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Hannover vom 29.11.2023 zu diesem Vorhaben:

Für das nachstehend genannten Projekt (ohne Gewähr auf Vollständigkeit) wird im Zusammenhang mit der zu planenden Stromleitung bereits an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen des FStrG und der damit verbundenen Freihaltung der Anbauverbotszone sowie auch gegebenenfalls der sich anschließenden Anbaubeschränkungszone verwiesen. Hiervon umfasst sind neben der eigentlichen BAB auch die damit verbundenen Anschlussstellen sowie Nebenanlagen und Nebenbetriebe wie Rastanlagen. Zudem dürfen bauliche sowie betriebliche Anlagen und Einrichtungen der BAB durch die geplante Stromtrasse nicht beschädigt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG festgesetzten Vorgaben werden von der Vorhabenträgerin in den weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt.

Sollte sich im Verlauf der weiteren Planungen ergeben, dass eine Errichtung neuer und/oder die Änderung bereits vorhandener Anlagen im Bereich der gemäß § 9 Abs. 2 FStrG festgesetzten Anbaubeschränkungszone in Einzelfällen unvermeidlich ist, wird sich die Vorhabenträgerin frühzeitig mit der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde ins Benehmen setzen, um eine mögliche Ausnahme zu erwirken.

Im Falle der planfestgestellten Erweiterung der Raststätte "Zweidorfer Holz Süd" gehört der Wirtschaftsweg, wie er der vorliegenden Planung auf der westlichen Seite der geplanten Erweiterungsfläche der Tank- und Rastanlage zu entnehmen ist, nach Auffassung der Vorhabenträgerin nicht zur Fahrbahn gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG, da dieser keine Durchfahrtsgasse für die Teilnehmer des (Fern-)Straßenverkehrs darstellt. Der Wartungsweg dient vielmehr dem Verkehr für Wartungsarbeiten an der Raststätte. Zudem liegt der Wartungsweg nicht der Hauptfahrbahn der Bundesautobahn BAB A2 am nächsten.

Somit geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass der Wartungsweg nicht für die Bemessung des Abstandes von 40 Metern gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG zu berücksichtigen ist.

## A0094#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 11.12.2023

Institution: Fernstraßen-Bundesamt

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A1-A7 (Wendeburg-Wense)

### Themen

#### 3.4 Konformitätsbewertung und Alternativenvergleich

##### Einwendung

Die Autobahn GmbH des Bundes befindet sich derzeit in der Ausführungsplanung der neugeplanten Erweiterung für die Rastanlage Zweidorfer Holz Süd. Die Bauausführung ist für August 2025 vorgesehen. Daher ist aus heutiger Sicht festzustellen, dass diese Flächen für die geplante Vorzugstrasse nicht zur Verfügung stehen. Wie empfohlen daher, in diesem konkreten Bereich eine Alternativtrasse festzulegen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Eine endgültige Stellungnahme kann erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens konkretisiert werden. Detaillierte Planfeststellungs- und Ausführungsplanungen sind frühzeitig mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Hannover abzustimmen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Die planfestgestellte Planung zur Erweiterung der Tank- und Rastanlage "Zweidorfer Holz Süd" ist der Vorhabenträgerin bekannt und wird in den weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin wird sich frühzeitig mit der Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Nordwest, Außenstelle Hannover) ins Benehmen setzen, um die konkrete Planung für die 380 kV-Höchstspannungsfreileitung abzustimmen. Die Vorhabenträgerin verweist bzgl. der weiteren Sachverhalte auf ihre vorstehenden Ausführungen.

**A0098**

## **Gemeinde Langlingen**

**A0098#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 14.12.2023

Institution: Gemeinde Langlingen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B14 (Hohnebostel Ost)

### **Themen**

#### **3.4 Konformitätsbewertung und Alternativenvergleich**

##### **Einwendung**

Die Korridoralternative Hohnebostel Ost (B14) und die Korridoralternative Neuhaus (B15 Ost) wird begrüßt. Die Gemeinde Langlingen spricht sich deutlich gegen die Alternative Hohnebostel West (A24-A25) sowie Langlingen (B15 West) aus. Eine „Einkreisung“ der Ortsteile ist der Bevölkerung nicht zumutbar. Der Abwägung, wie sie in der Konflikthanalyse und Gesamtbeurteilung dargestellt ist, stimme ich zu.

##### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung an der Raumverträglichkeitsprüfung und die positive Stellungnahme.

**D0007**

## **Gemeinde Uetze**

**D0007#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 21.11.2023

Institution: Gemeinde Uetze

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B6-B7-A12-A15-A16-B10 (II)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A20 (Kreuzkrug)

### **Themen**

#### **3.3.10 Bauleitplanung**

##### **Einwendung**

Die geplante Leitung führt am "Kreuzkrug" vorbei. In der Anlage ist ein für diesen Bereich entsprechender Ausschnitt des Flächennutzungsplanes beigefügt. [Hinweis ArL: Die Anlage liegt der Vorhabenträgerin vor]. Die von der Planung betroffenen Flächen sind hier als Flächen für Landwirtschaft und Flächen für Wald dargestellt.

Weitere Belange sind seitens der Gemeinde Uetze nicht betroffen.

##### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

**D0012**

**IHK Braunschweig**

**D0012#1**

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 27.11.2023

Institution: IHK Braunschweig

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen**

**1.1 Allgemeine Hinweise**

**Einwendung**

Das o.g. Vorhaben wird seitens der IHK Braunschweig befürwortet, da ein leistungsfähiges Stromnetz ein wichtiger Standortfaktor für die Wirtschaft in Deutschland und in unserer Region ist. Ein Stromnetz mit ausreichenden Übertragungskapazitäten ist Voraussetzung

- für einen freien Handel mit Strom in Deutschland und innerhalb der Europäischen Union sowie einen effizienten Einsatz von Erzeugungskapazitäten, - für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an ertragreichen Standorten zu wettbewerbsfähigen Erzeugungspreisen,

- für die Überwindung der zunehmenden räumlichen Trennung von Stromerzeugung und -verbrauch, etwa durch die Abschaltung von Großkraftwerken im Süden und dem Ausbau der Windenergie im Norden sowie

- für den regionalen Ausgleich des stark schwankenden Stromangebots aus der Einspeisung aus erneuerbaren Energiequellen, vor allem aus Wind und Sonne. Obwohl der Netzausbau für das Gelingen der Energiewende von grundlegender Bedeutung ist, ist er in den letzten Jahren merklich in Verzug geraten. Weitere Verzögerungen hätten zur Folge, dass die Zahl der Eingriffe und die Kosten zur Netzstabilisierung weiter steigen und die Sicherheit und Qualität der Versorgung sinken würden. Aus diesem Grunde tritt die IHK-Organisation für einen schnellstmöglichen Ausbau des Stromnetzes ein. Auch das hier in Rede stehende Vorhaben ist daher aus wirtschaftlicher Sicht sehr zu begrüßen.

**Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

**D0021**

## **Gemeinde Wendeburg**

**D0021#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 29.11.2023

Institution: Gemeinde Wendeburg

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B2-A4-A5-A10-B5 (Wendeburg-Rüper West)

### **Themen**

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

#### **Einwendung**

In der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Klimaschutzausschusses am 20.11.2023 wurde der geplante Trassenverlauf eingehend diskutiert.

Die Variante I, die westlich der Ortschaft Rüper durch einen Wald geführt werden soll, würde auf Dauer zu einer Vernichtung wertvoller Waldflächen führen, weil es erforderlich ist, eine ca. 30 bis 50 m breite Schneise durch den Wald zu schlagen, um den Trassenbau zu ermöglichen. Diese Fläche müsste an andere Stelle wieder aufgeforstet werden. Die aufgeforstete Fläche würde der Gemeinde Wendeburg nicht zu Gute kommen.

#### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Die jetzige Vorzugstrasse ist in der Gesamtabwägung die raum- und umweltverträglichste Lösung.

Ein wesentlicher Aspekt der Raumordnung ist der 400 m-Wohnumfeldschutz, weshalb ein Parallelneubau ausgeschlossen ist. Im Zuge der Alternativenbetrachtung, stellte sich der dargestellte Verlauf als vorzugswürdig heraus.

Gleichwohl kommt es zu den genannten Eingriffen, die zu kompensieren sind. In der folgenden Planungsphase wird die exakte Waldkompensation im landespflegerischen Begleitplan aufgelistet.

## D0021#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.11.2023

Institution: Gemeinde Wendeburg

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B2-A4-A5-A10-B5 (Wendeburg-Rüper West)

### Themen

#### 4.3 Schutzgut Menschen, Gesundheit

##### Einwendung

Dieser Wald dient auch als Lärmschutz und ist Bestandteil des Lärmaktionsplanes. Das Ergebnis einer Lärmschutzmessung steht noch aus.

Die Variante | würde nicht nur zu einem Verlust von Waldfläche, sondern auch zu einem schlechteren Lärmschutz führen und wird daher von der Gemeinde Wendeburg strikt abgelehnt.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Im Zuge der weiterführenden Genehmigungsplanung wird die Vorhabenträgerin die 380-kV Freileitung innerhalb des Korridors, z. B. durch die konkrete Wahl der Maststandorte und die gewählten Mast-/Seilhöhen, technisch optimieren. Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass die exakten Standorte der Masten im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert festgelegt und geprüft werden. Die Vorhabenträgerin wird die unvermeidbaren tatsächlichen Eingriffe detailliert ermitteln und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planen und umsetzen, sodass für Natur und Landschaft sowie die Menschen und ihre Gesundheit keine erhebliche Beeinträchtigung verbleibt.

## D0021#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.11.2023

Institution: Gemeinde Wendeburg

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A2-A5-A10-B5 (Sophiental-Rüper West)

### Themen

4.8 Schutzgut Landschaft

7.2 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung allgemein

#### Einwendung

Die Variante II führt an der Ortschaft Sophiental vorbei. Die vorgeschriebenen Abstandsgrenzen werden eingehalten.

Der Trassenverlauf würde Naherholungssuchende am Paradiessee beeinträchtigen, wertvolle ökologische Gebiete werden aber nicht tangiert.

Die Gemeinde Wendeburg spricht sich daher für den Trassenverlauf der Variante II aus.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme. Die Inhalte der Stellungnahme bezüglich der Wahl der Vorzugstrasse decken sich mit denen der Vorhabenträgerin.

**D0022**

## **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Uelzen**

**D0022#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 29.11.2023

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Uelzen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

4.11 Überschlägige Waldwertkartierung

4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

#### **Einwendung**

Vom Forstamt Uelzen werden aus waldfachlicher Sicht folgende Anmerkungen getroffen:

Auch bei dem aktuell bevorzugten Trassenverlauf (Parallelneubau) wird in erheblichem Umfang Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG betroffen sein. Die Inanspruchnahme von Waldflächen lässt sich bei keiner der untersuchten Korridoralternativen vermeiden. Daher auch noch einmal der Hinweis, dass Flächen, welche zum Zweck des Leitungsbaus gerodet werden, eine Waldumwandlung gem. § 8 NWaldLG darstellen. Die in § 8 NWaldLG getroffenen Vorgaben zur Waldumwandlung und die damit verbundene Kompensationshöhen sind dementsprechend einzuhalten. Der Kompensationsbedarf muss durch eine fachkundige Person gem. § 15 Abs. 3 S.2 NWaldLG und unter Einhaltung der Vorgaben aus den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d.ML v. 5.11.2016) ermittelt werden. Zur Umwandlungsfläche gehören ebenfalls die freizuhaltenden Schutzstreifen neben der Trasse, sowie alle weiteren Flächen, auf denen Wuchshöhenbeschränkungen für einen Gehölzbewuchs vorliegen. In der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen wurden bereits ungefähre Kompensationshöhen für Verschiedene Korridoralternativen ermittelt. Sobald der Trassenverlauf feststeht, muss jedoch eine vollständige Kompensationsbedarfsermittlung unter Einhaltung der o.g. Vorgaben erfolgen.

#### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Inhalte der Stellungnahme decken sich mit der Auffassung der Vorhabenträgerin.

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert festgelegt und geprüft werden. Im Zuge der weiterführenden Genehmigungsplanung wird die Vorhabenträgerin die Bewertung der betroffenen Waldflächen nach den Vorgaben des NWaldLG vornehmen.

## D0022#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.11.2023

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Uelzen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

##### Einwendung

Durch die Anlage neuer Trassen, oder die Vergrößerung bestehender Trassen durch Waldbestände, werden angrenzende Bestände stark gefährdet. Aufgerissene Bestandesränder, welche keine Waldrandstrukturen mehr aufweisen, sind stark prädisponiert für Schäden durch direkte Sonneneinstrahlung auf die freigelegten Stämme (Sonnenbrand), Befall durch wärmeliebende, rindenbrütende Insektenarten (bei Kiefer z.B. der Blaue Kiefernprachtkäfer) und vor allem Windwurf- oder Bruch. Um diese Risiken zu reduzieren, sollte eine aktive Waldrandgestaltung durch die Vorhabenträgerin an aufgerissenen Bestandesrändern erfolgen. Dabei sind waldrandtypische Strukturen mit einem Krautsaum, einer Strauchschicht aus heimischen Gehölzen, sowie heimischen Baumarten zweiter Ordnung anzustreben.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Inhalte der Stellungnahme decken sich mit den Ergebnissen des Berichts zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (Unterlage C). Die Vorhabenträgerin wird in der folgenden Planungsphase die unvermeidbaren tatsächlichen Eingriffe detailliert ermitteln und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planen und umsetzen.

## D0022#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.11.2023

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Uelzen

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

3.3.2 Forstwirtschaft

8.4 Entschädigung

#### Einwendung

Aus Gründen der Bewirtschaftbarkeit der angrenzenden Bestände ist der Sicherheitsabstand seitlich zur Trasse in einer geraden Linie auszuweisen. Eine wellenförmige Abstandslinie ist durch die bewirtschaftenden nur unter erschwerten Bedingungen im Gelände zu erkennen. Sollte dies nicht möglich sein, sind auf Anfrage der Bewirtschafter die Grenzen des Sicherheitsbereiches deutlich und im Gelände auffindbar zu kennzeichnen.

Ein Parallelneubau kann zu erheblichen Belastungen für und zum Verlust ganzer Forstbetriebe führen, welche schon durch die Bestandsleitungen stark betroffen sind. Vorzeitige Nutzungen führen zu erheblichen Verlusten bezogen auf die gesamten Erträge, welche in einer Wirtschaftsperiode zu erwarten sind (verkauf nicht Hiebsreifen Holzes). Außerdem können Verluste aus dem Verkauf zu ungünstigen Zeitpunkten entstehen, wenn der Bauzeitpunkt z.B. in eine Tiefpreisphase des Holzmarktes fällt. Den Waldbesitzern sollte daher ein Preis ausgezahlt werden, welcher sich aus dem Durchschnittswert der letzten 5 Jahre vor Ernte ergibt. Die Werbungs-/Rodungskosten sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Durch Hochspannungsleitungen können direkte Gefahren für die Bewirtschaftenden entstehen. So kann es z.B. im Rahmen der Bewirtschaftung angrenzender Bestände notwendig sein, mit Forstmaschinen (häufig mit Kran) die Leitungstrassen zu kreuzen. Die Zuwegung zu den Flächen ist eine der Grundvoraussetzungen einer Bewirtschaftung. Um mögliche Gefahren zu identifizieren und Unfälle zu vermeiden, sollten betroffene Bewirtschaftende und Forstunternehmen eine Schulung erhalten, wo auf die Sicherheitsaspekte eingegangen wird.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Im Zuge der weiterführenden Genehmigungsplanung wird die Vorhabenträgerin die technische Anlage innerhalb des Korridors, z. B. durch die konkrete Wahl der Maststandorte (möglichst im Gleichschritt mit den Bestandsmasten der Bestandsleitung) und die gewählten Mast-/Seilhöhen, technisch so optimieren, dass die Bewirtschaftung weiterhin wirtschaftlich und gefahrenfrei betrieben werden kann. Etwaige unvermeidbare Wirtschafterschwernisse wird die Vorhabenträgerin angemessen entschädigen.

Der Waldwert wird für die anstehenden Entschädigungsvereinbarungen von offiziell bestellten Waldwertgutachtern ermittelt und ist Grundlage für die Entschädigungszahlungen.

Die Anmerkungen bzgl. paralleler Schutzstreifen decken sich mit der Sicht der Vorhabenträgerin. Es ist daher vorgesehen, keinen parabolischen Schutzstreifen anzuwenden, sondern einen zur Trassenachse parallelen Schutzbereich auszuweisen, zu entschädigen und entsprechend dinglich zu sichern. Die geplanten Ausführungen sind Bestandteil der nachfolgenden Planfeststellungsunterlagen.

**D0026**

## **Gemeinde Eschede**

**D0026#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Gemeinde Eschede

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B19-B20-B21 (V)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

#### **7.2 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung allgemein**

##### **Einwendung**

Bereich Trassenverlauf B19: Bereits in der Stellungnahme vom 22.12.2022 habe ich mich für den Verlauf in diesem Bereich ausgesprochen. A35 würde die Ortschaft Höfer in seinen Entwicklungsmöglichkeiten in Gänze beschneiden. Zudem lägen dort hohe bis sehr hohe Raumwiderstände vor. Bei B19 kann der Bestandskorridor verwendet werden. Dazu ist der Verlauf hier nur durch geringe Raumwiderstände behindert. Die Gemeinde Eschede hat sich selbst zum Auftrag gemacht, den gesetzlichen Abstand zur Wohnbebauung als höchstes Gut einzustufen. Der gesetzlich vorgeschrieben Abstand von 400m wird bei B19 eingehalten. Für diesen Teilbereich besteht daher Zustimmung.

##### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung an der Raumverträglichkeitsprüfung und die positive Stellungnahme.

## D0026#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Gemeinde Eschede

Bestandstrassenkorridorabschnitte: B19-B20-B21 (V)

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A38 (Habighorster Höhe)

### Themen

#### 7.2 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung allgemein

##### Einwendung

Bereich Trassenverlauf B20, B21, A38: Auch hier möchte ich mit dem Ausschluss der Verlaufsalternative beginnen. A37 hätte mehrere negative Folgen für die Gemeinde Eschede: Der Bestand südwestlich von Aschenberg würde bestehen bleiben. Hinzu käme eine Zusatzleitung, die die Ortschaft Aschenberg in Gänze einschließen würde. Abstände wären zwar eingehalten, jedoch sollte dies vermieden werden. Des Weiteren würde A37 über Bereiche verlaufen, die zum Teil hohe Raumwiderstände mit sich bringen. Zudem würde ein sehr zerrissenes Landschaftsbild über mehrere Kilometer entstehen.

B20 verläuft dagegen im Bereich der Bestandsleitung. Aufgrund der Bodenverhältnisse kann zwar kein durchgehend einheitlicher Parallelbau erfolgen, dies ist jedoch im Vergleich zu A37 hinnehmbar. Generell liegen zudem bedeutend weniger Raumwiderstände vor als bei der Umsetzung von A37.

Ein weiterer ausschlaggebender Punkt zur Befürwortung vom Verlauf B20, B21 und A38 ist die Möglichkeit, die hinter A38 steckt. Durch die Umsetzung kann der Bestand von B22 mit verlegt werden. Für die Ortschaft Habighorst und insbesondere für den Kernort Eschede ergeben sich massive Verbesserungen im Bereich des Abstandes zur Wohnbebauung. Der östliche Rand Eschedes hat aktuell nur einen Abstand von ca. 150m zur 380 kV Leitung. Durch die Verlegung des Bestandes in einen gemeinsamen Korridor A38 werden hier Raumwiderstände sogar deutlich verringert. Die Mitnahme der 110 kV Leitungen von der Deutschen Bahn sowie der Avacon sollten in diesem Zuge zwingend mitverlegt werden. So entsteht ein neuer gemeinsamer Korridor, der sämtliches Leitungswerk beinhaltet.

Der beantragte Verlauf wird daher mit allen Mitteln unterstützt, da der Faktor Mensch hier sogar stark profitieren kann.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung an der Raumverträglichkeitsprüfung und die positive Stellungnahme.

## D0026#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Gemeinde Eschede

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A41-A46-A47-A50-A51-A54 (Weyhausen)

### Themen

#### 7.2 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung allgemein

##### Einwendung

In der Stellungnahme vom 22.12.2022 hatte sich die Gemeinde Eschede ursprünglich für den Verlauf über A41, A46, A47, A50 ausgesprochen. Hier stand jedoch eine anteilige Verlegung des Bestandes bei der Trassenführung bei A41, A42 noch nicht im Raum. Da bei einem Bau entlang der Bundesstraße 191 keine Mitverlegung des Bestandes möglich zu sein scheint und sich hier weitere Betroffenheiten der Bevölkerung in Schelploh und Weyhausen ergeben würden, möchte ich auch hier noch einmal Abstand von diesem Verlauf nehmen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Stellungnahme deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin.

## D0026#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Gemeinde Eschede

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B23-A43-A44-B26-B27-B28 (Eschede-Lohe Ost)

### Themen

#### 7.2 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung allgemein

##### Einwendung

Aufgrund des hohen Eingriffs in den Wald, der nicht möglichen Mitnahme der Bestandsleitung und der daraus resultierenden doppelten Belastung durch zwei nicht aneinander liegenden Trassen kommt auch A43 nicht in Betracht.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Diese Einschätzung deckt sich mit der der Vorhabenträgerin.

## D0026#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Gemeinde Eschede

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe)

### Themen

3.3.9 Wohnumfeldschutz

4.3 Schutzgut Menschen, Gesundheit

#### Einwendung

Die Folge ist daher A41, A42. Besonders bei A42 entsteht eine Betroffenheit für die Bewohnerinnen und Bewohner in Lohe. Zwar wird mit dem skizzierten Trassenverlauf von A42 der gesetzliche Rahmen mit einem Abstand von 200m zur Wohnbebauung im Außenbereich eingehalten, jedoch möchten wir hier unbedingt auch die Interessenslage der Loher vertreten. Daher fordert die Gemeinde Eschede, dass bei Umsetzung der A42 der äußerst westliche Rand des Trassenkorridors für den wirklichen Bau der Leitung verwendet wird. Auch wenn es hier technische und dadurch finanzielle Herausforderungen geben sollte, sind diese anzunehmen und umzusetzen. Die Leitung soll über 70 Jahre an dem Standort verbleiben. Das ist ein Zeitraum von fast drei Generationen. Zwar bestehen für Lohe keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich von Wohnbebauung, dennoch lebt eine Flächengemeinde wie Eschede auch von ihren besonderen Ortsteilen, die nur Splittersiedlungen im Außenbereich darstellen. Diese gilt es daher auch langfristig zu sichern.

Es muss daher unbedingt technisch versucht werden, den Abstand auf bedeutend mehr als 200m zu vergrößern. Der Korridor selbst ist ca. 400m breit, eine Verschiebung zugunsten der dort ansässigen Bevölkerung und zu Lasten von etwaigen naturschutzrechtlichen muss daher möglich sein. Gerade auch, weil die anteilige Wegnahme der Bestandstrasse zu Verbesserungen in direkter Umgebung führen wird.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## D0026#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Gemeinde Eschede

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

3.3.9 Wohnumfeldschutz

7.2 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung allgemein

#### Einwendung

Die Gemeinde Eschede unterstützt die beantragte Vorzugstrasse in allen Teilbereichen. In großen Bereichen können durch das Vorhaben sogar Verbesserungen erwirkt werden. Ich erhoffe mir daher auch, dass die Anmerkungen für den Bereich A42 Beachtung und Gewichtung finden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Diese Einschätzung deckt sich mit der der Vorhabenträgerin.

## D0026#7

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Gemeinde Eschede

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

2.3 Bündelung/Leitungsmithnahme

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Bei der Vorzugstrasse können in einigen Bereichen der Gemeinde Eschede Mitverlegungen von Leitungsverläufen durchgeführt werden.  
Nach

Inbetriebnahme der neuen Leitungen fordert die Gemeinde Eschede zudem einen zeitnahen Abbau der Altbestände.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.  
Die Planungen der Vorhabenträgerin sehen auch den von der Einwenderin geforderten Rück-/Abbau, von nicht mehr benötigten Freileitungsabschnitten, vor. Die Vorhabenträgerin weist aber darauf hin, dass der Rückbau dieser Abschnitte erst nach erfolgter Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Freileitungen möglich ist.

## D0026#8

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.11.2023

Institution: Gemeinde Eschede

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.1 Landwirtschaft

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

##### Einwendung

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass bei der 2024 anstehenden Planung der Mast-Standorte im Gespräch mit den betroffenen Landwirten und Eigentümern sinnvolle Standorte, möglichst an den Rändern der landwirtschaftlichen Flächen, bestimmt werden.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

**D0031**

## **Gemeinde Beedenbostel**

**D0031#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Gemeinde Beedenbostel

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B18 (Jarnsen West)

### **Themen**

2.3 Bündelung/Leitungsmithnahme

4.5 Schutzgut Boden, Fläche

#### **Einwendung**

Der Rat der Gemeinde Beedenbostel spricht sich dafür aus, dass die neu zu errichtende Leitung parallel zur Bestandsleitung errichtet wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten werden sollte. Sollte dies nicht möglich sein, muss der "Knick" südlich der Bahnlinie beginnen. [Hinweis ArL: Kartenausschnitt liegt der Vorhabenträgerin vor.]

#### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Inhalte der Stellungnahme decken sich mit den Ausführungen der vorliegenden Unterlage, einschließlich der Ergebnisse der Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und dem diesbezüglichen Vergleich der Trassenkorridoralternativen. Der Hinweis auf das Abknicken ab bzw. südl. der Bahnstrecke deckt sich mit den Ansichten der Vorhabenträgerin.

## D0031#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023  
Institution: Gemeinde Beedenbostel

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: B18 (Jarnsen West)

### Themen

#### 3.3.10 Bauleitplanung

##### Einwendung

Um die Entwicklung des Gewerbegebietes "Im Rath" nicht zu beschränken, ist der größtmögliche Abstand hiervon zwingend erforderlich.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.  
Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass sie bereits im Austausch mit einzelnen Gewerbebetreibenden ist. Großräumige Erweiterungen des genannten Gewerbegebietes sind nicht bekannt.

**D0033**

## **IHK Lüneburg-Wolfsburg**

**D0033#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: IHK Lüneburg-Wolfsburg

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

#### **1.1 Allgemeine Hinweise**

##### **Einwendung**

Die IHK Lüneburg-Wolfsburg begrüßt das hier vorgestellte Projekt, weil dieses einen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende, zur Versorgungssicherheit und zur Dekarbonisierung der deutschen Energieversorgung beiträgt.

##### **Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

## D0033#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: IHK Lüneburg-Wolfsburg

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 3.3.10 Bauleitplanung

##### Einwendung

Bei der Planung bitten wir neben den gesetzlich festgeschriebenen Schutzgütern darum, auch bestehende und geplante Gewerbestandorte zu berücksichtigen und diese nicht durch den Bau der Trasse unmöglich zu machen. Dies gilt sowohl für bereits angesiedelte Unternehmen als auch für die von Kreisen und Kommunen geplanten Gewerbestandorte. An bestehenden Standorten sollten die Gewerbetreibenden durch den Bau der Trasse nicht beeinträchtigt oder schlechter gestellt werden.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

**D0035**

## **Landvolk Niedersachsen Kreisverband Celle e.V.**

**D0035#1**

### **Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landvolk Niedersachsen Kreisverband Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### **Themen**

#### **2.3 Bündelung/Leitungsmithnahme**

##### **Einwendung**

Allgemeines:

In der Nähe des Suchraumes wird aktuell die Ertüchtigung einer 110-kV Bahnstromleitung geplant. Wünschenswert wäre hier eine enge Abstimmung und Bündelung der Infrastrukturprojekte, um eine weitere Zerschneidung der Flächen zu verhindern. Es ist dringend erforderlich, dass alle Leitungen in ein Gesamtkonzept integriert und regional gebündelt werden.

##### **Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin befindet sich diesbezüglich bereits in Abstimmung mit der Deutschen Bahn.

## D0035#2

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landvolk Niedersachsen Kreisverband Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.2 überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen allg.

##### Einwendung

Es muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, um die Betroffenheit für den ökologischen, ökonomischen und sozialen Bereich detailliert darstellen und bewerten zu können.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Mit Blick auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass ausgehend von der EU-NotfallVO ("Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien") gemäß § 43m Abs. 1 EnWG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen ist.

## D0035#3

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landvolk Niedersachsen Kreisverband Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.5 Schutzgut Boden, Fläche

##### Einwendung

Der Boden ist die wichtigste Ressource für die Land- und Forstwirtschaft. Deshalb ist mit dem Boden dementsprechend achtsam und ressourcenschonend umzugehen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und wird die Anmerkungen und Hinweise in der folgenden Genehmigungsplanung berücksichtigen.

## D0035#4

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landvolk Niedersachsen Kreisverband Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

##### Einwendung

Gerade In Bezug auf Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen muss der Flächenverbrauch auf das absolut notwendige Minimum reduziert werden. Eine Prüfung von produktionsintegrierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist aus landwirtschaftlicher Sicht zwingend erforderlich

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Um die möglichen Inanspruchnahmen von Agrarflächen sowie Wirtschafterschwernisse so gering wie möglich zu halten, sieht die Vorhabenträgerin allgemein eine möglichst flächensparende Planung und Optimierungen bei der Wahl der Maststandorte vor. Dazu werden rechtzeitig Abstimmungen mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landwirtschaftsbetriebe werden angemessen entschädigt. Die Erfassung und Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, bei Vorliegen der tatsächlichen Eingriffe durch Maststandorte, Zuwegungen und Arbeitsflächen, möglich.

## D0035#5

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landvolk Niedersachsen Kreisverband Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

4.5 Schutzgut Boden, Fläche

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

#### Einwendung

Der Bodenschutz muss ein wesentlicher Aspekt der Bauarbeiten sein und sollte sich am Leitfaden zur bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbands Boden und am Leitfaden aus den Geoberichten (Nr. 28) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie orientieren. Entsprechend sollte vom Vorhabensträger eine bodenkundliche Baubegleitung beauftragt werden. Sollte Mutterboden abgetragen werden, so sollte dieser zuerst dem Eigentümer angeboten werden.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin berücksichtigt die Belange des Bodenschutzes in der Planfeststellung. Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes werden darüber hinaus auch in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

## D0035#6

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landvolk Niedersachsen Kreisverband Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

8.4 Entschädigung

#### Einwendung

Die Standorte jeglicher geplanten Bauten wie Masten oder ähnliches muss bereits im Vorfeld mit den jeweiligen Grundeigentümern und Bewirtschaftern einvernehmlich, rechtsverbindlich sowie schriftlich geklärt sein.

Die Grundstückseigentümer und Pächter, deren Flächen zeitweise oder dauerhaft entnommen werden, dürfen nicht schlechter gestellt werden als es in vergleichbaren Projekten der Region der Fall war. Eine angemessene finanzielle Entschädigung ist wichtig, um die Einkommens- und Eigentumsverluste auszugleichen. Hier verweisen wir auf die "Zukunftsvereinbarung Netzausbau Niedersachsen", die sich aktuell in der Abstimmung zwischen dem Landvolk Niedersachsen und der Tennet befindet.

Die Nutzungsrechte vorhandener privater Wege für Bau- und Wartungsarbeiten sollten entsprechend entschädigt werden. Sollte es notwendig sein, vorhandene Wege auszubauen, sollte dieses auf Kosten von Tennet erfolgen und in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern.

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin möchte zudem darauf hinweisen, dass die exakten Standorte der Masten (Feinplanung) erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren detailliert festgelegt und geprüft werden.

Die Vorhabenträgerin wird frühzeitig mit den Eigentümern und Bewirtschaftern Kontakt aufnehmen. Etwaige Wirtschaftseinbußen werden von der Vorhabenträgerin angemessen entschädigt.

Betroffene Wege werden nach der baulichen Nutzung durch die Vorhabenträgerin wieder in den Zustand zurückgebaut, wie sie vor der Nutzung vorlagen. Entstandene Schäden an Wegen Dritter werden entsprechend dem entstandenen Schaden erstattet.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landvolk Niedersachsen Kreisverband Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen****8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)****Einwendung**

Hinsichtlich der in der Landwirtschaft eingesetzten Technik und Schlepperelektronik (On-Board-Systeme, GPS, etc.) weisen wir darauf hin, dass diese Techniken auch unter dem unmittelbaren Verlauf der Leitung fehlerfrei funktionieren müssen. Wir regen an, diesbezügliche Fragestellungen vorab zu klären.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gewährleistet, dass Gefährdungen und Störungen technischer Geräte (z. B. Radio, Fernsehen, Telefon, Handy, Landmaschinen etc.) auszuschließen sind. Die in Deutschland zugelassenen elektrotechnischen und elektronischen Geräte müssen den Anforderungen der gültigen Normen DIN EN 61000-6-1 (VDE 0839-6-1) ("Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV): Fachgrundnorm – Störfestigkeit für Wohnbereich, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe") und - 7 - DIN EN 61000-4-8 (VDE 0847-4-8) ("Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV): Prüf- und Messverfahren – Prüfung der Störfestigkeit gegen Magnetfelder mit energietechnischen Frequenzen") entsprechen. Bei Einhaltung dieser Normen ist sichergestellt, dass keine Auswirkungen durch die bestehende und die geplante Leitung auf die Geräte entstehen, weil die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Explizit für die Nutzung im landwirtschaftlichen Bereich haben die Landmaschinenschule Triesdorf und die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf im Jahr 2018 den Einfluss von Hochspannungsleitungen auf die Empfangsstabilität von Satelliten- und Korrekturdaten untersucht und konnten dabei keinen Zusammenhang zwischen Störungen automatischer Lenksysteme und Freileitungen oder Erdkabeln feststellen. Die Vorhabenträgerin geht daher davon aus, dass der Betrieb von Freileitungen auf den Betrieb von landwirtschaftlicher Technik und Schlepperelektronik keinen oder nur einen geringen und daher zu vernachlässigenden Einfluss hat.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landvolk Niedersachsen Kreisverband Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen****8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)****8.4 Entschädigung****Einwendung**

Berücksichtigung der Belange der Feldberegnung:

Wir weisen besonders in den Landkreisen Celle, Gifhorn, Uelzen und der Region Hannover auf in der Fläche vorhandene Beregnungsanlagen, -leitungen und -hydranten hin. Die jeweiligen Nutzer (Landwirte und Beregnungsverbände) sollten frühzeitig angesprochen werden, um Lösungen für den Weiterbetrieb der Beregnung während und nach der Bauphase sicherzustellen.

Bei Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. April bis 15. Oktober muss der Beregnungsbetrieb gewährleistet werden. Es ist sicherzustellen, dass in diesem Zeitraum keine Beeinträchtigungen des Leitungsnetzes erfolgen. Schäden an Leitungen und ihre Zubehöerteile (Schieber, Hydranten usw.) sind kurzfristig (innerhalb von 12 h) zu beseitigen. Die betroffenen Landwirte sind zu informieren. Abhängig vom Witterungsverlauf in den Frühjahrs- und Sommermonaten ergeben sich nur sehr kleine Zeitfenster für die Arbeiten am Beregnungsnetz für ggf. erforderliche Änderungen im Zuge des Trassenbaus. Diese Thematik ist in der Ausführungsplanung und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.

Sollten sich durch längere Betriebsunterbrechungen von Beregnungsanlagen, die der Vorhabenträger zu verantworten hat, Ernte- oder Aufwuchsschäden auf den betroffenen Flächen (z. B. Mindererträge oder Minderqualitäten) für die betroffenen Landwirte ergeben, haftet der Vorhabenträger dafür. Dieses sollte ebenfalls für Teilflächen gelten, welche im Rahmen des Trassenbaus nicht beregnet werden können.

Entstehen dem Betreiber der Beregnungsanlagen Kosten für die Überwachung seiner Beregnungsinfrastruktur während der Verlegung der Stromleitungen, einschließlich ihrer Nebenanlagen, sind ihm diese Aufwendungen gegen Nachweis zu erstatten.

Wir weisen darauf hin, dass die Beregnungsverbände Körperschaften öffentlichen Rechts (Behörden) sind. Anlagen, die im Eigentum der Beregnungsverbände sind, sind somit Öffentliche Anlagen zum Gebrauch durch die Verbandsmitglieder und genießen entsprechenden Schutz.

Diese Stellungnahme entbindet den Vorhabenträger nicht davon in jedem Einzelfall die Belange des/der Betreiber der Beregnungsanlagen zu berücksichtigen.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Im Zuge der weiterführenden Genehmigungsplanung wird die Vorhabenträgerin die technische Anlage innerhalb des Korridors, z. B. durch die konkrete Wahl der Maststandorte und die gewählten Mast-/Seilhöhen, technisch so optimieren, dass die Landwirtschaft, einschließlich der erforderlichen Beregnung, weiterhin wirtschaftlich betrieben werden kann. Etwaige unvermeidbare Wirtschafterschwernisse wird die Vorhabenträgerin angemessen entschädigen. Der Bau kann aufgrund des volkswirtschaftlichen Gesamtinteresses aufgrund von Abhängigkeiten mit dem Beregnungsbetrieb nur geringfügig angepasst werden. Etwaige unvermeidbare Wirtschafterschwernisse wird die Vorhabenträgerin angemessen entschädigen.

**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landvolk Niedersachsen Kreisverband Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

**Themen**

4.12 Kompensation (naturschutzrechtlich)

8.4 Entschädigung

**Einwendung**

Berücksichtigung der Belange des Forstwirtschaft:

Bei einer Durchquerung von Forstflächen, sollte die betroffene Fläche nach der niedersächsischen Waldbewertungsrichtlinie entschädigt werden. Die Ertragsverluste sind durch den Kahlschlag in diesem Bereich dauerhaft, daher sollte hier eine dauerhafte Entschädigung für nicht reduzierbare Verwaltungskosten gezahlt werden.

Zusätzlich sollten Folgeschäden z. B. durch Windwurf (neue Waldränder sind labil), welche im Rahmen der Schneise entstehen, ebenfalls entschädigt werden. Der Eigentümer sollte die Schäden innerhalb einer Frist von 3 Monaten an Tennet melden. Nach der Meldung ist von Tennet ein geeigneter Gutachter zu bestellen, welcher den Schaden zu schätzen hat. Der festgestellte Schaden ist durch Tennet auszugleichen.

Weiterhin sollte geklärt werden, welche Nutzungsmöglichkeiten unterhalb der Trassenleitung noch möglich sind (Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen) bzw. welche Entschädigungen für den nicht vorhandenen Aufwuchs gezahlt werden.

**Erwiderung Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Die Vorhabenträgerin wird in der Genehmigungsplanung ausgehend von der Feintrassierung die Betroffenheit aller Forstflächen ermitteln, sodass die Entschädigung entsprechend der niedersächsischen Waldbewertungsrichtlinie erfolgen kann.

Festgestellte vorhabenbedingte Schäden sowie Nutzungerschwernisse wird die Vorhabenträgerin angemessen ausgleichen und/oder ersetzen.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass im Schneisenbereich unter Beschränkung von Auswuchshöhen grundsätzlich unterschiedliche Nutzungen weiterhin möglich sind. Zu nennen sind forstliche Sonderkulturen wie Weihnachtsbaum- und Kurzumtriebsplantagen, aber auch Wildäcker/-wiesen oder Photovoltaikanlagen. Um insgesamt den Flächenbedarf für externe Kompensationsflächen zu begrenzen, strebt die Vorhabenträgerin die naturschutzfachliche Aufwertung der Leitungsschneisen mittels eines ökologischen Trassenmanagements (ÖTM) an.

## D0035#10

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landvolk Niedersachsen Kreisverband Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

8.4 Entschädigung

#### Einwendung

Berücksichtigung der Belange der Jagdausübung:

Es ist für die Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer wichtig, dass im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung und Raumplanung auch die Belange der Jagd geprüft werden. Die Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts durch das o.g. Vorhaben muss so gering wie möglich gehalten werden. Die Beeinträchtigung ist zu entschädigen (während der Bauzeit und für die dauerhafte Beeinträchtigung).

#### Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

## D0035#11

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landvolk Niedersachsen Kreisverband Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

##### Einwendung

Rückbau:

Im Zusammenhang mit der neuen 380 KV-Leitung sollen die vorhandene Trassenabschnitte zurückgebaut werden. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass dabei die Fundamente der Masten und Anlagen vollständig zu beseitigen sind. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich dieser Masten sollten auf Schwermetalle und Schadstoffe untersucht werden. Im Falle der Bodenkontamination ist diese fachgerecht zu beseitigen.

##### Erwiderung Vorhabenträgerin

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Parallelneubau einer 380 kV-Leitung, d.h. den Bau einer zusätzlichen 380 kV-Leitung neben der bestehenden 380 kV-Leitung (Bestandsleitung). Nur in wenigen Bereichen wird aufgrund der notwendigen Umverlegung der Bestandsleitung (zur Vermeidung von Kreuzungen) ein Rückbau stattfinden. Im Falle eines Rückbaus werden die Fundamente bzw. Gründungen bis mind. 1,2 m unter Geländeoberkante rückgebaut. In Abstimmung mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden werden an jedem rückzubauenden Maststandort Bodenproben genommen und ausgewertet. Im Falle einer Bodenkontamination wird diese fachgerecht beseitigt.

## D0035#12

### Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 01.12.2023

Institution: Landvolk Niedersachsen Kreisverband Celle e.V.

Bestandstrassenkorridorabschnitte: k.A

Korridoralternativen der Alternativenvergleiche: k.A

### Themen

#### 1.1 Allgemeine Hinweise

##### Einwendung

Wir bitten ebenfalls um Beachtung der Stellungnahmen unserer Mitglieder im Anhang. [Hinweise ArL: Die Stellungnahmen liegen der Vorhabenträgerin vor]

##### Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden entsprechend der Maßstabsebene der Raumverträglichkeitsprüfung gewürdigt.

